



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2025 IN DEUTSCHLAND

Vierter Jahresbericht der
Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus | **MIA**

Inhalt

Vorwort Romani Rose	4
Vorwort Michael Brand	6
1. Einleitung	8
2. Antiziganistische Vorfälle 2025	12
2.1 Ausmaß und Dimensionen des Antiziganismus im Jahr 2025	12
2.1.1 Vorfällearten	13
2.1.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus	24
2.1.3 Vorfälleorte – Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen	28
2.1.4 Antiziganismus im Fokus – geografische Verortung, Medium, Betroffene, Täter*innen und Straftatbestände	34
2.1.5 Exkurs: Antiziganismus in einer norddeutschen Kleinstadt	39
2.2 Kurzberichte der regionalen Meldestellen	41
2.2.1 Kurzbericht DOSTA (MIA Berlin)	41
2.2.2 Kurzbericht MIA Bayern	42
2.2.3 Kurzbericht MIA Sachsen	43
2.2.4 Kurzbericht MIA Hessen	44
2.2.5 Kurzbericht MIA Rheinland-Pfalz	45
2.2.6 Kurzbericht MIA Schleswig-Holstein	46
3. Antiziganismus im Lebensbereich Wohnen Von Thomas Erbel	48
4. Antiziganismus in den Medien	53
5. Erfolge im Kampf gegen Antiziganismus	56
6. Fazit	61
7. Handlungsempfehlungen	64
8. Anhang Grundlagen der Dokumentation antiziganistischer Vorfälle	67
8.1 Arbeitsdefinition Antiziganismus	67
8.2 Wege der Datenerfassung	69
8.3 Kategorien zur Erfassung antiziganistischer Vorfälle	70
8.4 Anonymisierung der Vorfälle	73
8.5 Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)	73

Vorwort

Romani Rose

Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2025 legt die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) erneut eine unverzichtbare Bestandsaufnahme zur Lage von Sinti und Roma in Deutschland vor. Dieser Bericht ist mehr als eine Sammlung von Zahlen – er ist ein Spiegel gesellschaftlicher Realität und zugleich ein eindringlicher Auftrag zum Handeln.

Die aktuellen Zahlen sind alarmierend: Für das Jahr 2025 wurden bundesweit 2.076 antiziganistische Vorfälle dokumentiert – ein Anstieg von 24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Hinter diesen Zahlen stehen konkrete Erfahrungen von Menschen, die tagtäglich Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt erleben. Die Bandbreite reicht von verbalen Stereotypisierungen über strukturelle Benachteiligung bis hin zu körperlichen Angriffen und extremer Gewalt.

Besonders besorgniserregend ist, dass Antiziganismus in nahezu allen Lebensbereichen auftritt – auch dort, wo Schutz und Vertrauen selbstverständlich sein sollten. Viele der dokumentierten Vorfälle betreffen staatliche Institutionen.



Foto: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Für viele Sinti und Roma bedeutet dies, ausgegrenzt von der Gesellschaft aufzuwachsen: durch Ungleichbehandlung in Schulen, durch Vorurteile bei Kontakt mit Behörden und durch strukturelle Hürden, die ihnen gesellschaftliche Teilhabe unmöglich machen.

Diese Entwicklungen bleiben nicht abstrakt. Sie zeigen sich in konkreten Gewalttaten und Bedrohungen – in Städten wie Solingen, Hanau und München, wo Sinti und Roma Ziel von Mordanschlägen wurden. Sie zeigen sich auch in Niedersachsen, wo Betroffene im Kontext von Zuschreibungen rund um sogenannte „Clankriminalität“ pauschal unter Generalverdacht geraten und gesellschaftliche Stigmatisierung erfahren. Solche Narrative verstärken Diskriminierung und können den Boden für weitere Ausgrenzung und Gewalt bereiten.

Der Bericht macht deutlich: Antiziganismus ist kein Randphänomen. Er ist tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert und wird allzu oft verharmlost oder übersehen. Gleichzeitig zeigt die steigende Zahl gemeldeter Vorfälle auch, dass Betroffene zunehmend den Mut finden, ihre Erfahrungen sichtbar zu machen – und dass die Arbeit der MIA an Reichweite und Bedeutung gewinnt.

Gerade deshalb ist die Arbeit von MIA von unschätzbarem Wert. MIA schafft Sichtbarkeit, wo zuvor Schweigen war. Sie dokumentiert Unrecht, wo es lange keine systematische Erfassung gab. Und MIA gibt den Betroffenen eine Stimme in einer Gesellschaft, die ihnen diese Stimme viel zu oft verweigert hat.

Die Veröffentlichung dieses Jahresberichts ist daher nicht nur ein Moment der Analyse, sondern ein Moment der Verantwortung. Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sind gleichermaßen gefordert, Antiziganismus entschlossen entgegenzutreten – durch konsequente Strafverfolgung, durch Sensibilisierung in Institutionen und durch die Stärkung der Selbstorganisationen von Sinti und Roma.

Es geht um nicht weniger als die Verwirklichung von Gleichberechtigung, Würde und Sicherheit für alle.

Ich danke der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus für ihre engagierte und unverzichtbare Arbeit und wünsche diesem Bericht die Aufmerksamkeit, die er verdient – und die Wirkung, die notwendig ist.



Romani Rose

Vorsitzender des Zentralrats
Deutscher Sinti und Roma

Vorwort

Michael Brand

Der Jahresbericht 2025 der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) zeigt: Antiziganismus ist in Deutschland leider noch immer präsent. Für das Jahr 2025 werden im Jahresbericht von MIA 2.076 Vorfälle dokumentiert – rund ein Viertel mehr als noch im Vorjahr.

Diese Entwicklung ist ernst zu nehmen. Sie macht deutlich, dass wir im Einsatz gegen Antiziganismus nicht nachlassen dürfen. Zugleich zeigt die gestiegene Zahl der dokumentierten Vorfälle auch wachsendes Vertrauen in eine gewachsene Beratungsstruktur, die mehr Fälle erfasst und damit zu größerer Sichtbarkeit beiträgt. Die Arbeit von MIA wird breit respektiert, ihr Netzwerk ist erweitert und mehr Betroffene melden ihre Erfahrungen. Das ist ein wichtiger Fortschritt, weil breiteres Wissen die Voraussetzungen für wirksames Gegensteuern verbessert.

Dass mehr Menschen Vorfälle melden, ist ermutigend, denn es zeigt auch: es wächst das Vertrauen und damit Bereitschaft, Diskriminierung nicht einfach hinzunehmen.



Foto: Tobias Koch

Hinter jedem Vorfall steht ein Mensch. Antiziganismus zeigt sich viel zu oft leider nicht nur als einmalige, sondern als wiederkehrende Erfahrung, in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen und über längere Zeiträume hinweg. Das werden wir nicht hinnehmen.

Mut für die Zukunft macht, was sich positiv entwickelt hat. Dazu zählt auch, dass MIA sich bundesweit als Beratungsinstanz für Betroffene, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Fachpraxis gut etabliert hat und die Arbeit wichtige Impulse für zivilgesellschaftliches, rechtliches und auch politisches Handeln gibt.

Bei alledem gilt: Sinti und Roma haben als wichtiger Teil unserer Gesellschaft einen Anspruch auf Respekt. Sie leisten wertvolle Beiträge für unsere Gesellschaft und bereichern unser Land. Wir alle gemeinsam können und müssen noch stärker das uns alle Verbindende in den Mittelpunkt rücken, nicht zuletzt als Grundlage für respektvolles Miteinander.

Die Bundesregierung geht gemeinsam und aus Überzeugung konkrete Schritte:

Mit der Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus ist ein dauerhaftes Format geschaffen worden, um konkrete Themenfelder gezielt und in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu bearbeiten, wie etwa die Bereiche Bildung oder Polizei und Justiz. Neu: Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR für die Zeit nach 1945 wird zeitnah mit einem Kabinettsbeschluss eingesetzt werden. Es braucht endlich diese Aufarbeitung – und es braucht Schlussfolgerungen für heute.

Der vorliegende MIA-Jahresbericht 2025 zeigt neben den Herausforderungen zugleich, dass Fortschritte möglich sind. Wenn wir Probleme klar benennen, Betroffene stärken und das Gemeinsame in den Blick nehmen, kommen wir miteinander auch in diesen Fragen besser voran.

Allen Beteiligten danke ich sehr herzlich für die Arbeit und die konkrete Hilfe für die Betroffenen und für den Einsatz gegen Antiziganismus und für Sinti und Roma in Deutschland. Ich bin sicher, dass wir auch weiter gemeinsam Fortschritte erreichen.



Michael Brand,
Parlamentarischer Staatssekretär

Beauftragter der Bundesregierung
gegen Antiziganismus und
für Sinti und Roma in Deutschland

1. Einleitung

In der deutschen Gesellschaft ist Antiziganismus ein weit verbreitetes und tief verwurzeltes Phänomen. Zahlreiche Studien der letzten zwei Jahrzehnte zeigen, dass antiziganistische Einstellungen und Vorurteile nicht nur vereinzelt auftreten.¹ Antiziganismus beschränkt sich nicht auf bloße Vorurteile. Die abwertenden Einstellungen äußern sich ganz konkret in Beleidigungen, Bedrohungen, Hassreden und gewaltsamen Übergriffen. Sie zeigen sich in diskriminierenden Handlungen in allen Lebensbereichen, beispielsweise im Arbeitsleben, im Wohnbereich oder auf dem Bildungsweg. Antiziganismus verfestigt sich auch in Form von strukturellen Benachteiligungen. Besonders betroffen sind Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma, die seit Jahrhunderten Diskriminierung und Ausgrenzung erfahren.

Um ein besseres Bild über das Ausmaß und die Dimensionen von Antiziganismus in Deutschland zu bekommen, dokumentiert die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) seit 2022 bundesweit antiziganistische Vorfälle ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Die Meldestelle ist ein Projekt, das von der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ gefördert wird. Träger des Projekts ist eine zivilgesellschaftliche Einrichtung – der gemeinnützige Verein MIA e.V. Im Zentrum unserer Arbeit steht die systematische Erfassung, Dokumentation und Auswertung anti-

ziganistischer Vorfälle in Deutschland. Dabei wird das bundesweite Monitoring von MIA in sechs Bundesländern von regionalen Meldestellen durchgeführt – in Berlin, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein. Ziele unserer Arbeit sind die Aufklärung über Erscheinungsformen und Ausmaß von Antiziganismus sowie die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Politik.²

Für das Jahr 2025 konnten MIA und ihre regionalen Meldestellen – basierend auf einer gemeinsamen Arbeitsdefinition und einem gemeinsamen Codierungssystem³ – **2.076 antiziganistische Vorfälle** dokumentieren. Somit lässt sich im vierten Jahr unserer Vorfallerfassung eine deutliche Steigerung um fast vierhundert Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Dies entspricht einer Zunahme von 24 Prozent. Während MIA antiziganistische Vorfälle ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze dokumentiert, geben die Daten des Bundeskriminalamtes in der Statistik zur *Politisch motivierten Kriminalität* (PMK) seit einigen Jahren Auskunft zu antiziganistischen Straftaten. Für das Jahr 2025 wurden im Themenfeld Hasskriminalität vorläufig 196 antiziganistische Straftaten dokumentiert.⁴ Im Vergleich zum Jahr 2024 (195 Fälle) ist durch noch folgende Nachmeldungen ein leichter Anstieg der

1 u. a. Decker, Oliver et al. (2024): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024. Gießen. Psychosozial-Verlag, S.67; Zick, Andreas et al. (2012): Die Abwertung von Ungleichwertigen, in: Heitmeyer, Wilhelm: Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin. Suhrkamp Verlag, S.64-86.

2 Zur Entstehung von MIA, weiteren Aufgaben und Zielen siehe Kapitel 8.5 im Anhang.

3 Die Arbeitsdefinition sowie die Kategorien zur Erfassung antiziganistischer Vorfälle werden in den Kapiteln 8.1 und 8.3 im Anhang erläutert.

4 Die PMK-Statistik für das Jahr 2025 war vom BKA zum Zeitpunkt unserer Berichtserstellung noch nicht veröffentlicht, daher können an dieser Stelle nur die vorläufigen Zahlen aus einer Kleinen Anfrage aus dem Bundestag zitiert werden, siehe: BT-Drucks. 21/3961 (02.02.2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Bünger, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf>

Fallzahl zu erwarten. MIA konnte hingegen im selben Zeitraum bei mehr als doppelt so vielen antiziganistischen Vorfällen verschiedene Straftatbestände identifizieren (480 Fälle).⁵ Die Kategorie der Straftatbestände wurde von MIA erstmalig für 2025 ausgewertet. Ansonsten werden die Befunde der Vorjahre durch die Ergebnisse der Vorfallerfassung im vierten Erhebungsjahr bekräftigt. Erneut wurden am häufigsten (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen dokumentiert. Auffallend ist, dass sich die hierunter erfassten Fälle von antiziganistischer Propaganda im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt haben. Darüber hinaus machen antiziganistische Diskriminierungen weiterhin einen beträchtlichen Anteil der Vorfälle aus.

In **Kapitel 2** gehen wir ausführlich auf die Analyseergebnisse unserer empirischen Daten ein und beleuchten damit das Ausmaß und die Dimensionen von Antiziganismus. Auf der quantitativen Ebene treffen wir dabei Aussagen darüber, wie häufig unterschiedliche Vorfällearten und Erscheinungsformen von Antiziganismus auftreten und in welchen Lebensbereichen sich diese ereignen. Das bedeutet nicht, dass Antiziganismus in der deutschen Gesellschaft genau entsprechend unserer Analyseergebnisse auftritt. Diese Zusammensetzung der Vorfälle ist von verschiedensten Faktoren abhängig. Durch die Kooperation mit unterschiedlichen Beratungsstellen erreichen uns z.B. viele Meldungen von Diskriminierungsfällen. Durch ein breites Netzwerk bekommt MIA außerdem viele Vorfälle im Bildungsbereich gemeldet. Unsere Datenerfassung deckt folglich einige Bereiche und Vorfällearten besonders gut ab – wie den Bildungsbereich, den Bereich Wohnen, Diskriminierungsfälle sowie (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung. In anderen Bereichen oder anderen Vorfällearten erreichen uns Vorfälle vermutlich seltener, beispielsweise Vorfälle im Gesundheitssek-

tor oder Fälle von extremer Gewalt. Dennoch lassen sich durch die statistische Analyse besondere Problemfelder identifizieren. Kinder und Jugendliche sind beispielsweise besonders häufig von antiziganistischen Vorfällen betroffen.

Hinter den statistischen Zahlen stehen aber vor allem individuelle Schicksale. Auf qualitativer Ebene geben unsere empirischen Daten Einblick in die Dimensionen, Ausdrucksformen und Folgen von Antiziganismus. Antiziganismus hat oft gravierende Auswirkungen für die Betroffenen. Im Bildungsbereich erreichen uns z.B. regelmäßig Meldungen über Kinder und Jugendliche, die von Mitschüler*innen und Lehrkräften antiziganistisch beleidigt, gemobbt und diskriminiert werden. Schulangst und Schulabstinz sind häufige Folgen, die oft negative Konsequenzen für den weiteren Bildungs- und Lebensweg haben. Ähnlich einschneidend sind die Folgen von Antiziganismus im Bereich Wohnen. Innerhalb von vier Jahren haben uns über 900 Vorfälle im Wohnkontext erreicht.⁶ Antiziganistische Beleidigungen oder physische Angriffe durch Nachbar*innen sowie Diskriminierung durch Vermieter*innen führen dazu, dass der Wohnraum, der jedem Menschen eine sichere Rückzugsmöglichkeit garantieren soll, zu einem Ort der Unsicherheit wird. Viele Betroffene sehen einen Umzug als einzigen Ausweg. Allerdings erfahren sie bei der Wohnungssuche ebenfalls häufig antiziganistische Benachteiligung. In **Kapitel 3** widmen wir uns ausführlicher dem Themenschwerpunkt Antiziganismus im Bereich Wohnen.

In **Kapitel 4** betrachten wir ausgewählte Medienbeiträge. Bedauerlicherweise spielen Massenmedien bei der Verbreitung

⁵ Da es keinen bundesweiten Fallabgleich mit dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern gibt, ist unklar, wie viele Fälle der PMK-Statistik identisch mit den von MIA dokumentierten Vorfällen sind.

⁶ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022–2025. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf

antiziganistischer Vorurteile und Stereotype seit Langem eine zentrale Rolle.⁷ Seit einigen Jahren ist besonders auffallend, dass die Berichterstattung sich häufig auf sogenannte „Kronzeug*innen“ bezieht. Dabei werden Äußerungen von Strafverfolgungsbehörden sowie Anschuldigungen von Anwohner*innen gegen Sinti und Roma beziehungsweise gegen mutmaßliche Angehörige der Minderheit ungeprüft übernommen. Die Sicht der von Antiziganismus betroffenen Personen wird dabei meist vernachlässigt. Solche medialen Darstellungen sind besonders wirkmächtig, da sich Betroffene kaum gegen diese Stereotypisierungen wehren können.

Der Kampf gegen Antiziganismus ist mühsam und lang. Jedoch gibt es jedes Jahr auch Erfolgsmomente zu verzeichnen – einige davon zeigen wir in **Kapitel 5** auf. Diese Erfolge sollen allen von Antiziganismus betroffenen Personen Mut machen, sich zur Wehr zu setzen und die Stimme zu erheben. Bei Bedarf unterstützt MIA durch Verweisberatung und Interventionen diejenigen, die sich mit antiziganistischen Vorfällen an uns gewendet haben. Seit April 2025 bietet zudem das Rechtshilfenetz-

⁷ Eine kritische Auseinandersetzung mit der medialen Berichterstattung ist unverzichtbar. MIA fehlen allerdings aktuell die finanziellen und personellen Ressourcen für ein systematisches Medienmonitoring. Daher kann nur eine qualitative Auswertung einzelner Medienbeiträge erfolgen.

werk gegen Antiziganismus bei MIA e. V., das durch den Antiziganismusbeauftragten der Bundesregierung finanziert wird, eine juristische Erstberatung an. Diese Unterstützung von Betroffenen sowie das Monitoring sind als wichtige Beiträge im Kampf gegen Antiziganismus nicht mehr wegzudenken.

Für das Monitoring ist MIA in hohem Maße auf die Mitwirkung verschiedener Akteur*innen angewiesen. Jahr für Jahr stellen wir fest, dass sich immer mehr direkt von Antiziganismus betroffene Menschen an uns wenden. Das ist ein Hinweis darauf, dass die Bedeutsamkeit von MIA im Kampf gegen Antiziganismus von Betroffenen und deren Umfeld zunehmend wahrgenommen und anerkannt wird. Wir danken allen Personen, die uns antiziganistische Vorfälle gemeldet haben – ob nun als selbst Betroffene, als Zeug*innen oder als unsere Kooperationspartner*innen. Dieser Bericht wäre ohne sie in dieser Form nicht möglich gewesen. Denn jede Meldung trägt ihren Teil dazu bei, Antiziganismus sichtbar zu machen. Nur gemeinsam können wir das Ausmaß und die Dimensionen des Antiziganismus noch besser aufzeigen, das Dunkelfeld weiter erhellen und wirksame Gegenmaßnahmen entwickeln. Wir wissen, dass hier noch ein langer Weg vor uns liegt.

Triggerwarnung

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem werden im Bericht Themen wie körperliche Gewalt, verbale Angriffe, Mobbing, Krieg und soziale Marginalisierung behandelt.

Gendern der Selbstbezeichnung

Im vorliegenden MIA-Jahresbericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gendert. Die Schreibweise mit dem Sternchen „Sinti*zze und Rom*nja“ trifft in den Communities der Sinti und Roma bei einigen auf Zustimmung, bei vielen anderen aber auf breite Ablehnung. Eine solche Schreibweise sei der Grammatik des Romanes nicht angemessen, so die Kritiker*innen. Zahlreiche Minderheitsangehörige sehen diese genderte Schreibweise als eine Art Bevormundung der Minderheit durch die Dominanzgesellschaft. MIA möchte nicht zu dieser von zahlreichen Angehörigen der Communities empfundenen Bevormundung beitragen. Wichtige Argumente dieser Debatte sind im Positionspapier des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz zusammengefasst. Empfohlen wird darin die Möglichkeit, das Gendersternchen an die Bezeichnung Sinti und Roma anzuhängen, also Sinti* und Roma* zu schreiben.⁸

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

In unserem Bericht verzichten wir – außer einmalig in der Arbeitsdefinition (siehe Kapitel 8.1) – auf das Ausschreiben der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Denn diese hat bis heute viel Leid, Gewalt und Ausgrenzung verursacht. Da die Bezeichnung in vielen Originalziten noch vorkommt, deuten wir diese nur an und setzen sie zudem in Anführungsstriche. Mit den Anführungsstrichen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Bezeichnung und den dahinterstehenden antiziganistischen Vorstellungen und Vorurteilen um eine Konstruktion der Dominanzgesellschaft handelt.

⁸ Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz: Über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma. 04/2023. [vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung/?doing_wp_cron=1710162267.6801679134368896484375](https://www.vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung/?doing_wp_cron=1710162267.6801679134368896484375)

2. Antiziganistische Vorfälle 2025

2.1 Ausmaß und Dimensionen des Antiziganismus im Jahr 2025

Für das Jahr 2025 haben die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) und ihre sechs regionalen Meldestellen 2.076 antiziganistische Vorfälle dokumentiert. Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (1.678 Vorfälle). Seit Beginn der Datenerfassung mussten wir somit Jahr für Jahr mehr antiziganistische Vorfälle erfassen (2022: 621 Vorfälle; 2023: 1.233 Vorfälle). Gerade zu Beginn unserer Arbeit war die Zunahme der Fallzahlen vor allem durch die zunehmende Bekanntheit, das wachsende Netzwerk von MIA sowie die Errichtung weiterer regionaler Meldestellen begründet. Im Jahr 2025 konnten wir leider erstmalig keine weitere regionale Meldestelle errichten, da Finanzierungszusagen aus den Ländern fehlten. Dafür konnten wir aber zumindest neue wichtige Kooperationspartner*innen gewinnen. Erfreulich ist zudem die Einrichtung eines Rechtshilfenetzwerks gegen Antiziganismus dank der Förderung des Antiziganismusbeauftragten im April 2025. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Rechtshilfenetzwerk, welches bei antiziganistischen Vorfällen eine juristische Erstberatung bietet, und dem Monitoring von MIA hat sicherlich dazu beigetragen, dass MIA erneut mehr Vorfälle erfassen konnte. Zugleich beobachten wir einen Rechtsruck in der Gesellschaft und ein Erstarken rechter Narrative. So wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele Fälle von antiziganistischer Propaganda dokumentiert. Das deckt sich auch mit unseren Beobachtungen, dass Betroffene zunehmend mit antiziganistischen Vorkommnissen konfrontiert sind – und

zudem eine feindseligere Atmosphäre wahrnehmen. Wir vermuten, dass deswegen nicht nur die dokumentierten Fälle zunehmen, sondern auch die antiziganistischen Vorfälle, die uns unbekannt bleiben. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass MIA nur einen Bruchteil der antiziganistischen Vorfälle in Deutschland erfassen kann – und das Dunkelfeld weiterhin immens ist.⁹

Die systematische Erfassung antiziganistischer Vorfälle durch MIA macht deutlich, wie tief verwurzelt und vielschichtig der Antiziganismus in Deutschland ist. Er ist kein abstraktes Phänomen, sondern eine alltägliche Realität, die sich in konkreten Handlungen und Strukturen niederschlägt. Wie in den vergangenen Jahren befindet sich die Zahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle auf hohem Niveau. Nur Fälle von (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung mussten wir noch häufiger erfassen. Diese Entwicklung unterstreicht, dass Antiziganismus nicht nur in Vorurteilen, sondern häufig auch in aktiver Ausgrenzung und Benachteiligung zum Ausdruck kommt. Viele der dokumentierten Fälle verdeutlichen, dass sich Antiziganismus für Betroffene nicht nur in vereinzelt auftretenden Ereignissen äußert. Vielmehr handelt es sich um wiederkehrende oder sich in der Intensität steigernde

⁹ Wie groß das Dunkelfeld ist, ist schwer zu beurteilen. Viktimisierungssurveys wie beispielsweise der des BKAs von 2017 zeigen, wie niedrig teilweise das Anzeigeverhalten bei Straftaten ist. So werden nur etwas mehr als ein Drittel der Körperverletzungen zur Anzeige gebracht – siehe: Bundeskriminalamt (2020): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland; S. 39–44. Aufgrund des historisch bedingten tiefen Misstrauens von Sinti und Roma gegenüber staatlichen Stellen, müssen wir davon ausgehen, dass das Anzeigeverhalten von Minderheitsangehörigen noch niedriger ist. Auch MIA bekommt von Betroffenen und Selbstorganisationen regelmäßig berichtet, dass viele antiziganistische Vorfälle weder bei der Polizei noch bei zivilgesellschaftlichen Monitoringstellen gemeldet werden.

Erfahrungen, denen sich die Betroffenen oftmals nicht entziehen können. Um die Dynamiken, die Kontinuität und das Ausmaß von Antiziganismus besser zu verdeutlichen, widmen wir uns in **Kapitel 2.1.5** einer ausführlichen Fallbeschreibung – anhand einer norddeutschen Kleinstadt, die im Jahr 2025 bei unserer Fallerschfassung besonders hervorstach: Es begann mit antiziganistischer Stimmungsmache gegen im Ort untergebrachte Roma-Familien, gefolgt von monatelanger Diskriminierung und Bedrohungen und gipfelte in zwei Brandanschlägen.

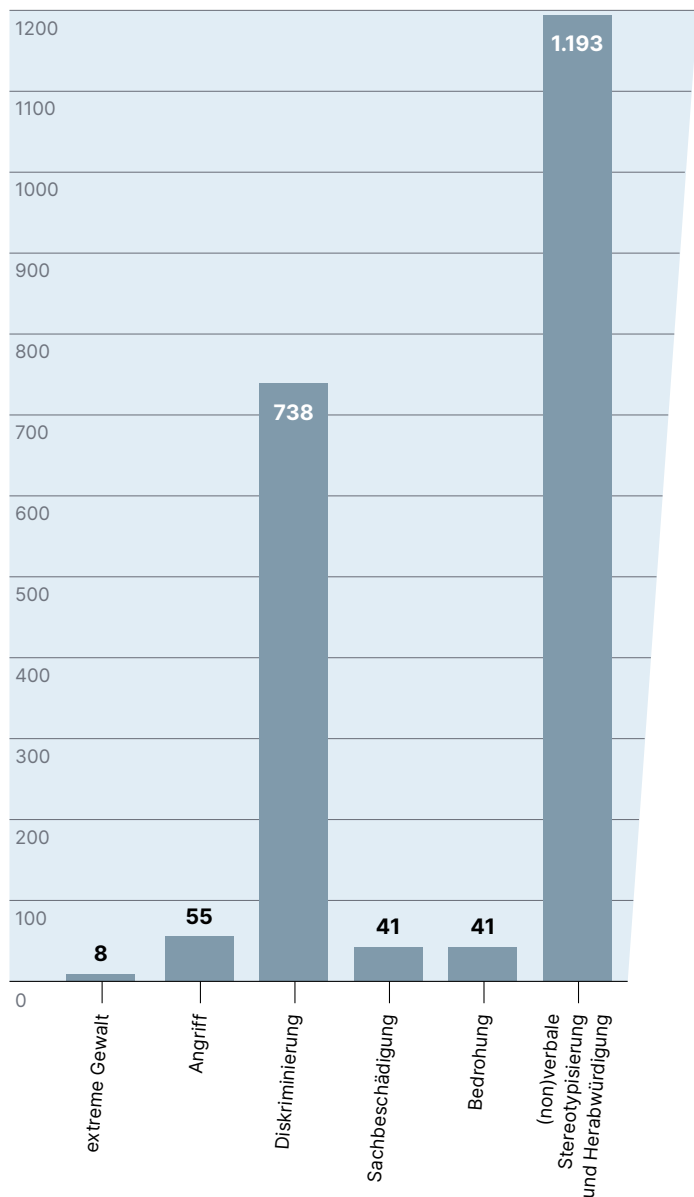
In den folgenden fünf Unterkapiteln werden zunächst die verschiedenen Vorfalarten und ihre Häufigkeit in unserer Falldokumentation beleuchtet. Im Anschluss gehen wir auf die verschiedenen Erscheinungsformen des Antiziganismus ein. Ein weiteres Kapitel widmet sich den Vorfalorten bzw. Lebensbereichen, bei welchen wir besonders viele antiziganistische Vorfälle erfasst haben. Im vorletzten Kapitel gehen wir auf sonstige Besonderheiten unserer Datenanalyse ein – und legen erstmalig dar, wie viele der dokumentierten Vorfälle von strafrechtlicher Relevanz sein könnten. Im letzten Kapitel erfolgt – wie bereits erwähnt – ein Exkurs über die Spirale antiziganistischer Ereignisse in einer norddeutschen Kleinstadt.

2.1.1 Vorfalarten

Die 2.076 dokumentierten Vorfälle werden von MIA und ihren regionalen Meldestellen in sechs Vorfalarten unterteilt. So wurden acht Fälle extremer Gewalt, 55 Angriffe, 738 Diskriminierungen, 41 Sachbeschädigungen, 41 Bedrohungen und 1.193 Fälle von (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung erfasst.¹⁰

¹⁰ In Kapitel 8.3 findet sich eine Übersicht über die Definitionen der Vorfalarten, die hier im Fließtext eingebunden sind.

Vorfalarten 2025



Als **extreme Gewalt** erfassen wir Fälle von physischen Angriffen oder Anschlägen, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen. Im letzten Jahr konnten acht solcher Vorfälle dokumentiert werden. Dem folgenden Vorfal gingen monatelang antiziganistische Hetzkampagnen, Bedrohungen und Übergriffe gegen die Roma-Familien im Ort voraus, die wir in **Kapitel 2.1.5** ausführlicher beleuchten.

In den frühen Morgenstunden wird ein weiterer Brandanschlag verübt, dieses Mal auf ein Auto einer Roma-Familie, das direkt an deren Wohnhaus geparkt war. Die Bewohner hatten in dieser Brandnacht wohl noch Glück im Unglück - weil das Gebäude über keine Außendämmung an der Fassade verfügt. Laut Feuerwehr hätte die Fassade aufgrund des geringen Abstands und der Hitze des brennenden Autos wohl sonst ebenfalls in Brand geraten können. Somit wurde der Verlust von Menschenleben bewusst in Kauf genommen.

*Ein junger Sinto wird in der Grundschule von seinen Mitschülern gemobbt. Lehrkräfte und Schulleitung reagieren nicht entsprechend und geben häufig dem betroffenen Kind die Schuld. Eines Tages wird der Junge erneut von zwei Mitschülern geärgert – unter anderem, indem sie ihn mehrfach als „Z*****“ beschimpfen. Die Situation spitzt sich zu: sie stellen ihm ein Bein und verprügeln den jungen Sinto schließlich. Der Junge sagt, er habe sich nicht gewehrt, um nicht – wie in der Vergangenheit – für die Situation verantwortlich gemacht zu werden.*

Gewaltdelikte sind häufig der Gipfel einer Spirale aus Demütigungen, Diskriminierungen und Bedrohungen, an denen zuvor verschiedene Akteur*innen beteiligt waren.

Für 2025 konnten wir in dieser Kategorie im Vergleich zum Vorjahr (10 Fälle) etwas weniger Fälle dokumentieren. Es wäre erfreulich, wenn dies bedeuten würde, dass weniger Fälle von extremer Gewalt stattgefunden haben. Es ist aber vielmehr anzunehmen, dass uns die Meldungen über schwerwiegende antiziganistische Ereignisse selten erreichen – da für Betroffene bei einem solchen Erlebnis eine Meldung bei MIA nicht im Vordergrund steht. Das Dunkelfeld dürfte somit bei der Vorfallart „extreme Gewalt“ deutlich schwieriger zu erhellen sein.

Als **Angriffe** haben wir 55 körperliche Angriffe erfasst, die – im Unterschied zu den Fällen extremer Gewalt – keinen Angriff auf das Leben darstellen und keine schwerwiegenden körperlichen Schädigungen nach sich ziehen. Dennoch stellen solche Angriffe häufig gravierende und psychisch belastende Ereignisse dar, da sie bei den Betroffenen das Gefühl der Unsicherheit verstärken. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Angriffe in Räumen stattfinden, denen sich die Betroffenen nicht entziehen können – z.B. im Wohnumfeld, am Arbeitsplatz oder im Klassenzimmer, wie in folgendem Beispiel:

An diesem Fall werden die Folgen der Täter-Opfer-Umkehr deutlich. Nicht selten nehmen die Betroffenen antiziganistische Übergriffe oder Diskriminierungen hin, um keine weiteren Benachteiligungen zu erfahren. Zu oft haben sie die Erfahrung gemacht, dass sie für die Situationen mitverantwortlich gemacht werden, dass ihnen nicht geglaubt wird oder dass sie als die Schuldigen behandelt werden. Hier versucht MIA, die Betroffenen zu unterstützen und zu empowern. In **Kapitel 5** geben wir einen Einblick in einige Erfolge im Kampf gegen Antiziganismus – wohl wissend, dass es sich hier um Ausnahmen handelt.

Etwas mehr als ein Drittel der von MIA dokumentierten Vorfälle fallen unter die Vorfallart der **Diskriminierung** (738 Fälle) – sie sind also antiziganistisch motivierte Benachteiligungen. Damit bilden Diskriminierungen – wie bereits in den letzten beiden Jahren – die zweithäufigste Vorfallart. Diese Vorfälle stellen häufig keine einmaligen Ereignisse dar. Diskriminierungen ziehen sich oftmals über einen längeren Zeitraum – z.B. bei Ungleichbehandlungen in der Schule oder am Arbeitsplatz. Regelmäßig erhalten wir Meldungen, die wir aufgrund konkreter Vorfalldeskriptionen nur als einen Fall oder zwei Fälle erfassen können. Jedoch wird uns zugleich mitgeteilt, dass es sich um wiederkehrende Ereignisse handelt. Das bedeutet, dass hinter einzelnen von uns dokumentierten Vorfäl-

len oftmals unzählige Fälle stecken, die wir aufgrund fehlender Informationen nicht separat erfassen können. Dies ist ein weiterer Hinweis auf das bestehende Dunkelfeld antiziganistischer Vorkommnisse.

Ein detaillierter Blick auf die vorliegenden Diskriminierungsfälle zeigt, dass etwa 30 Prozent der Fälle auf individueller Ebene und ebenfalls 30 Prozent auf institutioneller Ebene stattfanden. Fälle von struktureller Diskriminierung konnten hingegen nur sehr wenige erfasst werden (26 Vorfälle), da sich struktureller Antiziganismus anhand einzelner Ereignisse kaum aufzeigen lässt. Bei den restlichen Vorfällen wird nicht deutlich, in welchem Umfang die Benachteiligung auf institutionelle Praktiken oder auf individuelles Handeln zurückzuführen ist – daher werden diese Fälle unter der Kategorie „individuelle und institutionelle Ebene“ erfasst (ca. 36 Prozent).

Auf individueller Ebene dokumentieren wir Diskriminierungen als Ergebnis von individuellem Handeln, selbst wenn dies innerhalb von Organisationen stattfindet (**individuelle Diskriminierung**). Ein Beispiel hierfür wäre, wenn jemand von einem Arbeitskollegen antiziganistisch beleidigt und ausgegrenzt wird, die Geschäftsleitung dieses Verhalten aber verurteilt sowie entsprechende disziplinarische Maßnahmen ergreift. Die Fälle von individueller Diskriminierung beziehen sich auf ein interpersonelles Verhalten, das Personen benachteiligt oder ausgrenzt – wie das folgende Beispiel zeigt.

*Zwei Jugendliche werden aus einem Ladengeschäft rausgeschmissen. Es fallen die Worte: „Verpisst euch, scheiß Z*****.“ Eine Sinteza bekommt das mit und unterstützt die Jugendlichen. Einer der Jugendlichen sagt, dass sie sich ein Parfum kaufen wollten und am Tester gerochen haben, um herauszufinden, welches das Beste sei. Dann kam die Verkäuferin, stellte sich daneben*

*und sagte: „Raus jetzt, scheiß Z*****.“ Sie wollten ihr erklären, dass sie wirklich etwas kaufen wollen, aber die Verkäuferin wurde immer lauter. Die Jugendlichen erzählen, dass es ihnen unangenehm gewesen sei und sie deshalb gegangen seien.*

In diesem Fall sind die unmittelbaren Folgen der Diskriminierung eher überschaubar: die Betroffenen konnten nichts kaufen und meiden wahrscheinlich künftig das Geschäft. Sicherlich tragen solche Erlebnisse aber – vor allem wenn sie sich in ähnlicher Weise wiederholen – strukturell dazu bei, dass Menschen sich gesellschaftlich ausgeschlossen fühlen. Darüber hinaus gibt es Diskriminierungen, denen sich die Betroffenen nicht einfach entziehen können. Sie finden oftmals täglich statt und haben meist langfristige Folgen – nicht nur für die psychische Gesundheit der Betroffenen und deren Lebensqualität, sondern auch für deren Chancen auf Bildung und soziale Teilhabe.

Eine aus der Ukraine geflüchtete Romni berichtet, dass ihr Sohn eine Grundschule besucht und bislang nie Probleme in der Schule hatte. Seit Kurzem hat er eine neue Lehrerin, die ihn regelmäßig anschreit und einmal so stark am Arm packt, dass der Junge weint. Die anderen Kinder in der Klasse werden von der Lehrerin freundlich behandelt. Die Lehrerin gibt dem Rom sehr viele Hausaufgaben und zwingt ihn, diese in der Schule zu erledigen. Sie sagt, es könne für ihn noch schlimmer werden, wenn er nicht kooperiert. In der Folge leidet der Junge unter psychischen Problemen, verweigert den Schulbesuch und wünscht sich den Wechsel in eine andere Klasse.

Im Bildungskontext führen solche Diskriminierungserfahrungen oft dazu, dass sich die betroffenen Schüler*innen nicht mehr in die Schule trauen und sich aus der Schulabstinenz weitere Probleme ergeben, die teilweise Folgen für den gesamten weiteren Bildungs- und Lebensweg haben. In einem im April 2025 veröffentlichten Bericht von MIA zu „Antiziganismus im Bildungsbereich“ gehen wir näher auf diese Diskriminierungserfahrungen und deren Folgen ein.¹¹

Auf institutioneller Ebene erfassten wir Diskriminierungen, die als Ergebnis von institutionellem Handeln im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen sind. Die diskriminierenden Handlungen orientieren sich dabei an ungeschriebenen Regeln und Routinen (**institutionelle Diskriminierung**). Auf dieser Ebene verdeutlichen die von uns dokumentierten Vorfälle einen teilweise tief verwurzelten institutionellen Antiziganismus bei Polizeibehörden, Schulen, Jobcentern, Ausländerbehörden oder kommunalen Verwaltungen etc.

Eine Sinteza wird mit ihren Kindern im Pkw von der Polizei angehalten und kontrolliert. Die Mutter hat alle Dokumente bei sich, wird jedoch 30 Minuten lang aufgehalten. Ihr Fahrzeug und ihre Handtasche werden durchsucht. Auf die Frage nach dem Grund der Durchsuchung antworten die Beamten, bei Menschen ihres Nachnamens auf „Nummer sicher“ gehen zu wollen. Die Frau trägt einen in der Region bekannten Sinti-Nachnamen.

Hier handelt es sich um einen klassischen Fall von Overpolicing. Overpolicing liegt vor, wenn eine bestimmte soziale Gruppe stärker im polizeilichen Fokus steht als andere. Dies äußert sich beispielsweise durch Racial Profiling, unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungstätig-

¹¹ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich – am Beispiel Schulen und Kitas. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf

keiten. Zudem erfolgt die institutionelle Diskriminierung durch Polizeibehörden auch in Form von Underprotection. D.h., dass bestimmte Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sind, von der Polizei nicht ausreichend vor Gefahren geschützt werden.¹² Konkret bedeutet das für von Antiziganismus betroffene Personen, dass Anzeigen bei der Polizei nicht oder nur widerwillig aufgenommen, antiziganistische Vorfälle verharmlost oder ignoriert und Ermittlungen gegen Polizeibeamt*innen nach Beschwerden oder Anzeigen oft eingestellt werden. Schlimmstenfalls werden sogar die Opfer antiziganistischer Straftaten selbst zum Gegenstand von Ermittlungen. Im Dezember 2025 hat MIA einen Bericht zu „Antiziganismus in der Polizei“ veröffentlicht, in welchem ausführlicher auf die institutionelle Diskriminierung durch Polizeibehörden eingegangen wird.¹³

Da sich in vielen Fällen nicht genau unterscheiden lässt, ob es sich eindeutig um eine Diskriminierung auf individueller oder institutioneller Ebene handelt, erfassen wir Vorfälle auch als **individuelle und institutionelle Diskriminierung**. Diese Fälle verdeutlichen die Verwobenheit von individueller Diskriminierung und institutionellen Praktiken, die diskriminierend wirken, wie folgendes Beispiel zeigt:

Mehrere Mitglieder einer Roma-Familie sind zu Besuch in einer Klinik, um eine Mutter und deren neugeborenes Kind zu besuchen. Sie kaufen sich im Kiosk des Klinikums Pizza und verzehren diese im Foyer. Dies ist mit dem Betreiber des Kiosks abgesprochen. Dann erscheint eine Oberärztin und fordert die Gruppe laut auf, die Klinik zu verlassen. Sie droht sofort mit der Polizei. Die Klinik gibt dazu später als Begründung an, es sei

¹² Hunold, Daniela u. a. (2025): Polizei und Diskriminierung. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. S. 17. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/polizei_studie_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=5

¹³ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2025): Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/12/MIA_Polizeibericht.pdf

zu mehreren für Mitarbeitende und andere Besuchende „belastenden Situationen“ gekommen – ohne diese konkreter zu beschreiben. Zudem wirft sie der Familie ohne nähere Erläuterungen vor, gegen die Hausordnung verstoßen zu haben. Nach wenigen Minuten kommt die Polizei mit Diensthunden und drängt die Familie sofort dazu, die Klinik zu verlassen – ohne sich zuvor umfassend über die Situation zu informieren. Dabei wird gefragt, ob die Familie zu einer in der Region bekannten Roma-Familie gehört, der in verschiedenen Medien immer wieder „Clankriminalität“ vorgeworfen wird. Die Familie hat einen anderen Nachnamen und keine Verbindungen zu diesen Personen. Die Kinder der Familie sind wegen des Polizeieinsatzes mit Hunden verängstigt.

Das Beispiel verdeutlicht, dass die individuelle Handlung der Oberärztin zwar den antiziganistischen Vorfall auslöst, die Klinik das Vorgehen aber im Nachhinein rechtfertigt. Es ist davon auszugehen, dass die Diskriminierung nicht ausschließlich auf eine individuelle Motivation, sondern auch auf klinikinterne Prozesse und Routinen zurückzuführen ist. Bei Vorfällen dieser Subkategorie herrscht innerhalb der Institutionen oder Organisationen oft eine zurückhaltende, skeptische oder gar ablehnende Stimmung gegenüber den Betroffenen von Antiziganismus. Zugleich stechen aber die individuellen diskriminierenden Handlungen besonders hervor.

Die **strukturelle Diskriminierung** ist, wie bereits erwähnt, anhand eines Vorfalls oft nur schwer zu greifen. Von struktureller Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in den Gesellschaftsstrukturen begründet ist. Durch versteckte Vorschriften und Mechanismen wird eine Ungleichbehandlung begünstigt, wodurch betroffene Personen nicht dieselben Chancen haben wie andere Menschen. Eine besondere Form struktureller Diskriminierung ist die Staatenlosigkeit.

Sie ist oftmals das Ergebnis von Gesetzen, Praktiken und Machtstrukturen, die bestimmte Menschen systematisch ausgrenzen. In der NS-Zeit verloren viele deutsche Sinti und Roma ihre Staatsangehörigkeit und nach 1945 wurden die Überlebenden trotz entsprechender Regelungen im Grundgesetz jahrzehntelang nicht wieder eingebürgert bzw. zu Staatenlosen erklärt. Einige Angehörige der autochthonen Minderheit sind auch heute noch staatenlos.

Ein Sinto versucht erfolglos, seine deutsche Staatsbürgerschaft anerkennen zu lassen. Seiner Großmutter war die Staatsbürgerschaft in der NS-Zeit entzogen worden. Wegen einer Vorstrafe lehnt die zuständige Behörde den Antrag des Betroffenen ab. Er bleibt damit vorerst staatenlos.

Auch aus der allochthonen Minderheit bekommt MIA immer wieder die Problematik der Staatenlosigkeit gemeldet. Menschen, die seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder gar hier geboren sind, haben aufgrund von ungeklärter Identität nur einen Duldungsstatus. Staatenlosigkeit ist ein historisch gewachsenes und fortwährendes Problem, das aus der restriktiven Auslegung von Staatsangehörigkeitsgesetzen sowie der fehlenden Anerkennung von Vertreibung und Verfolgung durch Staaten resultiert. Vor allem zugewanderten und geflüchteten Roma wird so der Zugang zu grundlegenden Rechten wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Arbeit verwehrt und sie werden in Armut und Ausgrenzung gedrängt. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 1977 die UN-Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (1961) ratifiziert. Deren Umsetzung erfolgt in erster Linie durch das Gesetz zur Verminderung von Staatenlosigkeit (Staatenl-MindÜbkAG) sowie das Staatsangehö-

rigkeitsgesetz (StAG), allerdings nur teilweise. Die in Artikel 1 der UN-Konvention festgelegte Bestimmung, dass den im Hoheitsgebiet geborenen Personen bei Geburt die Staatsangehörigkeit verliehen wird, wenn diese sonst staatenlos wären, wurde beispielsweise nicht umfassend umgesetzt. In Deutschland ist dies bei staatenlosen Eltern nur mit der Einschränkung möglich, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§4 Abs. 3 StAG). Staatenlose Roma verfügen aber häufig nur über eine Duldung.

Wir unterscheiden nicht nur zwischen individueller, institutioneller und struktureller Diskriminierung, sondern auch zwischen den verschiedenen Diskriminierungsformen. Am häufigsten erfolgen Diskriminierungen in der Form von unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Maßnahmen (42 Prozent), gefolgt von der Exklusion bzw. dem Ausschluss von Teilhabe an sozialen oder physischen Räumen (25 Prozent) und der unmittelbaren (staatlichen) Leistungsverweigerung (17 Prozent). Vereinzelt dokumentieren wir auch Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Leugnung von Antiziganismus (7 Prozent). Indirekte Diskriminierungen, Diskriminierungen wegen einer Diskriminierungsbeschwerde und die Anweisung zu Diskriminierung werden als weitere Diskriminierungsformen erfasst.

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie meist von Personen durchgeführt werden, die in einem Machtverhältnis zu den Betroffenen stehen (z.B. Lehrkräfte, Arbeitgeber*innen, Mitarbeiter*innen von Behörden wie Jobcenter, Polizei, Jugendamt etc., Sporttrainer*innen oder Vermieter*innen). Die Betroffenen befinden sich dabei häufig in Abhängigkeitsverhältnissen. Vielfach von MIA dokumentierte unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen sind beispielsweise die Anforderung von nicht notwendigen oder bereits vorgelegten Dokumenten bei Verwaltungsbehörden, anlasslose Polizeikontrollen bzw. unverhältnismäßige Polizei-

einsätze, die unbegründete Inobhutnahme von Kindern, die Versetzung von Kindern auf Förderschulen ohne schlüssige Begründung oder sonstige illegitime Ungleichbehandlungen. Die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird besonders deutlich, wenn man vergleicht, wie Personen behandelt werden, die keine Minderheitsangehörige sind oder für solche gehalten werden. Den Betroffenen von Antiziganismus wird vergleichsweise mit besonderer Strenge und wenig Empathie begegnet.

Ein Sinto-Junge verletzt sich auf dem Pausenhof seiner Grundschule. Trotz Schmerzen beim Gehen wird er gezwungen, mit der Klasse zurück ins Gebäude zu laufen. Die Schule informiert die Mutter erst 45 Minuten nach dem Sturz und verharmlost den Vorfall mit dem Hinweis: „Bei euch ist es immer dasselbe.“ Beim Abholen lässt die Lehrkraft den verletzten Jungen stehen und sagt, der Fuß sei „nur leicht geschwollen“. Im Krankenhaus stellt sich jedoch heraus, dass der Junge zwei Brüche im Fußgelenk erlitten hat. Möglicherweise ist eine Operation nötig. Der Arzt fragt, warum die Schule keinen Krankenwagen gerufen hat. Die Mutter berichtet, dass die Schule schon früher durch diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Kindern aus der Minderheit auffiel.

Häufig erfolgen Diskriminierungen auch in Form von **Exklusion/Ausschluss**. In diesen Fällen wird der Zugang zu sozialer Teilhabe verweigert bzw. erschwert oder Menschen werden aus physischen Räumen ausgeschlossen. Dies äußert sich unter anderem durch Segregation beim Wohnen sowie durch Ausgrenzung durch Arbeitskolleg*innen oder Mitschüler*innen. Häufig wird MIA auch der Ausschluss von Dienstleistungen gemeldet – z.B. Zutrittsverweigerungen in Restaurants, das Erteilen von Hausverboten in Supermärkten oder – wie in folgendem Beispiel –, wenn die Betroffenen zum Verlassen eines Campingplatzes gezwungen werden.

*Eine Sinti-Familie reserviert telefonisch einen Aufenthalt für fünf Personen auf einem Campingplatz. Die betroffene Familie reist mit drei Wohnmobilen auf dem Campingplatz an. Die Betreiberin des Platzes ist beim Eintreffen der Familie mit dem Aufenthalt einverstanden. Nachdem die Familie ausgeladen und aufgebaut hat, wird ihnen vom Platzwart mitgeteilt, dass sie hier nicht bleiben dürfen. Daraufhin sucht der Familienvater das Gespräch mit dem Platzwart. Dieser beschimpft die Familie – vor Zeugen – als „dreckige Landfahrer“, als „Pack“ und als „dreckige Z*****“. Die betroffene Familie verweist darauf, dass sie eine Reservierung hatte und sich bereits ordnungsgemäß eingerichtet hat. Der Platzwart entgegnet, er habe nichts von ihrer Herkunft gewusst und wolle „solche Leute“ nicht auf seinem Platz haben. Der Familie wird gedroht, dass die Polizei gerufen werde, wenn sie nicht abreisen. Schließlich kommt die Polizei hinzu, die den Campingplatzbesitzer trotz seiner antiziganistischen Äußerungen mit der Begründung unterstützt, er könne von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Familie wird daraufhin bei großer Hitze zum Abbau ihres Stellplatzes und faktisch zum Verlassen des Platzes gezwungen.*

In diesem Fall erstatteten die Betroffenen Anzeige wegen Beleidigung (§185 StGB). Die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren aber ein. Zudem ist der Vorfall in der vorläufigen Statistik zur *Politisch motivierten Kriminalität (PMK)* nicht als antiziganistische Straftat aufgeführt.¹⁴ Das zeigt,

¹⁴ In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu antiziganistischen Straftaten im Jahr 2025 werden die vorläufig dokumentierten 196 Straftaten nach Datum, Ort, Straftatbestand sowie Anzahl von Betroffenen und ermittelten Täter*innen aufgelistet. Durch einen Abgleich dieser Angaben mit den von MIA dokumentierten Fällen können teilweise Rückschlüsse gezogen werden, ob ein Vorfall auch in der PMK-Statistik erfasst ist. BT-Drucks. 21/3961 (02.02.2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Bünker, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf>

dass manche Strafverfolgungsbehörden Antiziganismus nicht erkennen oder nicht ernst nehmen.

Bei der **unmittelbaren (staatlichen) Leistungsverweigerung** kommen vor allem staatliche Behörden sowie Organisationen der technischen Infrastruktur (z.B. Bank- oder Finanzdienstleister, Energieversorger, Internet-/Telefonanbieter, Postwesen etc.) ihren Aufgaben nicht nach. Das äußert sich beispielsweise darin, dass Anzeigen von Betroffenen bei der Polizei nur widerwillig oder gar nicht aufgenommen werden, zustehende Sozialleistungen verzögert bewilligt oder sogar komplett verweigert werden, Betroffene in der Postfiliale zurückgewiesen werden oder ihnen das Bankkonto gekündigt wird.

Eine Romni wird aufgrund ihres Nachnamens immer wieder einer „Großfamilie“ zugeordnet, welche durch Medien und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig der Clankriminalität verdächtigt wird. Eines Tages wird ihr das Bankkonto gekündigt. Als Begründung wird ihr mitgeteilt, dies sei „aus politischen Gründen“ erfolgt. Daraufhin sucht sie das Gespräch und erklärt, dass sie mit den Personen nichts zu tun hat, mit denen sie in Verbindung gebracht wird. Es wird ihr aber mitgeteilt, man könne nichts mehr an der Kündigung ändern. Sie solle sich eine andere Bank suchen. Es ist naheliegend, dass die „politischen Gründe“ sich auf das vermeintlich kriminelle Verhalten anderer Personen mit gleichem Nachnamen bezieht.

Die **Leugnung von Antiziganismus** wird von MIA als Diskriminierungsform erfasst, wenn der Vorfall mit einer benachteiligenden Handlung einhergeht. D.h., den hier erfassten Vorfällen geht bereits ein anderer antiziganistischer Vorfall

voraus – auf den sich die Leugnung bezieht. Die Betroffenen erfahren eine Benachteiligung dadurch, dass der erfahrene Antiziganismus nicht ernst genommen, verleugnet oder verharmlost wird. Im folgenden Fall verharmlost ein Schulleiter sowohl antiziganistisches Mobbing als auch körperliche Übergriffe auf einen Sinto-Jungen (siehe Vorfall auf S. 14):

*Ein Sinto hat einen Termin beim Schulleiter einer Grundschule, weil sein Sohn für eine Auseinandersetzung bestraft wurde, die von Mitschüler*innen ausging. Der Vater betont, dass es sich beim Verhalten der Mitschüler*innen um antiziganistisches Mobbing handle und dass sein Sohn täglich Diskriminierung erfahre, durch Ausgrenzung, das Wegsehen der Lehrkräfte oder dadurch, dass er im Unterricht nicht drangenommen bzw. in die Passivität gezwungen werde. Der Rektor weist diese Einschätzung zurück. Er bezeichnet den Vorwurf als „weit hergeholt“ und argumentiert, dass das Schulpersonal an Anti-Rassismus-Schulungen teilgenommen habe. Der Vater schildert, dass der Rektor in diesem Gespräch sehr herabwürdigend mit ihm spricht.*

Die Folgen dieser Diskriminierungsform sind besonders gravierend, da Betroffene häufig von Personen mit einem Schutzauftrag – wie z. B. Lehrkräfte und Schulleitung sowie Strafverfolgungsbehörden – nicht ernst genommen und unterstützt werden. Das führt dazu, dass die vorausgegangenen antiziganistischen Ereignisse nicht verfolgt und unterbunden werden. Die Betroffenen bleiben damit unter Umständen weiteren verbalen und körperlichen Übergriffen ausgesetzt.

Bei den von MIA dokumentierten Diskriminierungsfällen sticht besonders ins Auge, dass Leistungsverweigerungen, Racial Profiling oder andere benachteiligende Behandlungen immer wieder mit der vermeintlichen Zugehörigkeit zu „Famili-

enclans“ begründet werden. Anhand ihrer Nachnamen werden sowohl Sinti als auch Roma mit dem vermeintlich kriminellen Verhalten angeblicher Familienmitglieder in Verbindung gebracht. Dadurch wirken die Nachnamen wie eine Art Stigma und die Betroffenen haben kaum Einfluss darauf, was ihnen zugeschrieben wird. Vor allem Medien, die stigmatisierend über „Clankriminalität“ berichten, aber auch Polizei und Staatsanwaltschaften bestimmen diese Diskurse. Dies hat gravierende Folgen für den Alltag all jener, die einen dieser Nachnamen tragen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Eine junge Sinteza will bei einem Bäcker eine Geburtstagstorte bestellen. Ihr wird entgegnet, dass man Bestellungen für die Familie mit diesem Namen nicht annehmen dürfe. Das sei eine Anordnung des Chefs. Die Bestellung wird erst dann „ausnahmsweise“ gestattet, als die Sinteza anbietet, in Vorkasse zu gehen.

Dieses Beispiel stellt eine Diskriminierung dar, gegen die auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) rechtlich vorgegangen werden kann. Das AGG findet vor allem in der Arbeitswelt (beispielsweise im Bewerbungsprozess oder bei Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen), bei medizinischen Behandlungen sowie bei Geschäften des täglichen Lebens (beispielsweise beim Einkaufen, bei Versicherungs- und Bankgeschäften, bei Restaurant- oder Clubbesuchen sowie bei Mietverhältnissen) Anwendung. Da staatliches Handeln nicht unter das AGG fällt, greift es bei vielen der von MIA dokumentierten Diskriminierungsfälle jedoch nicht. Einige der oben aufgeführten Beispiele haben bereits einen Einblick gegeben, dass die Diskriminierungen besonders häufig von staatlichen Institutionen oder Personen, die in Behörden beschäftigt sind, ausgehen (41 Prozent). Diese Fälle zeigen erneut die immense Lücke des AGG auf. Hier bedarf es dringend einer Gesetzesreform, damit Betroffene bessere Möglichkeiten haben, auch gegen Diskriminierung durch Behörden rechtlich vorzugehen.

In Berlin wurde auf Länderebene bereits versucht, mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) diese Lücke zu schließen. Auch in Nordrhein-Westfalen ist geplant, noch dieses Jahr ein solches Gesetz zu verabschieden.¹⁵ Neben den Diskriminierungen im Kontakt mit Behörden weisen fast ein Viertel der Diskriminierungsfälle einen Bildungskontext auf. Etwa jeder sechste Diskriminierungsfall ereignete sich im Wohnkontext. Auf die verschiedenen Lebensbereiche werden wir in **Kapitel 2.1.3** detaillierter eingehen.

Als **Sachbeschädigung** dokumentierten wir 41 Fälle von Beschädigungen sowie Beschmutzungen zum einen von Orten der Erinnerung an den Völkermord an den Sinti und Roma und zum anderen von persönlichem Eigentum, wenn dieses aufgrund seiner wahrgenommenen Verbindung zu Personen, die von Antiziganismus betroffenen sind, ausgewählt wurde. Bei etwa der Hälfte der Vorfälle handelt es sich um Beschädigungen oder Zerstörungen von Gedenkortern oder -tafeln, die an die Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit und den Völkermord erinnern.

Auf dem Friedhof Buntentor in Bremen-Neustadt wird eine Gedenktafel beschädigt, die an die NS-Verfolgung von Sinti und Roma erinnert. Auf der Tafel werden im Text die Wörter „Sinti und Roma“, „NS-Zeit“, „Entnazifizierung“ und „NS“ sowie die QR-Codes zu weiteren Informationen so zerkratzt, dass sie nicht mehr leserlich sind.¹⁶

¹⁵ Das Gesetz in Nordrhein-Westfalen soll Schutz vor Diskriminierung durch Landesbehörden bieten. Die Diskriminierung durch kommunale Akteur*innen wurde im bisherigen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Dass dadurch Diskriminierungen durch kommunale Jobcenter, Ausländerbehörden und andere städtische Behörden weiterhin nicht durch AGG und LADG abgedeckt wären, wurde bereits öffentlich kritisiert.

¹⁶ Dieser Vorfall wurde von MIA auch an die zuständige Polizeiwache in Bremen gemeldet. Daher ist der Vorfall in der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) ebenfalls aufgelistet. Tatverdächtige konnten laut PMK noch nicht ermittelt werden.

Bei einem Großteil der weiteren dokumentierten Fälle richtet sich die Sachbeschädigung gegen persönliches Eigentum, das wegen seiner (vermeintlichen) Verbindung zu Betroffenen von Antiziganismus ausgewählt wurde. Darunter fällt auch die gezielte Beschädigung von Gräbern von Sinti und Roma, die anhand ihres Nachnamens als Minderheitsangehörige identifiziert werden können. Häufig hat diese Form der Sachbeschädigung für Betroffene ein besonderes Einschüchterungspotential.¹⁷ Die meist unbekanntesten Täter*innen vermitteln mit ihrer Tat, dass sie über Wissen verfügen, z.B. wo die Betroffenen wohnen oder welches Auto sie fahren – wie in folgendem Fall:

*Ein Sinto berichtet, dass er erst kürzlich die Motorhaube seines Lieferwagens neu lackieren lassen musste – denn auf dem Auto wurden er und seine Familie mit einer Schmiererei als „Z*****“ beleidigt.*

Als **Bedrohung** dokumentieren wir zum einen verbale Angriffe und nonverbale Drohungen in Form der direkt adressierten Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen, Institutionen oder Sachen (unabhängig von ihrem Ausmaß oder der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung). Zum anderen erfasst MIA unter dieser Kategorie auch gewaltlose Androhungen, Personen zu schaden oder sie zu benachteiligen (Androhung von Diskriminierung).¹⁸ Für das Jahr

¹⁷ Die Vorkategorie „Sachbeschädigung“ erfasst nicht alle Sachbeschädigungen im strafrechtlichen Sinne. Der antiziganistische Gehalt muss sich aus der Sachbeschädigung ergeben, d. h., das Objekt der Beschädigung muss einen Bezug zu Betroffenen von Antiziganismus haben. Ergibt er sich allein aus dem Inhalt, z. B. einer Schmiererei an irgendeinem Gebäude, wird der Vorfall als „(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung“ erfasst.

¹⁸ Die hier dokumentierten Vorfälle erfüllen nicht alle den Straftatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB). Auch Nötigungen (§ 240 StGB) oder nicht strafrechtlich relevante Drohungen werden mit der Vorkategorie Bedrohung erfasst.

2025 konnten wir 41 Vorfälle in dieser Kategorie erfassen. Wie in den Vorjahren ist diese Zahl verhältnismäßig niedrig. Das ist darauf zurückzuführen, dass Bedrohungen häufig im Kontext von Diskriminierungsvorfällen, Sachbeschädigungen oder Angriffen geäußert werden. Da diese Vorfälle im Vergleich zur Kategorie Bedrohung übergeordnet behandelt werden, werden die Vorfälle dann als Angriff, Diskriminierung oder Sachbeschädigung erfasst – beinhalten aber Bedrohungssituationen. Die hier erfassten Vorfälle sind also reine Bedrohungen, d.h., die angedrohte Gewalt oder sonstige Schädigung und Benachteiligung wurde nicht in die Tat umgesetzt.

Eine Sinteza ist mit ihren Kindern umgezogen. Die neue Vermieterin sagt zu ihr, nachdem sie von der Minderheitszugehörigkeit erfahren hat: „Ihr seid hier nicht gut angesehen. Ihr seid eine Sinti-Familie. Wenn es Probleme mit euch gibt, holen wir unsere Leute. Die sind gegen euch.“

Der Fall zeigt eindrücklich, dass antiziganistisch motivierte Bedrohungen selten von kurzfristiger Dauer sind. Häufig befinden sich die Betroffenen – wie in diesem Fall – in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Täter*innen oder können sich der Bedrohung nur schwer entziehen, weil sie mit den Täter*innen soziale und physische Räume teilen (z.B. das Klassenzimmer, den Hausflur, den Arbeitsplatz etc.). In diesen Fällen sind die einmal ausgesprochenen oder ausgedrückten Bedrohungen für die Betroffenen häufig über Monate oder Jahre tagtäglich präsent.

Die meisten Vorfälle dokumentierte MIA erneut bei der Vorfälleart **(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung** (1.193 Fälle).¹⁹ Im Vergleich zum Vorjahr konnten in dieser Kategorie 40 Prozent

¹⁹ Die Kategorie wurde Anfang 2025 von „verbale Stereotypisierung“ in „(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung“ umbenannt, um herabwürdigende Äußerungen und nonverbale Handlungen in der Kategorienbezeichnung besser abzubilden. In der Erfassungsweise wurden keine Änderungen vorgenommen, sodass die Kategorie „(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung“ mit der Kategorie aus den Vorjahren vergleichbar bleibt.

mehr Vorfälle erfasst werden. 57 Prozent der Vorfälle fallen unter diese Kategorie, welche antiziganistische Äußerungen oder nonverbale Handlungen umfasst, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen. Darunter konnten wir 320 verbale Angriffe, 220 Fälle von antiziganistischer Propaganda, sieben Massenzuschriften, 60 Fälle von „positiver“ Stereotypisierung und 586 sonstige (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen aufnehmen.

Verbale Angriffe (320 Fälle) äußern sich in Form von antiziganistischen Beleidigungen oder wenn Personen gezielt antiziganistisch adressiert werden. In vielen Situationen fällt auch die antiziganistische Fremdbezeichnung.

*Eine Romni läuft durch einen S-Bahnhof und hört dabei mit Kopfhörern Musik. Als sie an sich gerichteten Geschrei hört, entfernt sie die Kopfhörer. Ein Mann schreit sie an: „Du scheiß Z*****! Geh weg von hier! Was machst du hier? Du Miststück, geh weg von meiner Bahn und meinem Land! Du stinkst, du Z*****!“ Er beschimpft sie so laut, dass alle umstehenden Personen es hören und sie anschauen. Die Romni reagiert in ruhigem Tonfall und sagt: „Lassen Sie mich in Ruhe. Wenn Sie noch einen Schritt näherkommen, rufe ich die Polizei.“ Der Mann schreit weiter: „Dann ruf doch die Polizei, du stinkende Z*****.“*

Neben dem eigentlichen verbalen Angriff kann für die Betroffenen zusätzlich belastend sein, wenn anwesende Dritte den Vorfall ignorieren, wegschauen und die Betroffenen nicht unterstützen. Bei mehr als der Hälfte der Fälle, bei denen Dritte anwesend sind, halten sich diese raus, sehen weg oder verbünden sich sogar mit den Täter*innen. Fehlende Zivilcourage trägt auch dazu bei, dass verbale Angriffe nicht spurlos an den Betroffenen vorbeigehen. In den meisten Fällen sind die Opfer dieser verbalen Angriffe regelmäßig von Antiziganismus betroffen.

Nur in wenigen Fällen sind die antiziganistischen Beleidigungen an Personen adressiert, die keiner von Antiziganismus betroffenen Gruppe angehören. Ein Beispiel dafür ist die antiziganistische Beleidigung einer gegnerischen Fußballmannschaft.

Antiziganistische Propaganda (220 Vorfälle) reproduziert nicht nur antiziganistische Vorurteile und Stereotype, sondern schürt auch Hass und versucht gezielt, Antiziganismus zu verbreiten. Diese Vorfälle finden sowohl offline als auch online statt. Offline ereignen sie sich vor allem im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Demonstrationen oder anderen politischen Veranstaltungen, wo sie sich in Form von Reden, Plakaten und Flyern beobachten lassen. Online ereignen sie sich vor allem in den sozialen Medien.

*Ein Landtagsabgeordneter der AfD hält im Parlament eine Rede über „Schrottimmobilien“ und „soziale Brennpunkte“. In diesem Zusammenhang spricht er von einer „Rattenplage“ in mehreren Städten des Bundeslands. Er sagt wortwörtlich, dass diese Orte neben Ratten auch „von etwas anderem bevölkert werden, [...], Z***** aus Osteuropa“. Sie würden Müll gerne vor der Haustür, im Innenhof oder im Hintergarten entsorgen. Sie würden damit „paradiesische Zustände“ für Ratten schaffen.*

Solche Aussagen schüren Hass gegen Sinti und Roma (englisch Hate Speech). Hassreden tragen ihren Teil zu einem gesellschaftlichen Klima bei, in dem Personen sich trauen, Menschen verbal oder körperlich anzugreifen, antiziganistisch zu diskriminieren oder zu bedrohen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte MIA mehr als doppelt so viele Fälle antiziganistischer Propaganda erfassen. Dieser Anstieg ist nicht auf veränderte Erfassungsmethoden zurückzuführen.²⁰ Vielmehr zeichnet sich hier das

²⁰ MIA hat keine Kapazitäten für ein systematisches Monitoring von Hate Speech. Daher beruht die Fallerfassung in erster Linie auf Meldungen von Dritten sowie auf Äußerungen, auf die wir in unserer alltäglichen Arbeit stoßen.

Erstarken rechter Propaganda in der Parteienlandschaft und den sozialen Medien ab. In den meisten Fällen geht die antiziganistische Propaganda von rechten Politiker*innen und Parteien, Aktivist*innen oder Influencer*innen aus – in knapp einem Drittel der Fälle sind Vertreter*innen der AfD für die Äußerungen verantwortlich.

Darüber hinaus dokumentierten wir einige wenige Fälle von **Massenzuschriften** – also Zuschriften mit antiziganistischen Inhalten, die an einen größeren Personenkreis adressiert waren – sowie 60 Fälle von **„positiver“ Stereotypisierung**. Unter dieser Subkategorie werden zum einen romantisierende Zuschreibungen erfasst. Zum anderen dokumentiert MIA hier Äußerungen, in denen das konforme und vorbildliche Verhalten einzelner hervorgehoben wird, in Abgrenzung zum vermeintlich abweichenden Verhalten anderer, die derselben Gruppe zugeschrieben werden – wie folgendes Beispiel zeigt:

*Ein alter Mann beschimpft Personen mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung, weil sie Müll auf die Straße werfen. Ein Passant stellt sich dem Mann als Rom vor, woraufhin der Mann reagiert: „OK, du bist ein guter Roma, aber die anderen da sind Z*****.“*

Bei Fällen von „positiver“ Stereotypisierung werden zwar die direkt adressierten oder benannten Personen vermeintlich nicht abwertend behandelt. Tatsächlich enthalten solche Aussagen jedoch abwertende Zuschreibungen, da sie antiziganistische Vorurteile und stereotype Bilder verfestigen. Insgesamt wird die Gruppenzugehörigkeit negativ ausgelegt und abgewertet.

Etwa die Hälfte der Fälle von (non)verbaler Stereotypisierung fallen unter die Subkategorie **sonstige (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigung** (586 Fälle). Diese umfasst vor allem die Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung ohne direkte Adressierung sowie die Verbreitung antiziganistischer Stereotype oder (non)verbale Herabwürdigung ohne Anwesenheit von Betroffenen. Zwar fällt die antiziganistische Fremdbezeichnung bei diesen Vorfällen noch immer recht häufig, allerdings werden ebenso häufig antiziganistische Umschreibungen dieser Bezeichnung verwendet – wie folgendes Beispiel zeigt:

In einem Rechtsstreit mit ihrem Vermieter wird eine Sinteza von MIA und dem Rechtshilfenetzwerk unterstützt. Die Sinteza, ihr Lebensgefährte und ihre drei Kinder sind akut von Obdachlosigkeit bedroht, da der Vermieter eine Räumungsklage erhoben hat und im Zuge einer polizeilichen Hausdurchsuchung die Schlösser ausgetauscht wurden. Als ein MIA-Mitarbeiter bei der Polizei anruft, um die Herausgabe der Wohnungsschlüssel zu klären, sagt ein zuständiger Polizeibeamter: „So obdachlos wird sie als reisende Täterin schon nicht sein.“

In Polizeikreisen wird die Kategorie der „reisenden Täter“ bei der Kriminalitätsbekämpfung häufig als Chiffre für Minderheitsangehörige verwendet. Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus betroffene Menschen haben durch solche Täterbeschreibungen in Kombination mit antiziganistischen Vorurteilen ein erhöhtes Risiko, ins Visier polizeilicher Ermittlungen zu geraten.²¹ Das Beispiel zeigt eindrücklich, dass diese Täterprofile auf Sinti und Roma angewandt werden. Bei solch krimina-

lisierenden Umschreibungen der Minderheitszugehörigkeit handelt es sich um antiziganistische Zuschreibungen. Wir beobachten zunehmend die Verwendung verschiedener Chiffren, um gezielt antiziganistische Vorurteile zuzuschreiben. Mit Beschreibungen wie „reisende Täter“, „Clan-Strukturen“, „Bettelmafia“ und „Großfamilie“ wird die direkte Nennung der ethnischen Zugehörigkeit vermieden. Die antiziganistische Stigmatisierung bleibt aber implizit erhalten. Auf diese Weise schützen sich Politiker*innen, Sicherheitsbehörden und Medien auch vor Rassismuskorrekturen.

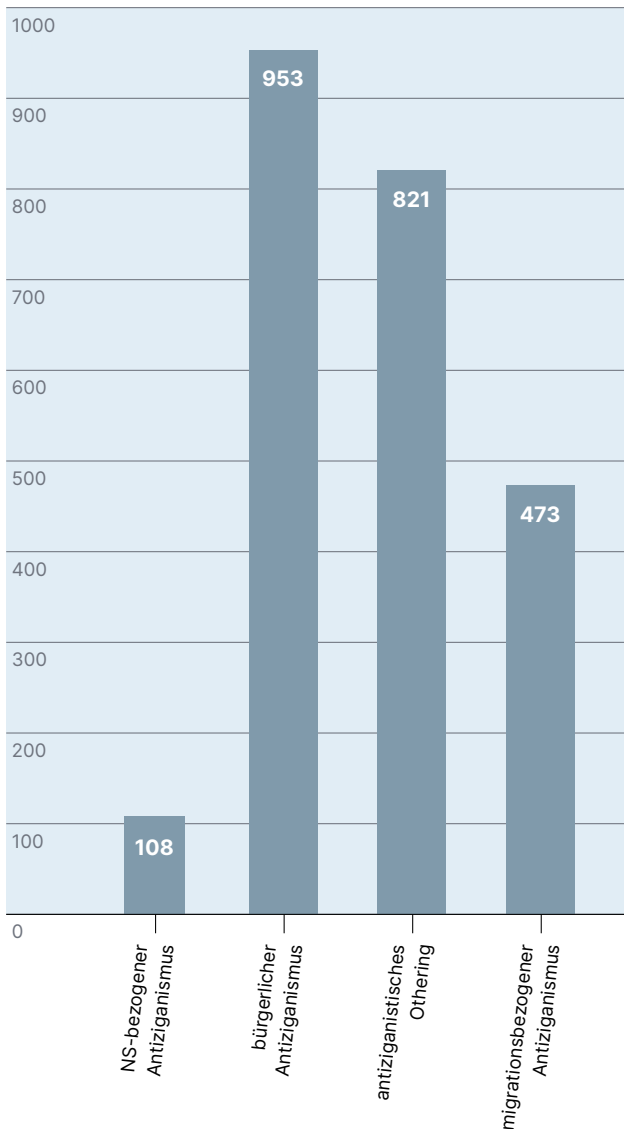
Die hier dargestellten und von MIA dokumentierten Vorfälle zeigen die Bandbreite von antiziganistischen Einstellungen, Handlungen und Strukturen in der deutschen Gesellschaft und deren Folgen auf. Gewalttaten, Diskriminierungen, Bedrohungen und Beleidigungen sind Alltag für die Betroffenen und bewirken oft einen Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe. Das nächste Kapitel geht auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Antiziganismus ein, die sich bei den von MIA dokumentierten Vorfällen beobachten lassen.

2.1.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus

Durch die Erscheinungsformen drückt sich aus, in welcher unterschiedlichen Ausprägungen Antiziganismus auftritt. Die Erscheinungsformen beziehen sich auf verschiedene gesellschaftliche Kontexte, wie beispielsweise historische Ereignisse und gesellschaftliche Ordnungen. Sie unterscheiden sich darin, welche (un)beabsichtigten oder (un)bewussten Funktionen antiziganistische Einstellungen, Äußerungen oder Handlungen erfüllen. Da sich Erscheinungsformen auch überschneiden und mehrfach codiert werden können, ist die Anzahl der Erscheinungsformen etwas höher als die Anzahl der Vorfälle. Folgende Grafik zeigt die Häufigkeit der verschiedenen Erscheinungsformen auf.

²¹ Töpfer, Eric (2021): „Reisende Täter“ – OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung. In: CILIP 126, S. 72–79. https://archiv.cilip.de/Hefte/CILIP_126.pdf

Erscheinungsformen des Antiziganismus 2025



Vergleichsweise gering ist die Zahl der dokumentierten Vorfälle, die dem **NS-bezogenen Antiziganismus** zuzuordnen sind (108 Fälle). Diese Fälle rekurren auf antiziganistisch motivierte Verbrechen, Politiken und Praxen während der NS-Zeit. Diese Form dient der relativierenden oder positiven Bewertung der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und deren Praxis. Die im letzten Jahr dokumentierten Fälle von NS-bezogenem Antiziganismus lassen sich im Wesentlichen in drei Arten unterteilen. Erstens handelt es sich dabei um antiziganistisch motivierte Zerstörungen oder Schmierereien an Gedenkortern, die an die Verfolgung der Sinti und Roma und den Holocaust er-

innern (z. B. Zerkratzen von Infotafeln, Zerstörung von Gedenkstelen etc.), sowie um unangemessenes Verhalten an Gedenkortern (z. B. wenn der Hitlergruß am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas gezeigt wird). Zweitens erfassen wir allgemeine Äußerungen, die eine Leugnung, Verharmlosung oder Glorifizierung des Völkermords an den Sinti und Roma beinhalten. Und drittens dokumentieren wir vermehrt Äußerungen gegenüber den Nachfahren von Holocaustopfern und -überlebenden, in denen Anspielungen auf die Verbrechen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern gemacht werden, oder in denen Personen ihr Missfallen darüber ausdrücken, dass der Genozid nicht vollständig umgesetzt worden sei. Solche Aussagen erfüllen häufig den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB):

Eine Sinteza steht mit ihrer Tochter vor der Haustür. Ihr ehemaliger Vermieter fährt mit seinem Auto vorbei, hält an, zeigt beiden Frauen den Mittelfinger und streckt seinen rechten Arm zum Hitlergruß aus. Er ruft: „Hitler hat vergessen, euch zu vergasen.“

Der Vorfall wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Und obwohl er eindeutig antiziganistisch motiviert ist, findet er sich in der vorläufigen Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität im Themenfeld Antiziganismus nicht wieder.

Etwa 46 Prozent der von MIA dokumentierten Vorfälle lassen sich der Erscheinungsform des bürgerlichen Antiziganismus zuordnen. Die Stereotype des **bürgerlichen Antiziganismus** stellen ein Gegenbild zur normativen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft dar. An diesem Bild lässt sich zeigen, welche Verhaltens- und Lebensweisen von den

Werten und Normen der heutigen Dominanzgesellschaft vermeintlich abweichen und daher unerwünscht sind. Die Erscheinungsform des bürgerlichen Antiziganismus wird in vier Unterkategorien unterteilt: sozialer Antiziganismus, kultureller Antiziganismus, romantisierender Antiziganismus und religiöser Antiziganismus. Diese Unterkategorien sind in zahlreichen Vorfällen auch miteinander verschränkt.

Am häufigsten drückt sich der bürgerliche Antiziganismus in Form des **sozialen Antiziganismus** (702 Fälle) aus. Dieser bezieht sich auf Abweichungen von dem, was als soziales Verhalten gesellschaftlich akzeptiert wird, und äußert sich z. B. in der Stereotypisierung als zu Kriminalität, „Sozialschmarotzertum“ oder Faulheit neigenden Menschen. Frauen wird zudem Promiskuität und schlechte Mutterschaft vorgeworfen. Folgendes Beispiel zeigt einige Aspekte der sozialen Dimension des bürgerlichen Antiziganismus auf:

Der Oberbürgermeister einer westdeutschen Großstadt sagt nach einer Razzia in einem Wohnhaus: „Es ist an der Zeit, uns auch kriminelle familiäre Strukturen aus Südosteuropa anzuschauen. Auch hier gibt es eine Form der Clankriminalität, auf die der Staat reagieren muss. Sozialbetrug mit Kinder- und Bürgergeld und Kauf von Schrottimmobilien wird gewerbsmäßig organisiert. Bei den Familien aus Südosteuropa stehen wir, anders als bei den libanesischen Familien, erst am Anfang.“

Dieses Beispiel zeigt, dass sich der antiziganistische Diskurs um Clankriminalität vom sozialen Konstrukt der „arabischen Clans“ unterscheidet. Sogenannte „arabische Großfamilien“ werden meist mit Drogenhandel, Geldwäsche, Schutzgelderpressung etc. in Verbindung gebracht. Bei Personen, die als Sinti und Roma markiert werden, oder auch allgemein bei „Großfamilien aus Südosteuropa“ wird ein Zusammenhang zwischen der Abstammung der Tatverdächtigen und Phänomenen wie Einbruch-

diebstahl, Hehlerei, Sozialleistungsbetrug und anderen Betrugsdelikten („Enkeltrick“) hergestellt. Die mediale und politische Vorverurteilung und polizeiliche Verfolgung unter dem Deckmantel der „Clankriminalität“ ist eine Fortsetzung der wirkmächtigen, seit Jahrhunderten tradierten und tief verwurzelten Stigmatisierung als „sozial-parasitäre, kriminelle Gruppe“. Diese Ethnisierung von Kriminalität hat weitreichende gesellschaftliche Folgen: sie verfestigt Vorurteile und begünstigt die fortwährende Benachteiligung der Betroffenen. Dies zeigt sich in der fortgesetzten polizeilichen „Sonderfassung“ von Sinti und Roma, die durch die Bekämpfung sogenannter Clankriminalität legitimiert wird.

Eine weitere Form des bürgerlichen Antiziganismus stellt der **kulturelle Antiziganismus** (350 Fälle) dar. Er umfasst unter anderem das Framing von Sinti und Roma als unbekannte Gruppe mit zweifelhafter Herkunft. Seit dem Mittelalter werden von Antiziganismus Betroffene als Eindringlinge und Fremde diffamiert, die an keinem Ort zu Hause seien. Zudem bezieht sich der kulturelle Antiziganismus auch auf die Zuschreibung eines niedrigen Zivilisationsgrades. Wiederkehrend sind auch stereotype Vorwürfe zu Hygieneproblemen und Kinderreichtum als Kontrast zur als modern angesehenen heteronormativen Kleinfamilie.

Eine junge Frau sagt in einem Zeitungsbericht, dass eine bestimmte Bevölkerungsgruppe einen Vorgarten in der Stadt als Toilette missbrauchen würde. Sie und ihre Freundin bezeichnen diese Menschen erst als „Zuwanderer ungarischer Art“ und dann als „Südosteuropäer“. Andere Begriffe seien inzwischen „verboten“. Sie machen diese Menschen pauschal für „Vermüllung“ und „respektloses Verhalten“ verantwortlich. Viele würden zudem „eine große Zahl von Kindern in die Welt“ setzen und „nicht arbeiten“. Trotzdem würden sie mehr Geld vom Staat erhalten als Einheimische, die arbeiten würden.

Dieses Beispiel zeigt die häufig vorkommende Verschränkung von sozialem und kulturellem Antiziganismus auf. Neben diesen beiden Formen des bürgerlichen Antiziganismus tritt in den von MIA dokumentierten Vorfällen weit seltener der **romantisierende Antiziganismus** auf (66 Fälle). Diese Erscheinungsform entstand Ende des 18. Jahrhunderts und äußerte sich in der idealisierenden und verklärenden Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise. Die romantisierenden Bilder von Musikalität, Ungebundenheit und Wildheit verorten die Adressat*innen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft – und dienen zugleich als Spiegel oder Projektionsfläche für dominanzgesellschaftliche Sehnsüchte, die als ungezügelt, dekadent und unangemessen verpönt sind. Folgendes Beispiel zeigt, dass hier die antiziganistischen Zuschreibungen meist positive Absichten haben. Dennoch verfestigen sie ein Bild, das von den Vorstellungen eines bürgerlichen Lebens abweicht – und das mit der Lebensrealität von Sinti, Roma und anderen von Antiziganismus betroffenen Menschen nicht mehr zu tun hat als durchschnittlich mit dem Rest der Bevölkerung.

*In einem Zeitungsinterview äußert sich ein ehrenamtlich tätiger Mann nicht nur zu seinem Ehrenamt, sondern auch zu seinem Freizeitvergnügen. Er sagt, sein Hobby sei Reisen und mit dem Wohnwagen wolle er durch die Welt und vor allem durch Deutschland „Z*****n“.*

Der **religiöse Antiziganismus** äußert sich unter anderem im Vorwurf, heidnisch-magische oder satanische Kulte auszuüben. Heutzutage spielt er keine große Rolle mehr – was sich auch in der geringen Zahl der dokumentierten Vorfälle widerspiegelt (11 Fälle).

*Jemand meldet, dass eine Narrenzunft sich als „Z*****-Hexen“-Verein versteht. Auf der Homepage wird eine krude Geschichte ausbreitet, warum sich die Narren als*

*„Z*****“ und Hexen verkleiden. Dabei werden religiös aufgeladene antiziganistische Stereotype reproduziert – so sollen die „Z*****“ aus der Hand lesen und die Zukunft vorhersagen können.*

Neben den Erscheinungsformen des NS-bezogenen und des bürgerlichen Antiziganismus konnten zahlreiche Vorfälle dokumentiert werden, die der Erscheinungsform des **antiziganistischen Otherings** zuzuordnen sind (821 Fälle). In diesen Fällen wird häufig nur die antiziganistische Fremdbezeichnung verwendet – ohne weitere konkrete Zuschreibungen. Es werden hier aber auch Vorfälle erfasst, in welchen Betroffene von Antiziganismus anders behandelt werden, ohne dass damit verbale Begründungen einhergehen. Othering dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert – die in diesem Fall nicht konkret benannt sind. Die Abgrenzung der Fremdgruppe im Kontrast zur „Wir-Gruppe“ erfolgt oftmals wortlos oder nur mit impliziter Botschaft. Folgendes Beispiel zeigt beide Aspekte des Othering – also sowohl die Abwertung einer Person durch die antiziganistische Fremdbezeichnung, als auch eine antiziganistisch motivierte Andersbehandlung (Diskriminierung), die verbal nicht begründet wird:

*Ein Sinto wird an seinem Arbeitsplatz mehrfach von Kolleg*innen als „Z*****“ beschimpft. Er beschwert sich und es kommt zu einem Gespräch mit Vorgesetzten und Kolleg*innen. Kurz danach erhält er die Kündigung. Da er sich noch in der Probezeit befindet, wird kein konkreter Grund genannt.*

Knapp jeder vierte Vorfall ist der Erscheinungsform des **migrationsbezogenen Antiziganismus** (473 Fälle) zuzuordnen. Diese Form knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an und zielt vor allem auf die Verhinderung und De-Legitimierung von unerwünschter (EU-)Migration ab. In den vergangenen Jahren lag ein Fokus der antiziganistischen Diskurse um Migration auf den geflüchteten Roma aus der Ukraine, deren Flucht vor dem Krieg oftmals angezweifelt wurde. Im Jahr 2025 weist jeder siebte Vorfall des migrationsbezogenen Antiziganismus einen Ukraine-Bezug auf. Häufig wird die Legitimität des Aufenthalts der ukrainischen Roma auf unterschiedliche Weise in Frage gestellt. Es wird beispielsweise behauptet, sie würden nicht aus der Ukraine stammen oder hätten gefälschte Pässe. Im April 2024 hat MIA einen Bericht zu Antiziganismus gegenüber geflüchteten Roma aus der Ukraine verfasst, der ausführlicher auf diese Aspekte eingeht.²² Nach wie vor sind auch die Diskurse zur „Armutszuwanderung“ präsent, welche vor allem darauf abzielen, die Migration von benachteiligten EU-Bürger*innen aus Südosteuropa zu delegitimieren. In diesen Debatten ist migrationsbezogener Antiziganismus häufig mit dem sozialen Antiziganismus verschränkt, z. B. wenn eine „Einwanderung in die Sozialsysteme“ unterstellt wird.

Ein CDU-Politiker sagt in einem Zeitungsinterview, dass es „Armutszuwanderung“ aus Südosteuropa gebe. Es gehe dabei vor allem um Bulgarien und Rumänien und vor allem um die Gruppe der „Sinti und Roma“. Viele von ihnen würden im Rahmen der EU-Freizügigkeit direkt in die deutschen Sozialsysteme einwandern.

Migrationsbezogener Antiziganismus trifft nicht nur in erster Linie Minderheitsangehörige, sondern

auch verschiedenste Menschen aus Osteuropa.²³ Vor allem Menschen, die in ihren Heimatländern in Armut lebten, sind in Deutschland mit antiziganistischen Vorurteilen konfrontiert. Typisch für migrationsbezogenen Antiziganismus ist auch die Aufforderung, das Land zu verlassen. Hier zeigen sich deutliche Verschränkungen mit klassistischen und rassistischen Einstellungen im Allgemeinen. Migrationsbezogener Antiziganismus richtet sich nicht nur gegen neu zugewanderte Menschen, sondern auch gegen deutsche Sinti und Roma sowie gegen in den letzten Jahrzehnten eingewanderte Roma. Dabei wird es als unerheblich angesehen, wenn die Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. In folgendem Fall wird beispielsweise Bezug auf eine Familie der autochthonen Minderheit genommen.

Eine Selbstorganisation unterstützt eine Roma-Familie in einem Diskriminierungsfall, der für mediale Aufmerksamkeit sorgte. Daher erhält die Selbstorganisation mehrere Drohungen und Beleidigungen. Eine Person spricht auf den Anrufbeantworter. Der Mann behauptet, dass die Roma-Familie im Unrecht sei, die Gesetze des deutschen Staates nicht akzeptieren wolle und sich aus dem Land „verpissen“ solle. Sie sollten dorthin gehen, „wo sie herkommen“, und seien in Deutschland „nicht willkommen“.

2.1.3 Vorfälle – Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen

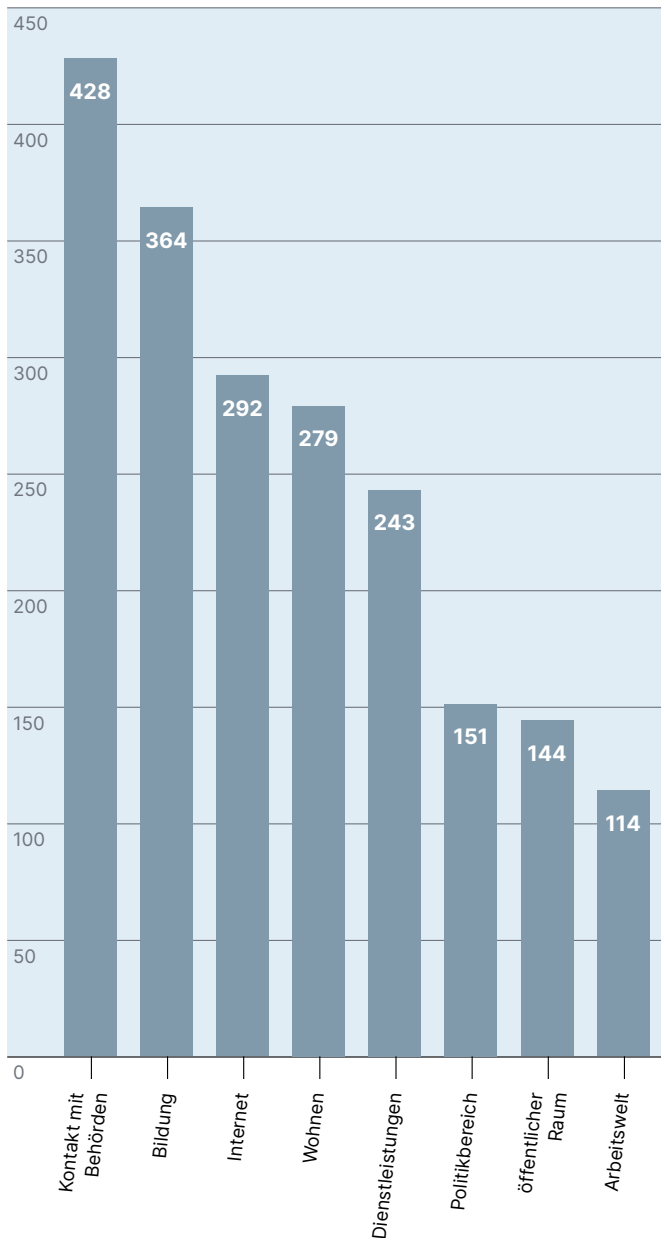
In den dargestellten Fallbeispielen wurde bereits deutlich, dass Menschen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen von Antiziganismus betroffen sind. Folgende Grafik zeigt, in welcher Häufigkeit

²² Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukrainebericht_internet-15.4.pdf

²³ Bei den Minderheitsangehörigen sind mehrheitlich Roma von migrationsbezogenem Antiziganismus betroffen. Die meisten Sinti leben als autochthone Minderheit seit Jahrhunderten in Deutschland. Trotzdem verwenden diverse Medien und Personen des öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit Migration fälschlicherweise immer wieder das Wortpaar „Sinti und Roma“.

wir die gemeldeten Vorfälle jeweils unterschiedlichen Vorfällen und somit Lebensbereichen zuzuordnen konnten.²⁴

Lebensbereiche 2025



²⁴ Ein Fall kann zwei Lebensbereichen zugeordnet werden, da neben den physischen Tatorten auch die sozialen Räume berücksichtigt werden. Ein antiziganistischer Vorfall im Klassenzimmer wird z. B. nur dem Bereich „Bildung“ zugeordnet. Erfolgt jedoch ein antiziganistischer Vorfall beispielsweise durch die Polizei bei einer Hausdurchsuchung, dann wird der Fall sowohl dem physischen Tatort „Wohnumfeld“ als auch dem sozialen Raum „Behördeninteraktion – Polizei“ zugeordnet. Ein solcher Fall wird daher sowohl bei der Analyse des Lebensbereichs „Wohnen“ als auch des Lebensbereichs „Kontakt mit Behörden“ berücksichtigt. Folglich sind die Fallzahlen in den Lebensbereichen addiert höher als die Gesamtzahl (n = 2.076).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Häufigkeitsverteilung der Lebensbereiche etwas verschoben. Im vergangenen Jahr konnte MIA prozentual weniger Fälle im Bereich Wohnen erfassen als in den Jahren zuvor – womit nun die Vorfälle im Internet den dritthäufigsten Lebensbereich darstellen. Wie im Vorjahr musste bei den in 2025 erfassten Vorfällen der Lebensbereich Kontakt mit Behörden am häufigsten dokumentiert werden.

Mehr als jeder Fünfte der von MIA erfassten antiziganistischen Vorfälle erfolgte im **Kontakt mit Behörden** (428 Fälle). Die Polizeibehörden stehen hier besonders heraus – bei 29 Prozent dieser Fälle sind Polizist*innen in die antiziganistischen Vorfälle involviert. Dies äußert sich in unverhältnismäßigen Maßnahmen bei Polizeikontrollen oder Hausdurchsuchungen, antiziganistischen Beleidigungen bei Polizeieinsätzen, der Verweigerung oder nur widerwilligen Aufnahme von Anzeigen bei antiziganistischen Vorfällen oder gar der antiziganistisch motivierten Strafverfolgung, z. B. im Kontext sogenannter „Clankriminalität“.²⁵ Neben den Polizeibehörden sind vor allem auch Jugendämter, Sozialämter, Ausländerbehörden und Jobcenter Orte, an denen Betroffene antiziganistisch adressiert werden.

Nachdem ihre Wohnung abbrannte, ist ein Ehepaar in eine andere Stadt gezogen und benötigt nun Jobcenterleistungen. Innerhalb der ersten Beratungsgespräche im Jobcenter erwähnt das Paar, dass sie Roma sind.

²⁵ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2025): Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/12/MIA_Polizeibericht.pdf

Beide beschreiben eine spürbare Veränderung im Verhalten des Jobcenterpersonals. Ehemals nette Nachfragen und verständnisvolles Handeln (aufgrund fehlender Papiere durch den Hausbrand) bleiben aus. Die Eheleute erzählen vor allem von herabwürdigenden Blicken. Plötzlich gibt es kaum Verständnis für fehlende Papiere, obwohl die Betroffenen ein Schreiben der Polizei haben, das bestätigt, dass ihre Unterlagen im Brand zerstört wurden. Aus Verzweiflung über die fehlende Unterstützung durch das Jobcenter, startet der Ehemann einen Spendenaufruf über Social Media und meldet die geringe Summe, die dabei zusammengekommen ist, dem Jobcenter. Dieses stuft die Spenden als regelmäßige Einnahmequelle ein und fordert ständig Nachweise über dieses vermeintliche Einkommen.

In Jobcentern wird Menschen sehr häufig mit antiziganistischen Vorurteilen begegnet. Dies äußert sich nicht nur in unangemessener Kommunikation, sondern auch in unverhältnismäßigen Maßnahmen. So werden Unterlagen eingefordert, die bereits eingereicht wurden oder die für die Anträge nicht notwendig sind. Leistungszahlungen werden mit oft haltlosen Begründungen verzögert oder verweigert. In einem Fall wurden Leistungen mit der Behauptung verweigert, es gäbe finanzielle Rücklagen innerhalb der „Großfamilie“. Dabei dürfen beim Bürgergeld nur das Vermögen und Einkommen der antragstellenden Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.²⁶ Diskriminierung in Jobcentern kann weitreichende und schwerwiegende Folgen haben. Die Betroffenen können bei Leistungskürzung oder -verweigerung ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten

²⁶ Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, gemeinsam wirtschaften und füreinander Verantwortung tragen. Dazu gehören erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren im Haushalt lebenden (Ehe-)Partner*innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren.

und die Miete nicht mehr bezahlen. Schnell drohen dann Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Am zweithäufigsten dokumentierten wir Vorfälle im Bereich **Bildung** (364 Fälle), wobei die meisten Fälle an Schulen stattfinden. Im Bildungsbereich richtet sich Antiziganismus in erster Linie gegen Kinder und Jugendliche, aber auch gegen deren Eltern und weitere Familienangehörige sowie gegen Bildungsberater*innen aus der Minderheit, die an Schulen tätig sind. Viele dieser Vorfälle sind Diskriminierungen (45 Prozent), die z. B. auf individueller Ebene durch antiziganistisch motiviertes Mobbing durch Mitschüler*innen und auf institutioneller Ebene durch die Segregation und Exklusion im Bildungssystem – beispielsweise durch ungerechtfertigte Zuweisungen auf Förderschulen – erfolgen. Unter Lehrkräften ist insbesondere die antiziganistische Vorstellung noch weit verbreitet, Sinti und Roma seien weniger an Bildungs- und Lernerfolgen interessiert bzw. dazu nicht befähigt. Bei 57 Prozent der Vorfälle im Bildungsbereich ging Antiziganismus von Personen in offizieller Funktion aus – also von Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen oder Schulleitungen. Im Bildungsbereich ziehen sich antiziganistische Vorfälle oftmals über mehrere Monate und unterschiedliche Akteur*innen sind involviert. Das ist besonders eindrücklich bei Mobbing durch Mitschüler*innen zu beobachten. Das Mobbing erfolgt meist bereits über einen längeren Zeitraum, bevor sich die Betroffenen an Lehrkräfte wenden. Dort erfahren sie in vielen Fällen keine oder nur mangelnde Unterstützung – die Beleidigungen, Ausgrenzungen oder gar Übergriffe werden als Lapalien abgewertet und der Antiziganismus wird geleugnet oder wie in folgendem Fall nicht ernstgenommen.

*Eine junge Sinteza wird von Mitschüler*innen an der Grundschule aufgrund ihrer Minderheitszugehörigkeit gehänselt. Die Mutter berichtet, es seien solche Äußerungen gefallen wie: „Ih, du alte Z*****“ oder „Z***** hatten in Deutschland noch nie*

etwas zu sagen!“ Das Mädchen hat solche Äußerungen bis dahin noch nie mitbekommen und ist sehr aufgewühlt. Die Mutter wendet sich an die Schule, welche den Vorfall als Streiterei unter Kindern abtut. „Es ist alarmierend, dass solch diskriminierendes Verhalten in einer Schule nicht ernsthaft behandelt wird“, findet sie. In anderen Fällen von rassistischen Äußerungen werde durchaus durchgegriffen. Das Mädchen wechselt am Ende die Schule.

Die Verharmlosung von Antiziganismus durch Lehrkräfte und Schulleitung führt dazu, dass sich oftmals weitere antiziganistische Vorfälle ereignen und die Betroffenen selbst die Situation nur durch teils komplizierte Schulwechsel beenden können. Nicht selten erfahren die Betroffenen aber an den neuen Schulen ebenfalls Antiziganismus, sobald ihre Minderheitszugehörigkeit bekannt oder vermutet wird. Die antiziganistischen Vorfälle im Bildungsbereich zeigen auf, wie früh junge Menschen bereits mit antiziganistischen Vorurteilen und Diskriminierungen konfrontiert sind. Dies erschwert den Bildungserfolg der Betroffenen zum Teil in erheblichem Maße – und hat meist Folgen für den weiteren Lebensweg. Im bereits erwähnten Bericht zu „Antiziganismus im Bildungsbereich“ geht MIA ausführlicher auf die verschiedenen Betroffenen, die Diskriminierungsebenen und -formen sowie die Folgen von Antiziganismus im Bildungssektor ein.²⁷

Wie bereits erwähnt, wurden im Jahr 2025 im Bereich **Internet** erstmals mehr Vorfälle erfasst als im Lebensbereich Wohnen. Bei den 292 dokumentierten Vorfällen handelt es sich vor allem um antiziganistischen Äußerungen oder Propaganda auf verschiedenen Social-Media-Plattformen, antiziganistisch motivierte Bedrohungen via E-Mail

oder online verbreitete Volksverhetzungen und Holocaustleugnungen.²⁸ Viele der auf Social Media dokumentierten Vorfälle haben dabei eine beachtliche Reichweite.

*Ein für ein rechtspopulistisches Internetportal tätiger Journalist teilt auf der Plattform X ein Video von einer Spiegel-TV-Reportage über „Roma“ und „Clankriminalität“. Er schreibt: „Stell dir vor, du kannst als kriminelle Roma-Familie mit etlichen Vorstrafen und ständig neuen Betrugsmaschen diesen Staat so sehr plündern, dass du bei Behörden angibst, du würdest 560 Euro verdienen, kein Auto haben und seist mittellos – um dir dann aus Dekadenz und Langeweile die scheiß Griffe deines Kühlschranks und deiner Mikrowelle vergolden zu lassen und dir einen maßangefertigten 275.000 Euro-Porsche rauszulassen. Dieser Staat schaut hilflos dabei zu – und kann nichts tun. Stattdessen bestraft er Falschparker und verdonnert Bürger zu tausenden Euro Geldstrafe für böse Worte und falsche Memes auf Social Media. Und zu allem Überfluss führt dieser geplünderte Staat dann die absurdesten Debatten um »Z*****schnitzel« und das »Z-Wort«, während der plündernde Z*****-Baron vor Gericht sagt: »Ein Z***** lebt halt gut.«“ Der Beitrag wird mehr als 160.000 Mal angeschaut, 1.000 Mal geteilt und erhält mehr als 4.600 Likes.*

²⁷ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich – am Beispiel Schulen und Kitas. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf

²⁸ Es gibt zahlreiche antiziganistische Vorfälle im Internet. Wir erfassen in erster Linie Vorfälle, die uns gemeldet werden oder von denen wir in unserer alltäglichen Arbeit Kenntnis erhalten. Dabei müssen die Vorfälle bestimmte Kriterien erfüllen. Die antiziganistischen Aussagen müssen beispielsweise direkt adressiert sein, strafrechtlich relevant sein oder eine große Reichweite haben, damit sie von MIA erfasst werden. MIA führt aus Kapazitätsgründen kein systematisches Social-Media-Monitoring durch.

Im Internet sind Antiziganismus und Hate Speech überwiegend nicht direkt an Betroffene gerichtet – in 60 Prozent der Fälle gibt es keine direkten Adressat*innen. Dennoch schüren solche Äußerungen auch Hass. Sie tragen dazu bei, dass Antiziganismus salonfähig bleibt. Sie beeinflussen und befeuern antiziganistische Diskurse, die direkt adressierte Beleidigungen, Diskriminierungen oder Angriffe begünstigen.

Im Bereich **Wohnen** konnten wir im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger Vorfälle dokumentieren (279 Fälle). Die Vorfälle in diesem Lebensbereich sind vielfältig – und beginnen mit der Wohnungssuche. Immer wieder bekommen wir gemeldet, dass Minderheitsangehörige wegen ihres Nachnamens als Mieter*innen abgelehnt werden oder von Vermieter*innen mitgeteilt wird, man wolle solche Leute nicht im Haus.

Eine Sinti-Familie besichtigt eine Wohnung. Bereits während der Besichtigung teilt der Vermieter ihnen mit, dass sie gar nicht erst die Unterlagen einreichen müssten, weil die Wohnung nicht an Sinti oder Roma vermietet werde.

Ein Großteil der Vorfälle findet allerdings im direkten Wohnumfeld statt. Da Antiziganismus hier häufig von Vermieter*innen oder Nachbar*innen ausgeht, können sich die Betroffenen den Täter*innen nicht entziehen. So wird der private Wohnraum, der jedem Menschen eine sichere Rückzugsmöglichkeit garantieren soll, zu einem Ort der Unsicherheit. Als letzter Ausweg bleibt oftmals nur noch ein Umzug. Das ist beim aktuell angespannten Wohnungsmarkt, auf dem die Betroffenen auch Diskriminierung erfahren, allerdings oft nicht so einfach umzusetzen.

Auch Menschen, die in Geflüchtetenunterkünften oder sonstigen staatlichen Unterkünften untergebracht sind, erfahren dort Antiziganismus – vor allen durch andere Bewohner*innen der Unter-

künfte, aber auch durch Mitarbeiter*innen sowie Security-Personal. Bei diesen Wohnsituationen kommt erschwerend hinzu, dass die Betroffenen kaum Rückzugsmöglichkeiten haben. Küche und Sanitäranlagen müssen mit anderen Bewohner*innen geteilt werden und in Notunterkünften fehlen teilweise sogar separate Schlafräume. Hier sind die Betroffenen antiziganistischen Beleidigungen, Diskriminierungen oder gar Übergriffen völlig schutzlos ausgesetzt.

Zusätzlich erleben die Betroffenen im Wohnkontext auch antiziganistische Vorfälle mit Behörden. Dabei handelt es sich vor allem um unverhältnismäßige Maßnahmen der Polizei, z.B. bei Zwangsräumungen oder Hausdurchsuchungen.

*Ein Rom wohnt auf einem Grundstück mit privaten Parkplätzen und möchte gerade ins Auto einsteigen, als zwei Polizisten auf ihn zukommen und nach seinem Ausweis fragen. Er fragt, warum sie seine Personalien wollen. Die Polizei sagt, er solle dem Folge leisten, was sie sagen. Der Betroffene zeigt ihnen seinen Führerschein und Ausweis. Die Polizei behauptet, dass es nicht seine Ausweisdokumente seien. Er sei nicht die Person auf dem Ausweis. Die Polizisten fügen hinzu: „Ihr Z***** habt immer was am Laufen.“ Die Polizisten sagen, dass sie in seine Wohnung müssen. Der Betroffene ist eingeschüchtert und bringt die Polizei zu seiner Wohnung. Sein Sohn öffnet die Tür und sagt, dass die Polizei doch nicht ohne Durchsuchungsbefehl einfach in die Wohnung kommen dürfe. Die Polizei schubst den Sohn mit Wucht aus dem Weg und dringt in die Wohnung ein. Sie durchsucht die Wohnung, ohne den Betroffenen zu erklären, was sie suchen. Der Betroffene fragt mehrmals, was sie denn wollen. Die Polizisten wiederholen: „Wir wissen, wie es bei euch Z***** läuft.“ Ohne etwas gefunden zu haben, verlässt die Polizei schließlich die Wohnung.*

Der Betroffene hat den Vorfall zur Anzeige gebracht.²⁹ Solch ein behördliches Eindringen in den privaten Wohnraum verstößt gegen ein Grundrecht, das die Unverletzlichkeit der Wohnung garantieren soll (Art. 13 GG). Der Grundgesetzartikel schützt die räumliche Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen und unbefugtem Betreten. Nur bei richterlicher Anordnung oder bei Gefahr in Verzug dürfen Ermittlungsbehörden eine Wohnung durchsuchen oder überwachen. In **Kapitel 3** sowie einem im April 2026 veröffentlichten Bericht³⁰ gehen wir ausführlicher auf die Dimensionen und Folgen von Antiziganismus im Lebensbereich Wohnen ein.

Im Bereich **Dienstleistungen** erfassten wir 243 Vorfälle, die sich in Transportmitteln der öffentlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (Bus, Bahn, Taxi, Flugzeug etc.), bei Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Finanzdienstleitungen, Energieversorgung, Kommunikationsinfrastruktur etc.), im Bereich Gastronomie und Clubs, im Beherbergungsgewerbe oder in sonstigem Gewerbe ereignen. Hier äußert sich Antiziganismus vor allem durch antiziganistische Beleidigungen sowie durch das antiziganistisch begründete Verwehren von Dienstleistungen – wie folgendes Beispiel einer individuellen Diskriminierung zeigt:

Ein junger Sinto will in eine Bar gehen, die er in der Vergangenheit regelmäßig besucht hatte. Es gab bei früheren Besuchen keinerlei Beanstandungen seines Verhaltens. Dieses Mal wird ihm beim Betreten der Bar durch einen Kellner der Zutritt verweigert. Als der junge Sinto freundlich nach dem Grund fragt, wird ihm als Begründung

mitgeteilt: „Einige von euch haben hier am Wochenende Ärger gemacht.“ Aus diesem Grund könne er jetzt nicht mehr reingelassen werden. Trotz des Hinweises, dass er damit nichts zu tun habe, wird ihm der Zutritt weiterhin verweigert. Erst nachdem ein weiterer Kellner hinzukommt, der den jungen Sinto gut kennt, wird ihm der Zutritt gestattet.

Dem Bereich **Politik** lassen sich 151 der dokumentierten Vorfälle zuordnen. Hier dokumentiert MIA antiziganistische Reden von Politiker*innen sowohl in Parlamenten, Kreistagen und Gemeinderäten als auch bei Parteiveranstaltungen sowie parlamentarische Anfragen mit antiziganistischem Inhalt. Zudem werden antiziganistische Äußerungen von Politiker*innen in den Sozialen Medien erfasst. Dies sind Vorfälle, die auch im Bereich „Internet“ berücksichtigt wurden. Die meisten Vorfälle im Politikbereich sind nicht direkt an von Antiziganismus betroffene Personen adressiert. Auffallend ist auch hier erneut, dass viele antiziganistische Vorfälle von Vertreter*innen der AfD ausgehen.

Im **öffentlichen Raum** dokumentierte MIA 144 Vorfälle. Diese ereignen sich in Gebäuden oder auf dem Gelände von Personenbeförderungsbetrieben, auf öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum – also z. B. auf der Straße. Die Vorfälle umfassen die ganze Bandbreite von antiziganistischen Schmierereien an Hauswänden, über Beleidigungen bis hin zu körperlichen Übergriffen auf offener Straße.

Im Lebensbereich **Arbeitswelt** konnten wir 114 Vorfälle erfassen. Ähnlich wie beim Bereich Bildung und Wohnen ist bei diesen Vorfällen die Prozentzahl der direkt betroffenen Personen viel höher

²⁹ Der Vorfall findet sich – mit hoher Wahrscheinlichkeit – auch in der PMK-Statistik als Beleidigung (§185 StGB) wieder. Beim Abgleich von Ort, Datum und Deliktbeschreibung konnte ein Eintrag in der PMK-Statistik identifiziert werden, der mit dem von MIA erfassten Vorfall nahezu übereinstimmt. MIA liegt leider nur ein ungefähres Vorfalldatum vor, mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich aber um denselben Vorfall.

³⁰ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022–2025. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf

als in anderen Bereichen (z. B. Politikbereich). In diesem Bereich werden uns vor allem Vorfälle im Zusammenhang mit der Arbeitssuche oder dem Arbeitsalltag gemeldet.

Bei der Ausbildungssuche und auf dem Arbeitsmarkt werden die Folgen der Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich sichtbar. Die Betroffenen haben aufgrund der erfahrenen Benachteiligung in der Schule – und daraus resultierender fehlender oder niedriger Schulabschlüsse – oftmals geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.³¹ Hinzu kommt aber, dass sie hier erneut Antiziganismus erfahren.

Eine junge Sinteza bewirbt sich um eine Stelle in einem Laden. Im Vorstellungsgespräch wird ihr mitgeteilt, dass sie zwar alle Anforderungen erfülle, aber nicht eingestellt werden könne. Zur Begründung heißt es, sie passe nicht ins Ladenkonzept, weil sie „zu sehr wie ein Sinti-Mädchen“ aussehe.

Auch am Arbeitsplatz stellt Antiziganismus ein großes Problem dar. Die Betroffenen sind Alltagsdiskriminierung durch Kolleg*innen und Vorgesetzte ausgesetzt: ihnen wird Misstrauen entgegengebracht, fachliche Kompetenzen werden unbegründet in Frage gestellt, sie werden räumlich oder sozial ausgegrenzt und sie werden antiziganistisch beleidigt. Wenn die Betroffenen sich damit an Vorgesetzte wenden, erfahren sie nur selten Unterstützung. In der Arbeitswelt können sich die Betroffenen nur schwer den antiziganistischen Beleidigungen und Diskriminierungen entziehen oder sich dagegen wehren – sie sind oftmals auf die Arbeit angewiesen und ein Jobwechsel ist auch aufgrund der Benachteiligung am Arbeitsmarkt nicht immer einfach.

³¹ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2019): Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus II, S. 16/17.

Neben konkreten antiziganistischen Vorfällen im Bereich der Arbeitswelt ist festzuhalten, dass Sinti und Roma sowie andere Personen, die häufig von Antiziganismus betroffen sind, sich besonders oft in prekären Arbeits- und Ausbeutungsverhältnissen befinden.³²

Als weitere Vorfälle erfassen wir unter anderem die Bereiche Sport, Gesundheit, Gedenkorte etc., die aufgrund der geringen Fallzahlen hier nicht weiter ausgeführt werden. Antiziganistische Vorfälle im Bereich Medien gibt es unzählige – wie Medienmonitoringprojekte in den letzten Jahren aufgezeigt haben.³³ Da MIA momentan aufgrund fehlender Kapazitäten und finanzieller Ausstattung kein systematisches Medienmonitoring betreiben kann, liegen für den Bereich Medien keine eigenen quantitativen Daten vor. In **Kapitel 4** werfen wir jedoch im Rahmen einer qualitativen Auswertung einen Blick auf die Rolle der Medien bei der Reproduktion und Verbreitung von Antiziganismus.

2.1.4 Antiziganismus im Fokus – geografische Verortung, Medium, Betroffene, Täter*innen und Straftatbestände

Zum Abschluss möchten wir den Fokus noch auf einige Analyseergebnisse richten, die konkretisieren, wo, wie und durch wen Antiziganismus auftritt sowie wer von Antiziganismus betroffen ist. Erstmals werten wir die antiziganistischen Vorfälle auch nach Straftatbeständen aus.

³² Ebd. S. 16–18; Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. S. 177/178.

³³ Aktuell gibt es kein bundesweites Medienmonitoring zu Antiziganismus. Seit 2014 dokumentiert das Medienmonitoringprojekt von DOSTA (MIA Berlin) die Berliner Zeitungslandschaft und veröffentlicht die Ergebnisse in den DOSTA-Jahresberichten, siehe beispielsweise Dokumentationsstelle Antiziganismus (2026): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2025. S. 28–34. In den Jahren 2024/2025 führte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bundesweit ein systematisches Presse- und Politikmonitoring-Projekt durch. Die Ergebnisse sind hier veröffentlicht: https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2025/08/broschuere4_zentralratdeutschersintiundroma_pressemonitoring-2024_rz.pdf

Im vorherigen Kapitel wurde bereits dargelegt, in welchen Lebensbereichen sich die dokumentierten Vorfälle ereignen. Darüber hinaus werden auch Angaben zu den geografischen Orten erfasst. Die Vorfalldaten in den einzelnen Bundesländern erlauben allerdings keine direkten Aussagen über die tatsächliche regionale Verbreitung von Antiziganismus, sondern sind stark von der regionalen Vernetzung der Meldestelle abhängig. Die meisten Vorfälle konnten in Baden-Württemberg, Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Im bevölkerungsreichen Bayern existiert seit 2023 eine regionale Meldestelle von MIA. In Berlin führt die Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA, seit 2022 MIA Berlin, bereits seit 2014 eine Dokumentation von Antiziganismus durch.³⁴ Auch bevölkerungsstarke Bundesländer wie Baden-Württemberg und NRW, in denen MIA keine eigene Meldestelle hat, verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr deutliche Zuwächse.³⁵ In NRW gibt es seit 2025 mit DINA eine von MIA unabhängige Meldestelle für Antiziganismus.³⁶ Ein Fallaustausch ist aktuell aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmethoden nicht möglich. Es bleibt daher unklar, wie viele der Fälle von MIA und DINA sich überschneiden.

Über die Kategorie Medium erfasst MIA, auf welchem Weg oder über welche Kommunikationsmittel sich Antiziganismus ausdrückt. Wie in den Vorjahren findet ein Großteil der Vorfälle offline statt – im Jahr 2025 sind es drei Viertel aller Fälle. Hier sticht besonders hervor, dass mehr als jeder zweite der von MIA dokumentierten Vorfälle sich in direkten Begegnungen ereignet – also face to face

Tabelle: Anzahl der Vorfälle nach Bundesländern

Baden-Württemberg	300
Berlin	277
Bayern	248
Nordrhein-Westfalen	234
Hessen	162
Sachsen	150
Niedersachsen	105
Rheinland-Pfalz	100
Hamburg	93
Schleswig-Holstein	83
Mecklenburg-Vorpommern	67
übrige Bundesländer	257
Gesamt	2.076

(1.173 Fälle). Es handelt sich hierbei insbesondere um Gewalttaten, Beleidigungen, Bedrohungen und Diskriminierungserfahrungen. Darüber hinaus erfasst MIA unter der Kategorie „Medium – offline“ auch antiziganistische Schmierereien und Sachbeschädigungen, antiziganistische Propaganda bei Demos, bei anderen Großereignissen (z.B. in Fußballstadien) oder auf Plakaten, sowie antiziganistische Äußerungen in öffentlichen Schriftstücken (z.B. von Behörden). Nur knapp jeder vierte Vorfall fand hingegen im Internet oder auf sonstigen medialen und digitalen Kanälen statt. Diese Verteilung sagt weniger etwas über das Aufkommen von Antiziganismus in der analogen vs. digitalen Welt aus, sondern ist vielmehr Folge der Erfassungsmethoden von MIA. Da kein systematisches Social-Media-Monitoring betrieben wird, sondern der Fokus auf von Antiziganismus betroffenen Menschen liegt, bleibt der Anteil der online und digital erfassten Vorfälle geringer.

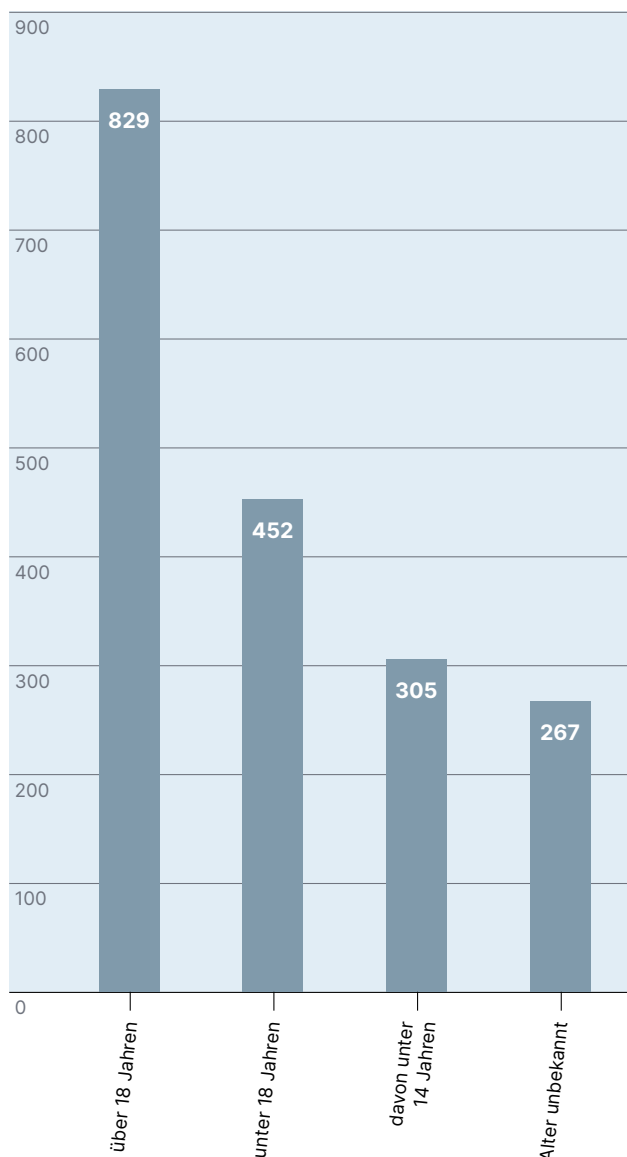
³⁴ Die von MIA ausgewiesene Fallzahl in Berlin unterscheidet sich von der Fallzahl im DOSTA-Jahresbericht, da in der MIA-Datenbank keine Vorfälle aus der PMK-Statistik aufgenommen werden, zu denen keine weiteren Informationen vorliegen. DOSTA erfasst hingegen die antiziganistischen Straftaten aus der PMK-Statistik – siehe: DOSTA/MIA Berlin (2026): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2025. https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2026/05/02-Bericht-Antiziganistische-Vorfaelle_2025_WEB.pdf

³⁵ In Baden-Württemberg und NRW konnten neue wichtige Kooperationspartner*innen gewonnen werden und auch durch die intensive Netzwerkpflege steigt die Anzahl der Meldungen.

³⁶ <https://www.dina.nrw/de/dina>

Das erklärt auch den hohen Anteil von direkt betroffenen Personen bei antiziganistischen Vorfällen. Über die Kategorie der **Adressat*innen** erhebt MIA, an wen sich die Vorfälle richten. Bei etwa einem Drittel der Vorfälle gibt es keine direkten Adressat*innen (z.B. bei antiziganistischen Schmierereien oder antiziganistischen Äußerungen, die nicht an Betroffene gerichtet sind). In 64 Prozent der Vorfälle sind hingegen einzelne oder mehrere Individuen direkt von Antiziganismus betroffen. Ein detaillierterer Blick auf diese Gruppe (1.328 Fälle) zeigt die hohe Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen.

Vorfälle nach Alter der Betroffenen



Bei etwa einem Drittel der Vorfälle, bei denen Antiziganismus direkt adressiert ist, sind minderjährige Personen betroffen (452 Vorfälle) – davon sind in 305 Fällen die Betroffenen sogar unter 14 Jahren. Dass so viele Kinder und Jugendliche Antiziganismus erfahren, weist auf eine niedrige Hemmschwelle bei dieser Rassismusform hin. Die Folgen sind gravierend. Durch das Erleben von Antiziganismus in der Kindheit und Jugend werden noch vor dem Erwachsenenalter bereits gleichberechtigte Teilhabe verwehrt, soziale Ungerechtigkeit verstärkt und damit wird das Risiko von lebenslanger Benachteiligung und immer wiederkehrenden Diskriminierungserfahrungen erhöht.

Wer für die antiziganistischen Vorfälle verantwortlich ist, erheben wir über die Kategorie **Hintergrund der Verantwortlichen bzw. Täter*innen**. Nur jeder dritte erfasste Vorfall geht von Privatpersonen aus. Wie in den letzten Jahren sind für antiziganistische Äußerungen oder Handlungen mehrheitlich Personen verantwortlich, die entweder in einer offiziellen Funktion agieren (z.B. Polizist*innen, Lehrkräfte, Sachbearbeiter*innen von Jobcentern oder Jugendämtern, sowie Personen in politischen Ämtern wie Bürgermeister*innen oder andere Mandatsträger*innen etc.) oder die sich in anderen Machtpositionen befinden (z.B. Vermieter*innen, Arbeitgeber*innen, Sporttrainer*innen etc.). Hinzu kommt Antiziganismus durch Institutionen, der nicht mehr auf einzelne Personen zurückzuführen ist. In nur wenigen Fällen sind die Täter*innen völlig unbekannt – häufig z.B. bei Schmierereien, Sachbeschädigungen oder anonymen Emails. In den meisten Fällen liegt den meldenden bzw. betroffenen Personen hingegen Wissen über die Täter*innen vor, die eine Identifizierung potenziell möglich macht (z.B. über Namen, Arbeitsanstellung, Beschreibung äußerlicher Merkmale, Social-Media-Profile etc.).³⁷ Das zeigt, dass Antiziganismus offen geäußert wird –

³⁷ Diese Informationen werden von MIA nur anonymisiert dokumentiert (z. B. der Klassenlehrer, die Vermieterin, ein rechter Influencer, ein Politiker der AfD etc.). Sofern sie nicht anonymisiert übermittelt werden, werden diese Informationen – nach anonymisierter Dokumentation – unverzüglich gelöscht.

selbst wenn sich Personen in offiziellen Funktionen befinden – und offensichtlich kaum Angst vor Konsequenzen besteht.

Auffallend ist, dass die antiziganistische Fremdbezeichnung bei den 2025 dokumentierten Vorfällen deutlich häufiger fiel als im Vorjahr und bei fast einem Drittel der dokumentierten Fälle verwendet wurde. Dies zeigt, wie salonfähig die Verwendung dieses Begriffes noch immer ist und die Erkenntnis passt zu unseren Beobachtungen, dass das gesellschaftliche Klima und der Ton bedrohlicher werden. In vielen Fällen wird die Bezeichnung direkt adressiert.

*Ein Rom ist mit seinem Kind auf dem Heimweg. Ein alkoholisierte Mann schreit auf der Straße herum. Als er den Vater mit seinem Kind sieht, wie sie die Straße zu ihrer Haustür überqueren, schreit er in ihre Richtung: „Was guckst du, ihr Z*****, ihr habt alles kaputt gemacht! Verschwindet dahin, wo ihr wisst und könnt.“ Vater und Sohn erschrecken sich sehr, besonders der Junge hat Angst bekommen.*

Wenn die antiziganistische Fremdbezeichnung fällt, lässt sich ein Vorfall sehr einfach als antiziganistisch identifizieren. In den anderen Fällen kann dennoch aufgrund verschiedener Indikatoren auf antiziganistische Motive geschlossen werden: Kenntnis über die Minderheitszugehörigkeit der Betroffenen, vorausgegangene wiederholte Ungleichbehandlung der Betroffenen, Äußerung von antiziganistischen Vorurteilen etc.

Viele der Vorfälle, in denen die antiziganistische Fremdbezeichnung wie im Beispiel direkt adressiert wird, erfüllen den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB). In diesem Jahr wertet MIA erstmalig die Kategorie **rechtliche Einschätzung – möglicher Straftatbestand** aus. Nachdem sich MIA und ihre regionalen Meldestellen in den letzten vier Jahren durch verschiedene Schulungen zum

Thema Strafrecht fortgebildet haben und auch Jurist*innen im MIA-Team sind, können wir konkretere Aussagen zu den Vorfällen treffen, bei denen wir Straftatbestände erfüllt sehen. Insgesamt konnten 480 Vorfälle verschiedenen Straftatbeständen zugeordnet werden – d.h., mehr als jeder fünfte Vorfall ist strafrechtlich bedeutsam.

In der Statistik zur *Politisch motivierten Kriminalität* (PMK) wurden im Themenfeld „Antiziganismus“ hingegen vorläufig nur 196 antiziganistische Straftaten erfasst.³⁸ Das sind im Vergleich zu den von MIA erfassten Fällen nicht einmal halb so viele Vorfälle. Allerdings ist unklar, wie viele Fälle identisch mit den von MIA dokumentierten Vorfällen sind. Da es lediglich mit zwei Landeskriminalämtern³⁹ einen offiziellen Fallabgleich gibt, kann MIA bei den Fällen aus den übrigen Bundesländern nur anhand des Abgleichs von Ort, Datum und Straftatbestand einige Rückschlüsse ziehen. Beim Vergleich der MIA-Vorfälle mit den antiziganistischen Straftaten in der PMK-Statistik konnten wir im mittleren zweistelligen Bereich Überschneidungen der Vorfälle identifizieren.

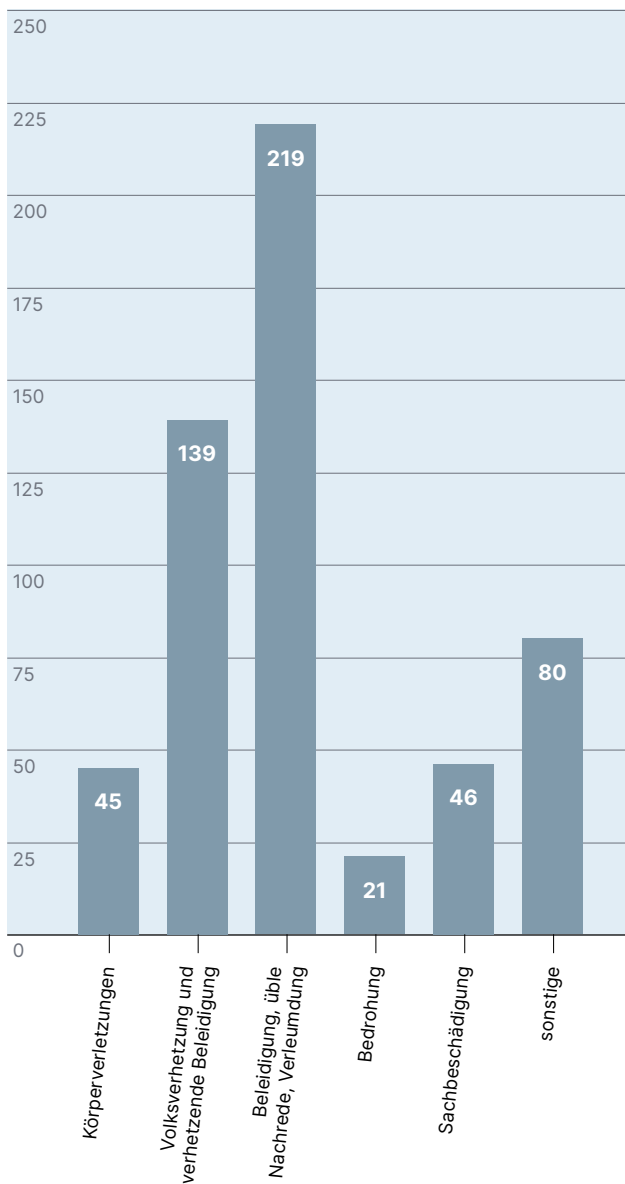
In den von MIA dokumentierten Vorfällen sind einige Straftatbestände von besonderer Relevanz: Körperverletzung, Volksverhetzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Bedrohung. Eine Mehrfachcodierung erfolgt vor allem dann, wenn unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sind (z.B. bei Körperverletzung und Sachbeschädigung).⁴⁰ Betrachtet man die Gewaltdelikte gegenüber Personen, so konnte MIA

³⁸ BT-Drucks. 21/3961 (02.02.2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Bünger, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf>

³⁹ Für das Jahr 2025 erfolgte erstmalig ein Fallabgleich mit den Landeskriminalämtern in Rheinland-Pfalz und Brandenburg.

⁴⁰ Bei 70 der 480 Vorfällen erfolgte beim Straftatbestand eine Mehrfachcodierung.

Fälle nach Straftatbestand 2025



45 Fälle identifizieren, bei denen wir die Straftatbestände der Körperverletzung (§§ 223, 224, 226 StGB) erfüllt sehen. In der PMK-Statistik wurden hingegen für das Jahr 2025 vorläufig nur zwei Fälle von gefährlicher Körperverletzung (§224 StGB) und acht Fälle von Körperverletzung (§223 StGB) erfasst. Weitere schwere Gewalttaten wie Raub oder versuchter Totschlag wurden nicht dokumentiert.⁴¹ Bei

Gewalttaten ermutigt und unterstützt MIA die Betroffenen, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Dass in der PMK-Statistik dennoch so wenige antiziganistische Gewalttaten gegen Personen erfasst sind, liegt sicherlich auch in der Skepsis von Sinti und Roma sowie anderen von Antiziganismus betroffenen Personen gegenüber staatlichen Akteur*innen wie der Polizei begründet. Diese Skepsis resultiert nicht nur aus der Verfolgung der Sinti und Roma durch Polizeibehörden und anderen Behörden während und nach der NS-Herrschaft, sondern auch heute machen Betroffene bei der Polizei immer wieder Erfahrungen mit Racial Profiling, unzureichendem Schutz (Underprotection) und Täter-Opfer-Umkehr.

Am häufigsten konnten bei den MIA-Fällen die Straftatbestände Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185, 186, 187 StGB) festgestellt werden – nämlich bei 46 Prozent der strafrechtlich relevanten Fälle. Zudem erfüllen 29 Prozent der strafrechtlich relevanten Fälle die Straftatbestände der Volksverhetzung oder der verhetzenden Beleidigung (§§ 130 und 192a StGB). Auch in der PMK-Statistik sind diese Straftatbestände am häufigsten vertreten. Bei knapp 37 Prozent der erfassten Fälle handelt es sich um Volksverhetzung (§130 StGB) oder verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) und bei ebenfalls 37 Prozent um Beleidigung (§185 StGB). Straftatbestände, bei denen der antiziganistische Gehalt nicht so einfach zu identifizieren ist, sind deutlich unterrepräsentiert – wie beispielsweise Sachbeschädigung (§ 303 StGB) mit nur 9 Fällen in der vorläufigen PMK-Statistik.⁴² MIA konnte hingegen 46 Fälle erfassen, die den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllen. Das zeigt auch, dass Straftaten von den Polizeibehörden oft nicht als antiziganistisch erkannt werden, etwa wenn Antiziganismus eher implizit bleibt.⁴³

41 BT-Drucks. 21/3961 (02.02.2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Büniger, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf>

42 Ebd.

43 Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. S. 315 ff.

2.1.5 Exkurs: Antiziganismus in einer norddeutschen Kleinstadt

Um die Dynamiken, die Kontinuität und die Dimensionen von Antiziganismus eindrücklicher aufzeigen zu können, widmet sich dieses Kapitel einer Kleinstadt in Norddeutschland. In dieser Stadt kamen im Jahr 2023 mehrere Roma-Familien aus der Ukraine, die vor dem dortigen Krieg geflüchtet sind, in mehreren privaten Wohnhäusern unter. Nach einiger Zeit begann eine Spirale antiziganistischer Hetze und Ausgrenzung. Im Jahr 2025 eskalierte die Lage – es ereignete sich Folgendes:

Das Wohnumfeld der Familien ist dauerhaft geprägt von antiziganistischen Vorkommnissen. Die Wohnungen der Roma-Familien befinden sich in einem desolaten Zustand. Aufgrund einer defekten Heizung müssen die Familien im Winter auf elektrische Heizkörper zurückgreifen, wodurch enorme Stromkosten entstehen. Zudem stellt der Vermieter keine ausreichenden Mülltonnen zu Verfügung. Dadurch ist weder eine Mülltrennung möglich, noch kann der Müll ordnungsgemäß in den Mülltonnen entsorgt werden. Trotz mehrmaliger Aufforderungen ändert sich nichts an der Situation. Die Nachbar*innen nehmen die Müllsituation zum Anlass, antiziganistische Stereotype zu reproduzieren. Die Familien sind zeitweise täglich mit antiziganistischen Anfeindungen konfrontiert. Nachbar*innen äußern gegenüber den Familien regelmäßig pauschale Vorwürfe wie „sie würden alles verschmutzen“ und „ihren Müll horten“. Ein Ehepaar macht sie nicht nur für Lärm und Vermüllung verantwortlich, sondern bringt sie in Zusammenhang damit, dass gegen ihr Haus uriniert und an ihrer Fassade Zigaretten ausgedrückt worden seien. Die Roma scheinen in der Stadt die Sündenböcke für jegliche Vorkommnisse zu sein.

Die Kinder der Familien sind besonders von Antiziganismus betroffen. Sie gehen zur Schule, werden dort aber ausgegrenzt und lernen deswegen zunächst fast kein Deutsch. Mitschüler*innen be-

leidigen sie als „Z*****“. Die Eltern bringen ihre Kinder ausschließlich mit dem Auto zur Schule, da sie im Schulbus und an den Bushaltestellen massive Anfeindungen erfahren haben. Diese Vorfälle umfassen Beschimpfungen, Anspucken, Schubsen und versuchte sowie vollendete körperliche Übergriffe.

In dieser schon schwierigen Lage wendet sich die Bürgermeisterin des Ortes in einem offenen Brief an die Landesregierung. Sie wirft darin einer Gruppe von Geflüchteten aus der Ukraine, die von ihr als „vermutlich“ Angehörige der „Sinti und Roma“ bezeichnet werden, vor, „ein anderes Verständnis von Zusammenleben“ zu haben, als das in Deutschland üblich sei. Sie macht diese Menschen für mehrere Straftaten, darunter einen Fall von Belästigung und Sachbeschädigung, verantwortlich.

Die AfD greift das auf und intensiviert in den folgenden Monaten die antiziganistische Stimmungsmache. Ein Landtagsabgeordneter der AfD zitiert bei der Befragung im Landtag gegenüber dem Innenminister aus dem offenen Brief der Bürgermeisterin. Er zählt angebliche Probleme wie Lärm, fehlende Müllentsorgung, Sachbeschädigung und fehlende Achtung des Eigentums anderer Menschen auf. Er fragt unter anderem nach dem Aufenthaltsstatus „dieser Personen“. Der Innenminister klärt auf, dass es laut Polizei keine massiven Straftatmehraufwände gegeben habe. Nach der Befragung fordert der AfD-Landtagsabgeordnete auf seinem Youtube-Kanal dennoch die Abschiebung der Familien, die eine Rückkehr in das ukrainische Kriegsgebiet bedeuten würde.

Lokale AfD-Politiker heizen die Stimmung weiter an. In einem Youtube-Video widmen sich beispielsweise ein AfD-Politiker und ein rechter Influen-

cer den „Sinti und Roma“,⁴⁴ die im Ort „ihr Unwesen treiben“. Ihnen wird vorgeworfen, die Anwohner*innen zu belästigen, zu bedrohen und sie zu vertreiben. Die Folge sei, dass die Einwohner*innen vor Flüchtlingen flüchten müssten. Es sei keine Integrationswilligkeit vorhanden. Auch in Printmedien und TV-Reportagen wird die Situation in der Kleinstadt aufgegriffen. Weitgehend ausgeblendet wird allerdings die Sicht der Roma-Familien: ihre aktuellen Lebensumstände, die Flucht vor dem Krieg, die Diskriminierungserfahrungen in der Ukraine etc. Die mediale Berichterstattung ist meist zum Nachteil der Betroffenen und trägt zu einer Verschärfung der Lage bei.

In dieser Konstellation von verbalen Anfeindungen und medialer Hetze verschärft sich die konkrete Bedrohungslage für die betroffenen Familien. Nachdem es im Ort über Monate bereits rechte Schmierereien wie Hakenkreuze und „Ausländer raus“ gab, finden sich eines Morgens auch ein großes Hakenkreuz sowie SS-Runen an der Fassade eines Hauses der Roma-Familien. Etwa zwei Monate später ereignet sich ein nächtlicher Angriff auf eines der Wohnhäuser. Dabei werden die Haustür und die Fenster einer Wohnung mit Steinen beworfen. Die Familie verständigte die Polizei, welche den Vorfall vor Ort aufnimmt. Die kaputten Scheiben in Fenster und Tür werden nur provisorisch repariert. Die betroffene Familie ist durch den Vorfall traumatisiert. Sie gehen jede Nacht mit großer und permanenter Angst ins Bett – in der Furcht, erneut überfallen zu werden.

Wenige Monate später kommt es zu zwei Brandanschlägen. In einer Nacht erfolgt ein Brandanschlag auf ein bewohntes Haus eines Unterstützers der Roma-Familien. Dieser hatte sich zuvor mit den Roma im Ort solidarisiert. Auch eine Reportage des öffentlich-rechtlichen Fernsehens über die Roma hatte er öffentlich scharf kritisiert. Der

oder die unbekanntes Täter*innen setzten die Eingangstür in Brand. Der Betroffene war im Gebäude und schlief. Das Feuer griff bereits auf das im Eingangsbereich verlegte Parkett über, als der Betroffene durch den von Rettungskräften verursachten Krach beim Aufbrechen der Tür wach wurde. Der Betroffene wendet sich selbst an die Medien und macht ein politisches Motiv des Brandanschlags publik. Exakt eine Woche später wird ein weiterer Brandanschlag auf ein Auto einer der Roma-Familien verübt. Da das Auto direkt am Wohnhaus der Familie geparkt war, konnten die Täter*innen laut Feuerwehr nicht ausschließen, dass das Feuer auf das Gebäude übergeht. Somit wurde auch hier die Gefährdung von Menschenleben in Kauf genommen. Nur wenige Monate zuvor hatte ein AfD-Politiker gegenüber einer Unterstützerin der Roma gedroht: „Soll noch das Haus der Familien brennen?“ Keiner dieser polizeilich bekannten Vorfälle findet sich in der PMK-Statistik als antiziganistisch motivierte Straftat wieder. Ob die Vorfälle unter einem anderen Themenfeld (z.B. „Rassismus“) oder dem Phänomenbereich „rechts“ dokumentiert wurden, können wir aufgrund fehlender Einblicke in diese Statistiken nicht feststellen.

Die antiziganistischen Vorfälle in dieser Kleinstadt zeigen, dass die Erfahrung von Antiziganismus häufig nicht in voneinander losgelösten, vereinzelt Ereignissen erfolgt. Vielmehr bedingen sich Worte und Taten gegenseitig. Sie stehen in einem engen, wechselseitigen Verhältnis zueinander und prägen so sowohl individuelle Handlungen als auch gesellschaftliche Dynamiken. In diesem Fall tragen verschiedene Akteur*innen dazu bei, dass sich die antiziganistische Stimmung im Ort weiter verschärft, die Roma-Familien ausgegrenzt sowie deren Kinder gemobbt werden – und dass Menschen sich trauen, die Betroffenen und ihre Unterstützer*innen zu bedrohen und physisch anzugreifen. Die Brandanschläge und das Einwerfen der Fensterscheiben sind der Gipfel einer Spirale an antiziganistischer Diskriminierung und Propaganda. Die Betroffenen sind gegen solche Dynamiken oftmals leider machtlos.

44 Von Medien und Politiker*innen wird oft fälschlicherweise das Wortpaar „Sinti und Roma“ verwendet, wenn sie sich eigentlich über zugewanderte Roma aus Osteuropa oder der Ukraine äußern.

2.2 Kurzberichte der regionalen Meldestellen

2.2.1 Kurzbericht DOSTA (MIA Berlin)

Die Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA/MIA Berlin) registrierte im Jahr 2025 insgesamt 277 antiziganistische Vorfälle.⁴⁵ Es ist jedoch von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen, da Betroffene rassistischer Diskriminierung Vorfälle weiterhin nur eingeschränkt melden. Insbesondere in politisch unsicheren Zeiten steigen die Hürden, sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen, was die Relevanz von Monitoringstellen und Antidiskriminierungsprojekten zusätzlich unterstreicht.

Die Auswertung der Fallmeldungen zeigt eine Häufung in den Bereichen Öffentlichkeit (66 Fälle), Bildung (60 Fälle) sowie im Kontakt mit Behörden (42 Fälle). Im institutionellen Kontext manifestiert sich Antiziganismus insbesondere durch diskriminierende Verwaltungspraktiken, etwa in Form unbegründeter Anforderungen zusätzlicher Unterlagen oder pauschaler Ablehnungen von Leistungsträgern, unter anderem bei der Bundesagentur für Arbeit und weiteren staatlichen Stellen. Im Bildungsbereich werden weiterhin rassistische Diskriminierung und Mobbing gegenüber als Sinti oder Roma wahrgenommenen Schüler*innen beobachtet, begleitet von einem Mangel an Sensibilisierung sowie unabhängigen Beschwerdestrukturen.

Im öffentlichen Raum zeigt sich eine zunehmende Aggressivität gegenüber der Minderheit, die auch sprachlich durch die anhaltende Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung reproduziert wird. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang

mit einem allgemeinen politischen Rechtsruck, der sich sowohl in gesellschaftlichen Diskursen als auch in medialer und politischer Kommunikation widerspiegelt. Besonders deutlich wurde dies im Fall eines CDU-Abgeordneten, dessen antiziganistische Äußerung in sozialen Netzwerken große Aufmerksamkeit erlangte. Der Beitrag zeichnete sich durch die offene Verwendung und Verteidigung der antiziganistischen Fremdbezeichnung sowie durch Anleihen an NS-Rhetorik aus. Er verweist damit auf eine zunehmende Normalisierung antiziganistischer Positionen auch im politischen Raum.

Ergänzend zeigt das Medienmonitoring eine problematische Berichterstattung, unter anderem im Zusammenhang mit einem Hotel in Berlin Tempelhof-Schöneberg, die antiziganistische Stereotype reproduzierte. In diesem Kontext wurde insbesondere das Narrativ des angeblichen Sozialleistungsmissbrauchs verstärkt, das sowohl in rechtspopulistischen Diskursen als auch von etablierten politischen Akteur*innen aufgegriffen und zur Legitimation restriktiver Maßnahmen instrumentalisiert wurde.

Darüber hinaus verdeutlichen die erhobenen Daten strukturelle Zusammenhänge zwischen Diskriminierung und sozioökonomischer Marginalisierung. Insbesondere osteuropäische Arbeitskräfte sind von Arbeitsausbeutung betroffen, während sie zugleich in öffentlichen und politischen Diskursen stigmatisiert werden.

Auch migrationspolitische Praktiken tragen zur Reproduktion antiziganistischer Ausschlussmechanismen bei. So werden Fluchtgründe von Roma, insbesondere aus der Republik Moldau, häufig unzureichend berücksichtigt, was trotz bestehender Diskriminierung im Herkunftsland zu Abschiebungen führt.

⁴⁵ Die hier ausgewiesene Fallzahl in Berlin unterscheidet sich von der Fallzahl im DOSTA-Jahresbericht, da in der MIA-Datenbank keine Vorfälle aus der PMK-Statistik aufgenommen werden, zu denen keine weiteren Informationen vorliegen. DOSTA erfasst hingegen die antiziganistischen Straftaten aus der PMK-Statistik – siehe: DOSTA/MIA Berlin (2026): Dokumentation antiziganistischer Vorfälle 2025. https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2026/05/02-Bericht-Antiziganistische-Vorfaelle_2025_WEB.pdf

Gleichzeitig sind diese Personengruppen in Berlin verstärkt institutioneller Diskriminierung und Anfeindungen im öffentlichen Raum ausgesetzt. Vergleichbare Dynamiken betreffen auch EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien sowie Geflüchtete aus den Westbalkanstaaten.

Die kontinuierliche Dokumentationsarbeit von DOSTA hat wesentlich zur Sichtbarmachung von Antiziganismus beigetragen. Der anhaltende Anstieg der Fallzahlen weist jedoch auf einen weiterhin erheblichen Handlungsbedarf hin, der im Kontext aktueller politischer Entwicklungen zusätzlich an Bedeutung gewinnt.

2.2.2 Kurzbericht MIA Bayern

Im Jahr 2025 dokumentierte die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Bayern 248 antiziganistische Vorfälle. Dies entspricht einem Anstieg von 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2024: 205 Vorfälle). Die am häufigsten dokumentierte Vorfalldart war mit 132 Meldungen (+22 Prozent) die (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung, gefolgt von Diskriminierung mit 98 Fällen (+19,5 Prozent). Besonders folgenschwere Fälle blieben im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich: 6 Bedrohungen (wie 2024) und 7 Angriffe (6 im Vorjahr). Ein Angriff ging von Polizeibeamt*innen aus, ein weiterer von einer Lehrkraft.

Bei den betroffenen Lebensbereichen blieben Behörden die häufigste Fallkategorie mit einem geringen Anstieg um 10 Prozent (65 Vorfälle, 59 im Vorjahr). Auffällig bleibt die Lage im Bildungssektor, der einen starken Anstieg von 65 Prozent verzeichnete und der zweithäufigste Vorfalldort blieb (47 Fälle, 26 im Vorjahr). Dabei wurden vermehrt Diskriminierungen durch Lehrkräfte und Schulbegleitungen dokumentiert, was die strukturelle Dimension verdeutlicht: Insgesamt 40 Prozent der Verantwortlichen handelten in offizieller Funktion. Auch Vorfälle in Medien und Internet nahmen mit 69 Prozent

stark zu, was mutmaßlich das immer aggressivere Vorgehen rechtsradikaler Akteur*innen und deren Sympathisant*innen spiegelt. Negativ fielen Lokalzeitungen auf. Diese stellten wiederholt die ethnische Zugehörigkeit von Verdächtigen ins Zentrum und nutzten Schlagworte wie „Clankriminalität“.

Im Kontext Wohnen gingen die Zahlen um 21 Prozent zurück (41 Vorfälle im Vergleich zu 51 im Vorjahr). Ein Teil dieses Rückgangs lässt sich mit Veränderungen für geflüchtete Roma aus der Ukraine erklären: Viele von ihnen haben die Hoffnung auf Vermittlung in geeigneten Wohnraum aufgegeben und/oder Bayern verlassen.

Dieser Rückgang im Wohnbereich korreliert mit einer Beobachtung bei den Erscheinungsformen: Der Anteil von Vorfällen mit migrationsbezogenem Antiziganismus sank um 30 Prozent (23 Vorfälle im Vergleich zu 33 im Vorjahr), was auch mit der insgesamt rückläufigen Zahl von Geflüchteten in Bayern zusammenhängen dürfte. Zugenommen haben dagegen die Erscheinungsformen Otherring um 30 Prozent (120 Vorfälle, 92 im Vorjahr) und bürgerlicher Antiziganismus um 33 Prozent (88 Vorfälle, 66 im Vorjahr).

Im Juni 2025 veröffentlichte MIA Bayern den ersten Zweijahresbericht über Vorfälle 2023 und 2024. Thematischer Schwerpunkt des Berichts ist die Benachteiligung von Sinti und Roma im Bildungsbereich.

Ein Schwerpunkt der Arbeit lag auch 2025 auf der Vernetzung im Flächenland Bayern sowie auf der Sensibilisierung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur*innen. Das Team führte Informationsveranstaltungen an mehreren Universitäten durch. MIA Bayern schulte wichtige Multiplikator*innen aus dem Bereich Integration und Antirassismus, blieb im Austausch mit der Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Rechtsextremismus“ (LKS) und trug zum Rahmenprogramm der Ausstellung „Vergessene Helden – Sinti und Roma im Sport“ bei.

Eine Zäsur markiert das Ende von „respekt*land“ und damit der communitybasierten Antidiskriminierungsberatung des bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma zum Januar 2026. Die enge Verzahnung zwischen Meldestelle und Beratung war 2025 ein wesentlicher Faktor für den direkten Zugang zu Betroffenen. Mit dem Wegfall dieser Unterstützungsstruktur droht ein Rückgang der Meldebereitschaft. MIA Bayern wird daher künftig verstärkt Ressourcen in die Öffentlichkeitsarbeit investieren, um das Vertrauen der Communities zu sichern und die Relevanz des Monitorings für die politische Interessenvertretung weiterhin zu vermitteln.

2.2.3 Kurzbericht MIA Sachsen

Im Jahr 2025 dokumentierte MIA Sachsen insgesamt 150 antiziganistische Vorfälle. Damit bleibt die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren auf einem konstant hohen Niveau und verdeutlicht, dass Antiziganismus in Sachsen weiterhin ein strukturell verankertes und anhaltendes gesellschaftliches Problem darstellt.

Zugleich ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt, da ein Teil der Vorfälle nicht erkannt, nicht eingeordnet oder aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht gemeldet wird.

Den größten Anteil der dokumentierten Vorfälle bildete die Kategorie (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen mit 119 von 150 Fällen. Innerhalb dieser Vorfallart lässt sich ein deutlicher Schwerpunkt im Bereich des bürgerlichen Antiziganismus erkennen. 76 der 119 Fälle sind dieser Erscheinungsform zuzuordnen.

Ein typisches Beispiel hierfür zeigt sich in wiederkehrenden lokalen Debatten während der Sommermonate, etwa im Zusammenhang mit Familien, die mit dem Wohnwagen zu touristischen Zwecken durch Sachsen reisen und zeitweise auf Campingplätzen oder ausgewiesenen Flächen Halt machen.

In diesem Kontext wird regelmäßig über angebliche Vermüllung, Lärmbelästigung oder kriminelles Verhalten berichtet, wobei solche Vorwürfe pauschal auf als Roma oder Sinti gelesene Personen bezogen und mit stereotypen Zuschreibungen verknüpft werden.

Neben den (non)verbalen Stereotypisierungen und Herabwürdigungen wurden 21 Fälle antiziganistischer Diskriminierung dokumentiert. Diese betreffen unmittelbare Benachteiligungen im Alltag, etwa durch Ausschlüsse, ungerechtfertigte Maßnahmen oder die Verweigerung von Leistungen, und treten häufig in institutionellen Kontexten auf.

Die Auswertung zeigt, dass Antiziganismus insbesondere im Bildungsbereich eine zentrale Rolle spielt, der mehr als ein Viertel aller Fälle umfasst. Schulen sind damit ein wichtiger Ort, an dem antiziganistische Zuschreibungen und Benachteiligungen wirksam werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Wohnumfeld, in dem rund ein Drittel der Vorfälle stattfand. Hier äußern sich antiziganistische Einstellungen vor allem in nachbarschaftlichen Konflikten, pauschalen Verdächtigungen und sozialer Ausgrenzung. Insgesamt wird deutlich, dass Antiziganismus sowohl in institutionellen Strukturen als auch im unmittelbaren Alltag der Betroffenen präsent ist.

Besorgniserregend ist zudem das Auftreten von sechs dokumentierten Angriffen im Jahr 2025. Auch wenn diese zahlenmäßig hinter den verbalen Vorfällen zurückbleiben, verdeutlichen sie, dass sich antiziganistische Einstellungen weiterhin in physischer Gewalt manifestieren. Ergänzt wird dieses Bild durch Fälle von Bedrohung und verbalen Angriffen, die häufig im Zusammenhang mit migrationsbezogenem oder NS-bezogenem Antiziganismus sowie mit Volksverhetzung

stehen. Diese Entwicklungen weisen auf eine Eskalationsdynamik hin, bei der sich diskriminierende Diskurse, digitale Hetze und konkrete Übergriffe gegenseitig verstärken.

Ein weiterer relevanter Befund betrifft die Zuordnung der Täter*innen. In 25 der 150 dokumentierten Fälle konnten die Vorfälle rechtsextremen oder rechtspopulistischen Akteur*innen zugeordnet werden, was einem Anteil von rund einem Sechstel entspricht. Diese Fälle stehen häufig nicht isoliert, sondern sind in größere diskursive Zusammenhänge eingebettet, in denen antiziganistische Narrative politisch aufgeladen und öffentlich verbreitet werden.

Darüber hinaus zeigt die Auswertung, dass in 46 Fällen Personen in offiziellen Funktionen oder Rollen als Täter*innen in Erscheinung traten. In zwölf dieser Fälle handelte es sich um Personen des öffentlichen Lebens, in der Regel Politiker*innen. Diese Vorfälle sind besonders bedeutsam, da Äußerungen aus solchen Positionen nicht nur eine erhöhte Reichweite haben, sondern auch zur Legitimation und Normalisierung antiziganistischer Diskurse beitragen können. In mehreren Fällen ließ sich beobachten, dass entsprechende Aussagen in politischen oder medialen Kontexten aufgegriffen und im digitalen Raum weiterverbreitet wurden. Dort stießen sie wiederum auf Zustimmung und gingen in abwertende oder aggressive Kommunikation über.

Insgesamt wird deutlich, dass Antiziganismus in Sachsen im Jahr 2025 nicht nur als individuelles Vorurteil, sondern als strukturelles und gesellschaftlich breit verankertes Phänomen verstanden werden muss. Die dokumentierten Vorfälle zeigen, wie eng alltägliche Diskriminierung, institutionelle Praktiken und gesellschaftliche Diskurse miteinander verwoben sind. Besonders der digitale Raum, insbesondere Soziale Medien, spielen dabei eine zunehmend wichtige Rolle, da sich antiziganistische Inhalte hier schnell verbreiten und zur weiteren Normalisierung beitragen können.

2.2.4 Kurzbericht MIA Hessen

Nach der Gründung der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen) im Juli 2023 dokumentierten wir im dritten Jahr unserer Arbeit insgesamt 162 antiziganistische Vorfälle. Die regionale Meldestelle ist beim Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen sowie beim Förderverein Roma e. V. angesiedelt und profitiert von dieser doppelten Trägerstruktur. Die Anbindung an die beiden Organisationen erleichtert es Betroffenen, Vorfälle zu melden.

Das Schwerpunktthema „Antiziganismus und Bildung“ stand 2025 im Fokus der Regionalkonferenz, die im Rahmen eines Fachtags von zahlreichen Akteur*innen aus dem Bildungsbereich besucht wurde.

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 162 Vorfälle dokumentiert. Damit bewegen sich die Zahlen auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr mit 159 Fällen. Die konstant hohe Zahl an Vorfällen in Hessen ist Ausdruck des wachsenden Bekanntheitsgrades der Meldestelle und zeigt das Vertrauen von Betroffenen und Zeug*innen. Im Kontakt mit Meldenden werden jedoch weiterhin Hürden deutlich: Insbesondere Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, etwa in schulischen Institutionen oder Arbeitsverhältnissen, schrecken häufig davor zurück, Vorfälle zu melden. Die Sorge vor negativen Konsequenzen sowie Erfahrungen mit Bagatellisierungen oder fehlender Unterstützung tragen dazu bei, dass viele Vorfälle ungemeldet bleiben.

Wie in den Vorjahren sind (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung mit 101 Fällen sowie Diskriminierung mit 50 Fällen die häufigsten Vorfällearten. Darüber hinaus dokumentierten wir erneut Fälle von Bedrohungen (3), Sachbeschädigungen (4) sowie körperlichen Angriffen (3) und in diesem Jahr auch einen Fall extremer Gewalt. Viele Vorfälle sind in ihrer Struktur nicht isoliert zu betrachten, da sie sich häufig über längere Zeiträume

erstrecken und mehrere Erscheinungsformen aufweisen. Eine rechtliche Einschätzung ergab, dass sich in 49 der 162 Fälle ein Straftatbestand ableiten lässt. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Beleidigungen (§185 StGB).

Die Analyse des Verhaltens Dritter bestätigt die Ergebnisse der Vorjahre: Nur in 26 Fällen zeigten sich Personen solidarisch mit den Betroffenen oder griffen unterstützend ein. In vielen Situationen blieben Zeug*innen passiv oder ignorierten das Geschehen (35 Fälle). Besonders problematisch ist es, wenn Dritte sich mit den Täter*innen verbünden. Dies geschah in 26 Fällen. Betroffene äußern wiederholt den Wunsch nach einer klaren Positionierung gegen Antiziganismus; im Bildungsbereich richtet sich dieser insbesondere an Erwachsene in verantwortlichen Positionen.

Komplexe Fallverläufe, in denen auch das Verhalten Dritter eine Rolle spielt, verdeutlichen die Wechselwirkungen antiziganistischer Denk- und Handlungsweisen, die sich für Betroffene negativ auswirken. Ein besonderer Fokus des diesjährigen Jahresberichts von MIA Hessen liegt daher auf intersektionalen Verschränkungen, die sich beispielsweise in den Bereichen Bildung und Wohnen manifestieren. Darüber hinaus dokumentieren wir Verschränkungen mit anderen Diskriminierungsformen: In 21 Vorfällen ging der Antiziganismus mit Rassismus und/oder Fremdenfeindlichkeit einher. Zudem zeigen sich Verbindungen zu antisichwarzem Rassismus, Sexismus, LGBTIQ*-Feindlichkeit, Klassismus und Antisemitismus.

Mit Intersektionalität im Kontext von Antiziganismus wird sich auch die Regionalkonferenz im Oktober 2026 beschäftigen. Sie bündelt unterschiedliche Perspektiven aus Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft und bietet Raum für Analyse, historische Einordnung und Vernetzung.

2.2.5 Kurzbericht MIA Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2022 wurde die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Rheinland-Pfalz (MIA-RLP) ins Leben gerufen. Sie ist ein Projekt des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz, der als zentrale Selbstorganisation die Interessen von Sinti und Roma im gesamten Bundesland vertritt.

Für das Jahr 2025 konnte MIA-RLP 100 Vorfälle dokumentieren. Im Jahr 2024 waren es noch 59 Vorfälle. Besonders bemerkenswert ist dieser Anstieg der Meldungen, weil MIA-RLP in der ersten Jahreshälfte 2025 wegen fehlender Finanzierung nicht besetzt war. In dieser Zeit konnten daher keine aktive Fallerfassung, kein Monitoring und kaum Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. 20 der insgesamt 100 Fälle stammen darüber hinaus aus der Fallübermittlung durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz. MIA-RLP ist seit diesem Jahr die einzige MIA-Regionalstelle, für die eine Fallübermittlung durch das Landeskriminalamt vorliegt. Rückschlüsse auf eine tatsächliche Zunahme antiziganistischer Vorfälle lassen sich daraus jedoch nur bedingt ziehen, da der Anstieg auch auf die gestiegene Sichtbarkeit der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus zurückgeführt werden kann.

Am häufigsten dokumentierte MIA-RLP im Jahr 2025 (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen (65 Vorfälle), gefolgt von Diskriminierungen (27), Angriffen (6) und Bedrohungen (2). Es fällt auf, dass der Anteil (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlich hohem Niveau bleibt, während Diskriminierungen und (körperliche) Angriffe deutlich zunehmen. Anders als 2024 existierte 2025 kein wahlkampfbezogener Kontext

für die Vorfälle. Folglich wurden auch keine damit verbundenen Schmierereien und Sachbeschädigungen dokumentiert.

Bei den Erscheinungsformen dominiert bürgerlicher Antiziganismus (51 Vorfälle), gefolgt von antiziganistischem Othering (36), migrationsbezogenem Antiziganismus (14) und NS-bezogenem Antiziganismus (12). Besonders auffällig ist der deutliche Anstieg migrationsbezogenen Antiziganismus, während NS-bezogener Antiziganismus weiterhin auf hohem Niveau präsent bleibt. Koblenz ist wie im Vorjahr ein Hotspot des NS-bezogenen Antiziganismus.

Erwähnenswert ist auch, dass bei fast einem Viertel der uns gemeldeten Vorfälle, in denen das Alter der Betroffenen bekannt ist, Minderjährige betroffen sind.

Besonders häufig ereigneten sich die Vorfälle im Internet (18 Vorfälle) und im Wohnkontext (13). Es folgen die Lebensbereiche Bildung, Kontakt mit Behörden, sonstiger öffentlicher Raum und Arbeitsplatz/-umfeld mit jeweils sieben Fällen. Die Täter*innen sind meist Einzelpersonen, darunter Mitschüler*innen, Lehrkräfte und Schulleitungen, Mitarbeitende von Behörden, Arbeitgeber*innen und Kolleg*innen am Arbeitsplatz, Mitarbeitende von Unternehmen sowie Nachbar*innen oder Ex-Partner*innen.

2.2.6 Kurzbericht MIA Schleswig-Holstein

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein verzeichnete für das Jahr 2025 insgesamt 83 antiziganistische Vorfälle. Die Steigerung von über 25 Prozent im Vergleich zum ersten Jahr der Datenerhebung⁴⁶ lässt sich in

erster Linie auf den wachsenden Bekanntheitsgrad der Meldestelle und den Ausbau des Meldernetzwerks in Schleswig-Holstein zurückführen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt und ein großer Teil der antiziganistischen Diskriminierungen, welche Betroffene im Alltag erleben, bislang noch nicht gemeldet wird.

Am häufigsten verzeichnet wurden in Schleswig-Holstein mit über 50 Prozent der Gesamtfälle (42 Meldungen) Vorfälle von (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung. Darunter fielen Beleidigungen, unter anderem mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung, wobei Betroffene direkt adressiert wurden, aber auch Herabwürdigungen und die Verwendung der Fremdbezeichnung vor Dritten. Außerdem wurde die Reproduktion von Vorurteilen, Othering bzw. Ausgrenzung von Personen und das Absprechen von erlebter Diskriminierung erfasst.

Vorfälle von antiziganistischer Diskriminierung wurden in 37 Fällen gemeldet. Diskriminierungen wurden insbesondere im Schulkontext, in Interaktion mit Behörden und im Bereich Wohnen verzeichnet. Bei den Vorfällen handelte es sich unter anderem um Benachteiligungen durch Lehrkräfte und Schulleitungen, Diskriminierungen durch Sachbearbeiter*innen, beispielsweise im Bereich Leistungsbezug, und Benachteiligungen bei der Wohnungssuche sowie die Unterbringung in renovierungsbedürftigen Wohnungen und die fehlende Behebung von Schäden durch Vermietungen.

Neben (non)verbalen Stereotypisierungen und Diskriminierungen wurden zwei Sachbeschädigungen verzeichnet. In einem dieser Vorfälle wurde das Gebäude einer Sinti-Selbstorganisation mit Hakenkreuzen beschmiert. Es wurden zudem eine Bedrohung und ein körperlicher Angriff dokumentiert. Vorfälle von extremer Gewalt wurden für 2025 nicht gemeldet.

⁴⁶ MIA Schleswig-Holstein wurde im Juni 2024 gegründet unter der Trägerschaft der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein.

Rund die Hälfte der Gesamtvorfälle ereignete sich face to face, also in direktem Kontakt mit Betroffenen oder Zeug*innen. Ca. 43 Prozent der Täter*innen handelten in einer offiziellen Funktion, beispielsweise als Sachbearbeiter*innen oder Lehrkräfte. Weitere 18 Prozent besaßen eine andere Machtposition gegenüber den Betroffenen oder waren in einer privatwirtschaftlichen Funktion tätig.

Insgesamt wurden am häufigsten antiziganistische Vorfälle aus den Lebensbereichen Bildung/Schule, Wohnen und aus der Interaktion mit Behörden gemeldet. Im Vergleich zu 2024 wurden verhältnis-

mäßig mehr Vorfälle aus dem Bereich Behörden gemeldet. Ein ähnlicher Anteil ist im Bereich Wohnen und anteilig weniger Vorfälle sind aus dem Bildungskontext zu beobachten. Auch diese Veränderungen sind auf den Ausbau des Meldernetzwerks zurückzuführen, wodurch Meldungen aus neuen Bereichen gemeldet wurden. Neu aufgenommen wurde zudem die Kategorie Gewerbe/Dienstleistungen. Aus diesem Lebensbereich wurden 2025 mehrere Vorfälle gemeldet. Dabei handelte es sich um Vorfälle wie Benachteiligungen in Geschäften oder die Verweigerung von Dienstleistungen im Freizeitbereich.

3. Antiziganismus im Lebensbereich Wohnen

Von Thomas Erbel

Das Recht auf Wohnen stellt eines der grundlegenden Menschenrechte dar und ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als auch im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem sogenannten UN-Sozialpakt von 1966, geregelt.⁴⁷ Trotz dieser rechtlichen Verankerung erleben Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus betroffene Personengruppen in Deutschland massive Benachteiligungen und Ausschlüsse im Bereich Wohnen. So haben die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) und ihre sechs regionalen Meldestellen zwischen 2022 und 2025 insgesamt 903 antiziganistische Vorfälle mit Wohnbezug dokumentiert, ausgewertet und die Ergebnisse in einem Schwerpunktbericht veröffentlicht.⁴⁸ Mit einem Anteil von 17 Prozent gehören antiziganistische Vorfälle im Bereich Wohnen damit zusammen mit Vorfällen im Bereich Bildung sowie im Kontakt mit Behörden zu den am häufigsten von MIA erfassten Vorfällen.

Die Hälfte aller von MIA registrierten antiziganistischen Vorfälle im Bereich Wohnen sind der Vorfallart der Diskriminierung zuzuordnen. Hierunter fallen individuelle, institutionelle und strukturelle antiziganistisch motivierte Benachteiligungen, die von Ausschlüssen bei der Wohnungssuche oder

der segregierten und qualitativ schlechteren Unterbringung in Geflüchtetenunterkünften bis hin zu benachteiligenden Maßnahmen durch Vermieter*innen und Behörden reichen können. Gerade im Bereich Wohnen bedingen sich individuelle und institutionelle Diskriminierung häufig gegenseitig. So kann z. B. die Beschwerde von Nachbar*innen oder Mitbewohner*innen über vermeintliches Fehlverhalten von Minderheitsangehörigen oder anderen von Antiziganismus betroffenen Gruppen schon bei geringfügigen Anlässen, wie etwa Kinderlärm, oftmals zu teilweise schwerwiegenden Sanktionen seitens Behörden, städtischer Wohnungsbaugesellschaften oder aber der Leitung von Flüchtlings- und Notunterkünften führen.

Mehr als ein Drittel (35 Prozent) aller analysierten Fälle sind (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen, die Personen und Personengruppen gezielt adressieren, oder in deren Abwesenheit geäußert werden. Antiziganistische Beleidigungen, die im Bereich Wohnen besonders häufig sind, sind beispielsweise: „dreckig“, „laut“ oder „Sie passen sich nicht an“. Zudem wird Minderheitsangehörigen und anderen von Antiziganismus betroffenen Personengruppen im Wohnkontext häufig eine besondere Kriminalitätsneigung unterstellt. Verbale Stereotypisierungen stigmatisieren die Betroffenen nicht nur in ihrem Wohnumfeld, sondern stellen oftmals die Vorstufe zu Folgediskriminierungen dar.

Zu den weiteren Vorfallarten im Bereich Wohnen zählen Bedrohungen (6 Prozent), etwa Vorfälle, in

⁴⁷ Vgl. Engelmann, Claudia (10.06.2024): Das Menschenrecht auf Wohnen, in: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/549594/das-menschenrecht-auf-wohnen>

⁴⁸ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022–2025. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf

denen Nachbar*innen ankündigen, „alles dafür tun zu wollen“, dass die Betroffenen aus ihren Wohnungen ausziehen werden oder sich Menschengruppen vor Häusern von Minderheitsangehörigen versammeln und rechtsradikale Parolen grölen. Des Weiteren erfasste MIA körperliche Angriffe (4 Prozent), Sachbeschädigungen (3 Prozent) – darunter besonders häufig das Beschmieren von Hauswänden oder auch geparkten Fahrzeugen mit antiziganistischen Slogans und verfassungswidrigen NS-Symbolen – und insgesamt elf Vorfälle extremer Gewalt (1 Prozent). Gerade letztgenannte Vorfälle lösen im Kontext Wohnen bei den Betroffenen ein starkes Unsicherheitsgefühl aus, das nicht zuletzt zu einer selbst auferlegten Begrenzung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit oder auch zum „freiwilligen“ Auszug aus der Wohnung bzw. dem Wohnumfeld führen kann.

Die Diskriminierungserfahrungen von Minderheitsangehörigen beginnen oft bereits bei der Wohnungssuche. Sinti und Roma werden häufig aufgrund ihres Nachnamens bzw. ihrer bekannten oder vermuteten Minderheitenzugehörigkeit pauschal abgelehnt. Vermieter*innen verwenden dabei vielfach offen geäußerte antiziganistische Stereotype wie z.B. „Die anderen Familien mit Ihrem Familiennamen sind laut, störend, das wollen wir nicht“ oder „Es gibt in der Nachbarschaft schon Leute aus ihrem Clan“. Auch sprechen Vermieter*innen Sinti und Roma die Zahlungsfähigkeit ab oder unterstellen ihnen eine besondere Neigung zur Kriminalität.

Erschwert wird der Zugang zu Wohnraum für von Antiziganismus betroffenen Menschen zudem durch eine Ausnahmeregelung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), nach der eine unterschiedliche Behandlung von Wohnungssuchenden „im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ ausdrücklich zulässig ist (§19, Abs. 3

AGG).⁴⁹ Gerade diese Ausnahme vom Diskriminierungsverbot kann Vermieter*innen als Vorwand dienen, um beispielsweise rassistisch markierte Migrant*innen oder Minderheitsangehörige als potenzielle Mieter*innen pauschal auszuschließen.

Eine Sinteza wartet schon seit langer Zeit auf Angebote für Mietwohnungen bei einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft. Als sie sich mehrmals an die Wohnungsbaugesellschaft wendet, um sich nach dem Stand ihrer Bewerbung zu erkundigen, wird sie in diskriminierender Weise abgewiesen. Man teilt ihr mit, dass sie noch Jahre auf eine Wohnung warten könne. Die Erfahrungen anderer Sinti mit der Wohnungsbaugesellschaft zeigen, dass alle nur in einer bestimmten Straße eine Wohnung angeboten bekommen.

Die Wohnungssuche (re)produziert damit nicht nur gesellschaftliche Ungleichheiten, sondern konfrontiert die Wohnungssuchenden überdies mit verletzenden Unterstellungen und Zurückweisungen. Es verwundert nicht, dass viele Sinti und Roma dazu übergehen, ihre Minderheitenzugehörigkeit im Bewerbungsprozess nach Möglichkeit zu verbergen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes und angesichts ih-

⁴⁹ Auch gilt das Diskriminierungsverbot nicht, wenn ein besonderes „Nähe- oder Vertrauensverhältnis besteht“, etwa durch Nutzung von Wohnraum auf demselben Grundstück. Beide Ausnahmen werden von dem UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz seit Jahren beanstandet. Auch eine von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Rechtsexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelungen nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben stehen und entsprechende Änderungen dringend notwendig seien. Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2020): Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Berlin. S. 3.

rer oftmals prekären finanziellen und aufenthaltsrechtlichen Lage sind vor allem migrantische Roma häufig dazu gezwungen, informelle oder auch illegale Vermietungspraktiken in Anspruch zu nehmen.

43 Prozent der gemeldeten Vorfälle finden im privaten Wohnraum bzw. dem unmittelbaren Wohnumfeld von Minderheitsangehörigen und anderen antiziganistisch stigmatisierten Personengruppen statt. Die weit überwiegende Anzahl dieser Fälle geht von Nachbar*innen aus. Dabei sind verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen, häufig in Kombination mit einschüchterndem Verhalten und Bedrohungen, besonders stark vertreten. Typisch ist beispielsweise das Verbreiten von Gerüchten oder das Einreichen unbegründeter Beschwerden bei Vermieter*innen, Hausverwaltungen oder Behörden. In mehreren Fällen werden Sinti und Roma oder andere von Antiziganismus betroffene Menschen in ihren Nachbarschaften aber auch Opfer von Sachbeschädigungen und körperlichen Angriffen, darunter in einigen wenigen Fällen von extremer Gewalt.

Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus Betroffene, so lautet eine der zentralen Schlussfolgerungen des im April 2026 erschienenen Schwerpunktberichts, sind somit auch in ihrer eigenen Wohnung bzw. deren unmittelbaren Umgebung, die eigentlich für alle Menschen ein sicherer Rückzugsort sein sollte, nicht sicher vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen. Durch den von ihrer Nachbarschaft ausgehenden Antiziganismus werden ihre alltägliche Lebensqualität und ihr Sicherheitsempfinden teilweise erheblich eingeschränkt. Insbesondere Kinder, die für ihre soziale Entwicklung darauf angewiesen sind, sich in ihrem Wohnumfeld frei und angstfrei bewegen zu können, können von Konflikten mit Nachbar*innen unverhältnismäßig stark betroffen sein. Überdies müssen Betroffene bei Beschwerden aus der Nachbarschaft, die besonders häufig im Zusammenhang mit ihnen zugeschriebenen Müll- und Lärmproble-

men stehen, vielfach weiterreichende Folgen wie etwa den erzwungenen Auszug bzw. die Kündigung ihrer Wohnung fürchten.

*Einer ukrainischen Roma-Familiengemeinschaft wird der Mietvertrag in einer Sozialwohnung mit der Begründung gekündigt, dass sie den Müll nicht richtig getrennt hätten. Zuvor hatten sich Nachbar*innen wegen der vermeintlichen Missachtung der Mülltrennung bei der Hausverwaltung beschwert.*

Jeder vierte der für den Schwerpunktbericht ausgewerteten Fälle ereignete sich in Flüchtlingsunterkünften und betraf fast ausnahmslos ukrainische Roma, die vor dem russischen Angriffskrieg nach Deutschland geflüchtet sind. Ukrainische Roma-Geflüchtete werden in Deutschland oft separat in überfüllten und unhygienischen Unterkünften ohne Privatsphäre untergebracht. Sie erleben Diskriminierung durch das Personal, darunter Sozialarbeiter*innen, Sicherheitskräfte und Dolmetscher*innen, aber auch von anderen Geflüchteten. Mit der Segregation bei der Erstunterbringung geht zudem fast immer ein erschwerter Zugang zu Versorgungs- und Unterstützungsleistungen einher. So zeigt sich der institutionelle Antiziganismus gegen kriegsgeflüchtete ukrainische Roma etwa in der Verweigerung von Schulplätzen oder medizinischer Versorgung. MIA wurde darüber hinaus ein Fall gemeldet, wonach in einer Geflüchtetenunterkunft in Akten ein „R“ als Symbol für „Roma“ verzeichnet wurde. Viele Roma bleiben monatelang in Erstaufnahmeeinrichtungen, während andere Geflüchtete in Wohnungen vermittelt werden. Die Betroffenen erfahren dabei oft eine doppelte Diskriminierung durch die deutsche und die ukrainische Dominanzgesellschaft.⁵⁰

⁵⁰ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, hier vor allem S. 27–30. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukrainebericht_internet-15.4.pdf

Strukturelle Diskriminierung zeigt sich hingegen unter anderem in den ab den 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Wohnquartieren für Angehörige der autochthonen Minderheit. Diese von Kommunen errichtete Wohnquartiere, die auch unter dem Begriff „Sinti-Siedlungen“ bekannt sind, entstanden regelmäßig an der Peripherie der Städte in zumeist isolierter und von den Wohnbauten der Dominanzgesellschaft abgeschotteter Lage. Sie führten damit für Minderheitsangehörige zwar zu einer gewissen Verbesserung ihrer Wohnbedingungen, förderten aber zugleich ihre strukturelle und räumliche Segregation. Zu betonen ist, dass heute nur ein geringer Teil der Minderheitsangehörigen in solchen Wohnquartieren leben und die Frage ihres Fortbestehens in der Community unterschiedlich diskutiert wird. Von Teilen der Community werden sie angesichts einer zunehmend feindlicheren gesellschaftlichen Grundstimmung wieder als ‚notwendige Schutzräume‘ wahrgenommen – weniger als Ausdruck freier Wahl, sondern vielmehr als Reaktion auf anhaltende Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen. Andererseits gelten sie als Orte der Segregation und der strukturellen Benachteiligung. Die Quartiere werden seitens städtischer Träger häufig vernachlässigt. Auch berichten Bewohner*innen in mehreren Fällen von diskriminierenden Mietpraktiken. Es fehlt an Sanierungen und Investitionen in die soziale Infrastruktur. Dies kann sogar dazu führen, dass die Häuser unbewohnbar werden und sich die Menschen in anderen Stadtteilen niederlassen müssen.

*Die maroden Häuser eines früheren Wohnquartiers für Minderheitsangehörige stehen leer, nachdem die letzten Bewohner*innen vor einigen Monaten ausgezogen sind. Seitdem herrscht dort Vandalismus. Unbekannte haben Feuer gelegt und ein Haus ist abgebrannt. Frühere Bewohner*innen gehen davon aus, dass die Tat aus Hass begangen wurde, und haben Angst, dass auch die Häuser, in denen sie jetzt leben, eines Tages angezündet werden könnten.*

Vermieter*innen nutzen außerdem in einigen der gemeldeten Fälle ihre Machtposition dazu aus, um antiziganistisch stigmatisierte Mieter*innen zu benachteiligen. Besonders prekär ist die Situation in sogenannten „Schrottimmobilien“, die oft an von Antiziganismus betroffene EU-Bürger*innen aus Südosteuropa vermietet werden. Die Objekte werden vernachlässigt und meist zu überhöhten Preisen an Personen ohne Zugang zum regulären Wohnungsmarkt vermietet. Die Betroffenen werden zudem in medialen und politischen antiziganistischen Diskursen häufig mit „Armutszuwanderung“, „Sozialleistungsbezug“ und „Clankriminalität“ in Verbindung gebracht. Eine der kommunalen Strategien bzw. vermeintlichen „Lösungsansätze“ im Umgang mit „Schrottimmobilien“ besteht darin, in den entsprechenden Häusern mit der Begründung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Bewohner*innen ordnungsrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen. Die Bewohner*innen verlieren dabei in der Regel nicht nur ihre Wohnung, sondern auch ihre Leistungsansprüche und die Schulplätze für ihre Kinder.

In einer Stadt werden regelmäßig von der „Task Force Problemimmobilien“ Zwangsräumungen wegen fehlenden Brandschutzes durchgeführt. Es sind nahezu ausschließlich Roma betroffen. Die Betroffenen werden nicht vorgewarnt. Es werden auch keine Ersatzwohnungen angeboten, sondern nur Notunterkünfte, die weit entfernt vom angestammten Wohnort liegen. Nach Angaben eines Lokalpolitikers wurde bei einer dieser Räumungen die Gefährdung eines Säuglings sowie eines asthmakranken Jungen in Kauf genommen.

Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in einem Drittel der direkt adressierten antiziganistischen Vorfälle im Bereich Wohnen Minderjährige unter 18 Jahren involviert sind (257 Vorfälle). In 176 dieser Fälle handelt es sich sogar um unter 14-Jährige. Besonders häufig treten diese Fälle in den Nachbarschaften und damit in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld sowie in den ohnehin nur selten kind- und jugendgerecht ausgestatteten Flüchtlingsunterkünften auf.

Auffällig ist auch, dass jeder fünfte antiziganistische Vorfall im Bereich Wohnen im Kontakt mit Behörden auftritt, am häufigsten in Verbindung mit polizeilichem Handeln. Gerade polizeiliche Übergriffe tragen dabei besonders stark zur Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sinti und Roma und anderen von Antiziganismus Betroffenen in ihrem Wohnumfeld bei. In den analysierten Fallbeispielen wurden neben häufigen anlasslosen Kontrollen insbesondere eine oftmals niedrige Hemmschwelle zur Gewaltanwendung, der übertriebene Einsatz

polizeilicher Zwangsmaßnahmen sowie ein häufig unverhältnismäßig großes Polizeiaufgebot deutlich. Zudem müssen antiziganistisch stigmatisierte Gruppen vielfach erfahren, dass ihnen bei nachbarschaftlichen Konflikten von Polizeibeamt*innen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird.

Um Antiziganismus im Bereich Wohnen nachhaltig zu bekämpfen, sind rechtliche Reformen, kommunale Maßnahmen sowie eine Stärkung der Selbstorganisationen der Sinti und Roma und der Beratungsstrukturen für Betroffene erforderlich. Es bedarf unter anderem einer umfassenden Sensibilisierung und Aufklärung der Behörden und kommunalen Einrichtungen, darunter den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, sowie einer Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Darüber hinaus muss die Segregation und Diskriminierung von ukrainischen Roma in Geflüchtetenunterkünften sowie die gängige Praxis unangekündigter Zwangsräumungen von sogenannten „Schrottimmobilien“ beendet werden.

4. Antiziganismus in den Medien

In deutschen Medien werden nach wie vor regelmäßig und in verschiedenen Formaten antiziganistische Stereotype reproduziert. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus betreibt aufgrund fehlender Kapazitäten kein systematisches Medienmonitoring, widmet diesem Thema aber anhand ausgewählter Beispiele in ihren Jahresberichten eine qualitative Analyse. Dies gilt auch für den vorliegenden Bericht 2025, um dem Anspruch einer umfassenden Darstellung des Antiziganismus in der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals bestätigt, was bereits der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) zu Antiziganismus in den Medien konstatiert hat. Die UKA hatte im Jahr 2021 unter anderem festgehalten, dass in antiziganistischen Medienbeiträgen Aussagen von Angehörigen der Dominanzgesellschaft als sogenannte „Kronzeug*innen“ gestärkt werden, die Verdachtsmomente und Anschuldigungen gegen Sinti und Roma beziehungsweise gegen mutmaßliche Angehörige der Minderheit äußern.⁵¹ Diese Anschuldigungen werden in der Regel unkritisch von Journalist*innen übernommen. Wir nehmen dieses Phänomen im Folgenden in den Fokus und zeigen auf, dass ein kritischer Blick auf diese „Kronzeug*innen“ unbedingt notwendig ist, um eine ausgewogene Berichterstattung sicherzustellen. Diese Notwendigkeit ist auch im Pressekodex des Deutschen Presserats festgehalten. Der Kodex besagt zum Thema Wahrheit und Sorgfalt (Ziffer 1 & 2): „Vor jeder Veröffentlichung sind Informationen mit der

gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Gerüchte und unbestätigte Meldungen müssen als solche gekennzeichnet werden.“

Dass diese journalistische Grundregel nicht vollständig eingehalten wird, zeigen unter anderem die Berichte von Spiegel TV über sogenannte Clankriminalität. Dabei werden immer wieder deutsche Roma in den Fokus genommen. In einer Sendung, die am 6. November 2025 ausgestrahlt wurde, zeigt Spiegel TV einen weit verzweigten Stammbaum einer deutschen Roma-Familie. Mehr als 150 Personen sind darin mit Foto zu sehen. Während der Stammbaum eingeblendet wird, läuft ein Kommentar: In „Ermittlerkreisen“ sei die „umtriebige Roma-Community“ als „Clan“ bekannt. Angehörige des Familienverbands würden bei „Straftaten in ganz Europa“ eine Rolle spielen.

Haben also die Ermittlungsbehörden den Stammbaum erstellt und ihn an die Journalist*innen weitergegeben? Ein in dem Beitrag folgendes Interview mit einem Oberstaatsanwalt legt das nahe. Er sagt, dass es einen „guten Überblick“ gebe, „wie viele Familienmitglieder das sind“. Es seien zwischen 100 und 200. Von denen seien „natürlich nicht alle straffällig, aber es gibt auch solche, die immer wieder straffällig werden“. Die Erfassung von Minderheitsangehörigen allein aufgrund ihrer Abstammung und auch von Familienangehörigen, die nicht im Verdacht stehen, kriminell zu sein, wird somit von Spiegel TV als Normalität im

⁵¹ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. S. 140.

Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung dargestellt. Dabei sind solche Vorgänge verfassungswidrig.⁵²

Untersuchungen des Politikwissenschaftlers und Antiziganismusforschers Markus End haben ergeben, dass die fortgesetzte polizeiliche Sondererfassung von Sinti und Roma, die seit dem Deutschen Kaiserreich praktiziert wurde und eine Grundlage für den NS-Völkermord an Sinti und Roma bildete, nicht flächendeckend angelegt, sondern nach Raum und Delikt spezifisch ist. Dem liegen umfangreiche rassifizierte polizeiliche Wissensbestände über eine vermeintliche Kriminalitätsneigung der Minderheitsangehörigen zugrunde. Sie speisen sich aus pseudo-ethnologischer Expertise, unzureichend reflektiertem polizeilichem Erfahrungswissen und gesellschaftlich verbreiteten antiziganistischen Vorurteilen.⁵³ Medien spielen bei der Verbreitung dieser Vorurteile in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Staatsanwaltschaft und Polizei werden als besonders glaubwürdige „Kronzeug*innen“ herangezogen. Ein Reporter behauptet in der Spiegel TV Reportage immer wieder, dass „die Familie“ mit Straftaten auffallen würde und lauert den Beschuldigten sogar vor deren Haustüren auf, um wütende Reaktionen zu provozieren.

Neben staatlichen Stellen werden zuweilen auch Nachbar*innen von Medien als „Kronzeug*innen“ befragt, die gegen Minderheitsangehörige „aussagen“. Eine Anwohnerin in einer Plattenbausiedlung einer westdeutschen Großstadt, wo viele zugezogene Roma aus Rumänien und Bulgarien leben, ist besonders auskunftsfreudig. Die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“, die „Welt“, die „Süddeutsche Zeitung“, der „WDR“ und weitere Medien haben mit ihr über das „Problemhochhaus“, in dem sie lebt, ihre

eigenen Probleme mit ihrer Wohnung und zum Teil auch über ihre Nachbarschaft gesprochen. Sie sagt, dass es immer wieder zu „Schlägereien zwischen Familien“ komme. Ohne ihren Hund traue sie sich abends kaum noch vor die Tür. Die Vermüllung des Umfelds und die angebliche Verantwortung der aus Südosteuropa stammenden Nachbar*innen ist ebenfalls ein wiederkehrendes Thema in diesen Medienbeiträgen.

Die Aussagen der Frau werden unhinterfragt übernommen. Viele Medien sehen die Ursache für mutmaßliche soziale Probleme in der „Armutsmigration aus Südosteuropa“. Roma werden zwar in diesen Medienbeiträgen oft nicht explizit genannt, aber durch die genannten Schlagwörter werden antiziganistische Klischees verbreitet: Südosteuropäer*innen würden nach Deutschland kommen, um hier Sozialleistungen zu beziehen und Straftaten zu begehen oder sie hätten grundsätzliche „Anpassungsprobleme“ und würden ihr Umfeld „vermüllen“. Dabei prüfen die berichtenden Medien offensichtlich nicht genau, von wem sie diese Behauptungen erhalten.

In der Sendung eines rechten Youtubers vom 23. Juli 2025, der die Frau, die von zahlreichen Medien als „Expertin“ des „Problemhochhauses“, in dem sie lebt, zitiert worden ist, „zufällig“ vor dem Hochhaus trifft und sie interviewt, erfährt man mehr über ihre möglichen Beweggründe. Sie sagt dem Youtuber, was sie von ihrer Nachbarschaft wirklich denkt: „Mach mal das Z*****pack weg. Dann ist hier alles wieder in Ordnung.“

Diese Begrifflichkeit benutzten einst Mitglieder der NSDAP, die für den Holocaust an den Sinti und Roma verantwortlich waren.⁵⁴ Angesichts der antiziganistischen und rechtsextremen Einstellung der Frau muss der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen

⁵² Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

⁵³ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA (2025): Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. Seite 7. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/12/MIA_Polizeibericht.pdf

⁵⁴ Zimmermann, Michael (1996): Rassenutopie und Genozid: Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, in: Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg. S. 207.

über ihre Roma-Nachbarschaft, die sie aus rassistischen Gründen loswerden möchte, zumindest in Zweifel gezogen werden.

Antiziganistische Berichterstattungen über „Clans“ und „Armutszuwanderung aus Südosteuropa“ obliegen nicht nur privaten Sendern und Youtubern, sondern sie wird auch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk wahrgenommen.⁵⁵ Ebenso bedenklich ist die Berichterstattung dieser Sender, wenn es um „woke Themen“ geht. In der Sendung zum 75-jährigen Bestehen der ARD durfte sich ein deutscher Comedian im vergangenen Jahr über die Kritik an Begriffen wie „N****kuss“ und „Z*****schnitzel“ lustig machen. Allerdings muss auch betont werden, dass die Reaktionen auf diese Sendung von zahlreichen Medienleuten sehr kritisch waren. Der Focus widmete dem Thema am 7. April 2025 ein Pro und Contra. In einem Kommentar stand: „Dein ‚N-Wort‘, das ist rassistisch. Dein ‚Z-Wort‘, das ist diskriminierend.“ Im „Stern“ wurden am 14. April 2025 die „rassistischen Begriffe“ angeprangert.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass die antiziganistische Fremdbezeichnung von der Mehrheit der deutschen Medien inzwischen aus guten Gründen

geächtet wird. Antiziganistische Narrative über vermeintliche Neigungen zur Kriminalität, Gewalt und Vermüllung werden hingegen noch immer verbreitet.

Ein Anstoß zur Veränderung könnte durch verpflichtende Fortbildungen für Medienschaffende in den Bereichen Rassismus und Antiziganismus erfolgen. Diesbezüglich stehen insbesondere Institutionen und Organisationen wie der Deutsche Presserat, der Deutsche Journalisten-Verband, die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union sowie Medienunternehmen und Redaktionen in der Pflicht. Sie sollten in Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen der Sinti und Roma ethische Richtlinien zur Bearbeitung des Themenfeldes Antiziganismus und Beispiele für „good practice“ erarbeiten. Das Thema sollte in die Lehr- und Ausbildungspläne der Studiengänge für Journalismus und für Medien und Kommunikation an den Universitäten und Hochschulen und an den Schulen und Hochschulen für Journalismus aufgenommen werden sowie ein regelmäßiger Bestandteil der Fortbildungsprogramme für Journalist*innen sein.⁵⁶

⁵⁵ Malak, Nadja (02.12.2025): Mitteldeutschland im Visier: Wie eine Betrügerfamilie in den Osten expandiert, in: Mitteldeutscher Rundfunk. <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/kriminelle-familie-ostdeutschland-betrugsmasche-100.html>

⁵⁶ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. S. 151.

5. Erfolge im Kampf gegen Antiziganismus

Als Meldestelle verfolgen wir einen klaren Grundsatz: Jede Meldung eines antiziganistischen Vorfalles zählt. Unser Ziel ist nicht nur, das oft unsichtbare Ausmaß alltäglicher antiziganistischer Gewalt und Diskriminierung in Deutschland sichtbar zu machen und öffentlich zu benennen. Wir wollen zugleich Veränderung anstoßen und zeigen, dass Engagement gegen Unrecht Wirkung zeigt.

Viele Betroffene und Zeug*innen verzichten darauf, antiziganistische Vorfälle auf der Arbeit, in Behörden oder in Bildungseinrichtungen zu melden und dagegen vorzugehen. Zu groß sind die Sorge und oft auch die Erfahrung, dass ihr Widerstand nicht ernst genommen wird, folgenlos bleibt oder negative Konsequenzen für sie hat. Hier setzt unsere Arbeit an: Wir möchten aufzeigen, dass es sich lohnt, hinzusehen, zu widersprechen, Vorfälle anzuzeigen und zu melden. Jeder einzelne Einsatz gegen Antiziganismus trägt dazu bei, demokratische Prinzipien zu stärken, den Rechtsstaat zu festigen und ein respektvolles Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

Die folgenden Beispiele aus dem Jahr 2025 zeigen, was erreicht werden kann, wenn Betroffene und Verbündete handeln. Sie stehen exemplarisch für konkrete Erfolge und ermutigen dazu, den Kampf gegen Antiziganismus konsequent fortzuführen.

Sprache verändert Realität: Erfolgreiche Umbenennung eines Theaterstücks

Wie verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert Antiziganismus ist, zeigt sich eindrücklich an der häufigen Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Gerade deshalb ist eine konstruktive Auseinandersetzung mit antiziganismussensibler Sprache von besonderer Bedeutung.

Ein Museum in einer westdeutschen Großstadt führte ein Theaterstück mit dem Titel „Z*****-Boxer“ auf, das an das Leben von Johann „Rukeli“ Trollmann⁵⁷ angelehnt ist. Ein Sinto kritisierte den Titel des Stücks. Die Benutzung der Fremdbezeichnung reproduziere antiziganistische Narrative sowie Othering, auch wenn das Stück selbst auf die Verbrechen der Nationalsozialisten aufmerksam machen will. Das Museum antwortete, es nähme die Kritik ernst und werde sie prüfen. Der Titel des Stücks blieb jedoch zunächst unverändert. Auf der Homepage wurde stattdessen ein Hinweis zur verwendeten Fremdbezeichnung ergänzt.

⁵⁷ Johann „Rukeli“ Trollmann (1907-1944) war ein deutscher Profiboxer und 1933 deutscher Meister im Halbschwergewicht. Als Sinto wurde er nach der Machtübertragung auf die Nationalsozialist*innen systematisch diskriminiert und verfolgt. Sein Meistertitel wurde ihm aus rassistischen Gründen aberkannt; zugleich wurde ihm sein als „undeutsch“ diffamierter, beweglicher Kampfstil verboten. Aus Protest trat Trollmann in einem folgenden Kampf demonstrativ mit weiß gepudelter Haut und blond gefärbtem Haar an und kritisierte so öffentlich den Rassismus des NS-Regimes. 1944 wurde er im KZ-Außenlager Wittenberge ermordet. Gedenkstätte Deutscher Widerstand; Bildungsforum gegen Antiziganismus des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma (2019): „Wir geben uns nicht in ihre Hände.“ Bildungsmaterialien zum Widerstand von Sinti und Roma gegen den Nationalsozialismus. https://gegen-antiziganismus.de/wp-content/uploads/2020/05/Bildungsmaterialien_zum_Widerstand_von_Sinti_und_Roma_2019.pdf

Um der Kritik mehr Gehör zu verschaffen und ihr Nachdruck zu verleihen, wandte sich auch MIA an das Museum. Im Januar 2025 teilte das Museum MIA schließlich mit, dass das Stück in Absprache mit der Autorin überarbeitet worden sei und nun auf die Verwendung der Fremdbezeichnung verzichte; stattdessen würde im Titel „Sinto-Boxer“ verwendet und auf die Umbenennung auf der Website eingegangen.

Die Umbenennung des Stücks wird als Erfolg gewertet. Zum einen wurde der Reproduktion und Normalisierung antiziganistischer Sprache entgegen gewirkt, zum anderen entsprechen die Unterstützung der geäußerten Kritik und das Eintreten für die Belange der Betroffenen dem zentralen Anliegen der Verweisberatung der Meldestelle.

Antiziganistische Zuschreibung in Polizeikommunikation korrigiert

Der 2025 veröffentlichte Schwerpunktbericht zur Polizei von MIA verdeutlicht, dass polizeiliche Praktiken und institutionelle Mechanismen antiziganistische Diskriminierung begünstigen.⁵⁸ Pressemitteilungen sind dabei eine wichtige Facette der Polizeiarbeit.

Die Polizei einer westdeutschen Großstadt veröffentlichte eine Pressemitteilung mit der Bitte um Hinweise zu Wohnungseinbrüchen in einem Mehrfamilienhaus. Es wurde nach zwei Tatverdächtigen gefahndet, wobei eine Person explizit als „serbische Roma“ beschrieben wurde. Die Beschreibung stützte sich auf die Aussage einer Zeugin, die angab, „Roma“ eindeutig anhand bestimmter äußerer Merkmale erkennen zu können.

⁵⁸ Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. <https://www.antiziganismus-melden.de/2025/12/04/die-melde-und-informationsstelle-antiziganismus-veroeffentlicht-kurzstudie-antiziganismus-in-der-polizei/>

Daraufhin wandte sich MIA an die Polizeipräsidentin der Stadt und machte darauf aufmerksam, dass durch die Pressemitteilung antiziganistische Vorannahmen reproduziert werden. Zudem wurde kritisiert, dass eine antiziganistische polizeiliche Erfassungspraxis trotz ihres verfassungsrechtlichen Verbots auf diese Weise fortgeführt werde. MIA forderte eine Überarbeitung der Pressemitteilung sowie die Streichung des diskriminierenden Verweises auf die mutmaßliche Herkunft der verdächtigten Person.

Im Rahmen eines zielführenden Austauschs entschuldigte sich die zuständige Polizei für den Vorfall; die Pressemitteilung wurde entsprechend abgeändert. Solche Veröffentlichungen verstärken bestehende gesellschaftliche Stereotype über Roma und können somit antiziganistische Vorfälle begünstigen. Vor diesem Hintergrund ist die zügige Korrektur der Pressemitteilung ein Erfolg.

Konsequenzen für Hassrede im Alltag

Ein weiterer Erfolg zeigt sich im Bereich Antiziganismus online, der für viele Betroffene eine alltägliche Erfahrung darstellt: In der Chatgruppe eines Sportvereins veröffentlichte ein Mitglied einen volksverhetzenden Beitrag mit NS-bezogenem antiziganistischem Inhalt. In dem Verein sind auch Sinti aktiv, die einen Screenshot von dem Beitrag machten und den Täter konfrontierten. Sie fragten ihn, ob er das den mitlesenden Angehörigen der Minderheit auch ins Gesicht sagen würde. Das bejahte der Täter.

In der Folge wandte sich ein betroffener Sinto an MIA. Gemeinsam mit den Betroffenen hat das Rechtshilfenetzwerk des MIA-Vereins Anzeige wegen Volksverhetzung erstattet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren

jedoch ein. Zwar sei der Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt, es bestehe jedoch kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, da die Schuld als gering einzustufen sei. Diese Argumentation relativiert die antiziganistische Straftat und vermittelt den Eindruck, dass derartige Aussagen ohne Konsequenzen bleiben können. Aktuell (Stand April 2026) läuft eine Beschwerde gegen die Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund wandte sich MIA direkt an den Sportverein, um dem Anliegen der Betroffenen und unterstützender Vereinsmitglieder Nachdruck zu verleihen und vereinsinterne Konsequenzen einzufordern. Mit Erfolg: Die Betroffenen berichteten, dass das besagte Mitglied aufgrund seines Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen wurde. Ein klares und wichtiges Signal innerhalb der Vereinsgemeinschaft.

Das Ziel von MIA war es, dass die Betroffenen ihre Freizeit als Raum der Erholung und Selbstentfaltung erleben können – und das frei von Diskriminierung und re-traumatisierender Gewalt. Der Fall zeigt, dass sowohl juristische als auch zivilgesellschaftliche Maßnahmen wichtig sind, um bei antiziganistischen Vorfällen spürbare Konsequenzen zu erreichen. Daher setzen wir auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Rechtshilfenetzwerk, der Verweisberatung und unseren Kooperationspartner*innen.

Externe Erfolge: Beschwerde beim Deutschen Presserat

Medien spielen eine zentrale Rolle bei der Verbreitung antiziganistischer Hetze und Vorurteile (siehe auch Kapitel 4).⁵⁹ Nach wie vor erreichen uns zahlreiche Meldungen über Medienberichte, in denen insbesondere Sinti und Roma pauschal als Krimi-

nelle oder feindlich gesinnte Fremde dargestellt werden. Ein anhaltender Themenkomplex sind Berichterstattungen über ukrainische Roma-Geflüchtete.⁶⁰

Schon kurz nach Beginn des Krieges in der Ukraine kursierten erste Geschichten über Menschen, die sich als geflüchtete Ukrainer*innen ausgeben würden. Diese Erzählungen richteten sich pauschal gegen Roma und unterstellten ihnen, mit „gefälschten“ ukrainischen Pässen nach Deutschland einzureisen oder eine mögliche ukrainisch-ungarische Doppelstaatsbürgerschaft zu verheimlichen.⁶¹ Diese Doppelstaatsbürger*innen gelten als EU-Bürger*innen und haben entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Unterschied zu ihren ukrainischen Landsleuten ohne EU-Pass keinen Anspruch auf den vorübergehenden Schutz nach der Massenzustrom-Richtlinie⁶² und somit auch nicht auf Sozialleistungen.

Daraus hat sich in Deutschland ein öffentlicher Diskurs etabliert, in dem als Roma markierte ukrainische Geflüchtete massenhaft verdächtigt werden, (auch) einen ungarischen Pass bzw. einen gefälschten ukrainischen Pass zu besitzen. Diesen Menschen wurde pauschal ein Betrugsversuch beim

⁵⁹ End, Markus (2014): Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma.

⁶⁰ Eine umfassende Analyse antiziganistischer Narrative um Roma, die aus der Ukraine geflüchtet sind, findet sich in unserem Schwerpunktbericht: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. <https://www.antiziganismus-melden.de/2024/04/17/mia-veroeffentlicht-bericht-zur-diskriminierung-von-gefuechteten-ukrainischen-roma-in-deutschland/>

⁶¹ Vor allem in der westukrainischen Region Transkarpatien leben viele ungarischsprachige Roma. Die ungarische Regierung hat in den vergangenen Jahren im Zuge ihrer nationalistischen Politik die Einbürgerung ungarischsprachiger Minderheiten in ehemals zu Ungarn gehörenden Regionen erleichtert. So kommt es in diesem Fall vor, dass eine Person entweder sowohl einen ungarischen als auch einen ukrainischen Pass hat – oder auch nur einen ungarischen, wenn die Beschaffung des ukrainischen Passes aufgrund fehlender Papiere scheitert. Auf der Flucht nach Ungarn mussten Roma aus Transkarpatien jedoch vielfach erleben, dass ihnen auch der ungarische Pass nicht geholfen hat. Aufgrund antiziganistischer Diskriminierung gewährte Ungarn ihnen weniger Unterstützung als anderen ukrainischen Geflüchteten. Daher flüchteten viele Roma weiter in andere EU-Länder.

⁶² Richtlinie 2001/55/EG über Vorschriften für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung auf die EU-Mitgliedstaaten. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/temporary-protection-if-there-is-a-mass-influx-of-displaced-people.html>

Antrag auf Sozialleistungen unterstellt. Tatsächlich wurde nur in wenigen Fällen eine doppelte Staatsbürgerschaft nachgewiesen.⁶³ Zudem ist der Betrugsvorwurf nicht stichhaltig. Betrug ist nach dem Strafgesetzbuch ein Vorsatzdelikt. Der Antrag auf Bürgergeld kann von Geflüchteten aus der Ukraine, die (auch) einen ungarischen Pass besitzen, ohne Wissen über diese Regelung, also ohne Vorsatz, gestellt worden sein.

Trotzdem hat sich die Formel „Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“⁶⁴ etabliert. Dieses Narrativ wurde und wird stark von Medien vorangetrieben, wenn nicht zum Teil sogar erzeugt. In Berichten über die angeblich „falschen Ukrainer“, eine Chiffre für die in Wahrheit erst kriegsgeflüchteten und nun kriminalisierten Roma, spekulierten viele Journalist*innen darüber, in welchem Ausmaß Geflüchtete zu Unrecht Bürgergeld bezogen hätten.

„Bürgergeld zu Unrecht kassiert?“⁶⁵ lautete zum Beispiel im Juli 2024 die Überschrift eines Artikels einer regionalen Tageszeitung in Süddeutschland. Der Artikel gibt die Ansichten einer pseudonymisierten Lehrerin wieder, die sich diesen antiziganistischen Narrativen des Sozialleistungsbetrugs sowie der Bildungsferne von Roma massiv bedient. Der Politikwissenschaftler Seán McGinley legte 2025 eine Beschwerde beim Presserat ein.

Die Beschwerde hatte Erfolg. Der zuständige Beschwerdeausschuss sprach auf seiner Sitzung im Dezember 2025 eine Missbilligung aus und stellte einen zweifachen Verstoß gegen den Pressekodex

fest: Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und gegen das Diskriminierungsverbot.⁶⁶ Seán McGinley hatte bereits 2024 erfolgreiche Beschwerden zu fünf antiziganistischen Artikeln eingereicht.⁶⁷

MIA begrüßt es, dass ein wichtiges Organ wie der Deutsche Presserat diffamierende, diskriminierende und antiziganistisch geprägte Berichterstattung missbilligt.⁶⁸ Mit solchen Entscheidungen trägt er zu einer kritischen Auseinandersetzung mit aktueller Berichterstattung bei, die sich positiv auf künftige Berichterstattung über ukrainische Roma-Geflüchtete auswirken kann.

Bekämpfung von Antiziganismus bleibt auf der Agenda

Zuletzt werden zwei positive Entwicklungen vorgestellt, die nicht unmittelbar mit dem Melden von Vorfällen in Verbindung stehen. Gerade in Zeiten des gesellschaftspolitischen Rechtsrucks ist es wichtig, auf aktuelle politische Errungenschaften von Selbstorganisationen im Kampf gegen Antiziganismus aufmerksam zu machen.

Im März 2025 haben die Kultusminister*innenkonferenz und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erstmals eine gemeinsame Empfehlung zur Prävention und gezielten Bekämpfung von Antiziganismus in Schu-

⁶³ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte MIA im Mai 2024 mit, dass insgesamt 5.794 Verdachtsfälle durch die ungarischen Behörden überprüft worden seien. Eine ungarische Staatsangehörigkeit sei bisher in 414 Fällen bestätigt worden, was einer Quote von gerade einmal etwa 7 Prozent entspricht.

⁶⁴ Stock, Oliver (24.02.2024): Sozialbetrug durch „falsche Ukrainer“. Jetzt reagiert das Faeser-Ministerium, in: Focus Online. https://www.focus.de/finanzen/buergergeld-betrug-durch-falsche-ukrainer_id_259698642.html

⁶⁵ Kümmerle, Jürgen (09.07.2024): Sozialleistungen von Ukrainern zu Unrecht kassiert? Lehrerin schlägt Alarm. In: Heilbronner Stimme. <https://www.stimme.de/heilbronn/landkreis-heilbronn/buergergeld-ukraine-leistungen-missbrauch-jobcenter-schulpflicht-art-4941480>

⁶⁶ Presserat (09.12.2025): Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0655/25/2-BA-V. <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden.html?filter%5Bterm%5D=0655%2F25%2F2-BA-V>

⁶⁷ Martens, René (12.09.2024): Herbeifantasierter Bürgergeld-Betrug ruft Presserat auf den Schirm. <https://uebermedien.de/98325/herbeifantasierter-buergergeld-betrug-ruft-presserat-auf-den-schirm/>

⁶⁸ Allerdings gibt es leider auch Beispiele, in denen der Deutsche Presserat die Dimensionen von Antiziganismus verkennt, siehe: <https://grenzueberschreitungen.blog/2026/04/26/wie-der-presserat-diskriminierung-verkennt/>

len beschlossen und vorgestellt.⁶⁹ Diese betont die zentrale Bedeutung von Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Umgang mit Antiziganismus. Ziel ist es, ein breites Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen zu schaffen, um Antiziganismus pädagogisch fundiert begegnen zu können. Die Empfehlung ist ein klares Signal im Kampf gegen Antiziganismus im Bildungsbereich. MIA unterstützt die Forderung von Selbstorganisationen zur Schaffung einer Arbeitsgruppe in der ständigen Bund-Länder-Kommission zur nachhaltigen Implementierung.

Im November 2025 signalisierte der Parlamentarische Staatssekretär im BMBFSFJ und Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland, Michael Brand, eine zeitnahe Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der BRD und DDR bis in die Gegenwart. Diese soll laut Brand möglichst 2026 eingesetzt werden.⁷⁰ Die Einrichtung einer solchen Kommission geht auf Forderungen von Selbstorganisationen zurück und ist das Ergebnis ihres jahrzehntelangen Engagements sowie ihres unermüdeten Einsatzes für die Rechte der Sinti und Roma.

⁶⁹ Kultusministerkonferenz (21.03.2025): Gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Bildungsministerkonferenz sind sich einig: Unverzichtbarer Teil der Lehrpläne. <https://www.kmk.org/aktuelles/pressearchiv/mitteilung/gemeinsame-empfehlung-zum-umgang-mit-antiziganismus-in-der-schule-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-und-bildungsministerkonferenz-einig-unverzichtbarer-teil-der-lehrplaene.html>

⁷⁰ Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (05.11.25): Wortprotokoll der 10. Sitzung, Seite 16-17. https://www.bundestag.de/resource/blob/1140592/10-_Sitzung_05-11-2025_Wortprotokoll-Internet.pdf

Nennenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zahlen zu antiziganistischen Vorfällen, die MIA 2025 veröffentlicht hat in der Berichterstattung als Beleg für das Ausmaß von Antiziganismus in unserer Gesellschaft herangezogen wurden. Das zeigt, wie wichtig die Pionierarbeit von MIA ist. Denn erstmalig wird Antiziganismus, trotz hoher Dunkelziffer, mit Zahlen belegt und es werden die vielfältigen Erscheinungsformen des Phänomens dargestellt.⁷¹

Die hier dargestellten Fallbeispiele verdeutlichen, auf wie vielen unterschiedlichen Ebenen sich antiziganistische Strukturen sowie entsprechende Denk- und Verhaltensweisen manifestieren. Ihre Bekämpfung erfordert daher entschlossenes Handeln verschiedenster Akteur*innen und den Einsatz eines breiten Instrumentariums, darunter Presse- und Lobbyarbeit, strafrechtliche Maßnahmen sowie Gleichstellungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsangebote.

MIA setzt sich für die Bekämpfung von Antiziganismus ein: mit konsequenter Erfassung von Vorfällen, betroffenenzentrierter Verweis- und Rechtsberatung sowie praxisnahen Sensibilisierungsworkshops.

⁷¹ Siehe exemplarisch: Tagesschau (23.05.2025): Mehr Fälle von Diskriminierung von Sinti und Roma. <https://www.tagesschau.de/inland/sinti-roma-diskriminierung-100.html>; Pieper, Oliver (02.04.2025): Antiziganismus schon im Kindergarten und in der Schule. <https://www.dw.com/de/antiziganismus-schon-im-kindergarten-und-in-der-schule/a-72103884>; Achenbach, Cornelia (25.05.2025): Antiziganismus an Osnabrücker Grundschule: Rassismus gegen Sinti und Roma „salonfähig“? <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/osnabrueck-antiziganismus-an-schule-experten-fordern-aufklaerung-48756077>

6. Fazit

Seit über vier Jahren dokumentiert die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) antiziganistische Vorfälle in Deutschland. Für das Jahr 2025 konnte MIA 2.076 solcher Vorfälle erfassen. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von fast vierhundert Vorfällen. Der Anstieg der dokumentierten Fälle ist zum einen sicherlich auf die zunehmende Bekanntheit und die intensive Netzwerkpflege von MIA zurückzuführen. Zum anderen vermuten wir aber auch eine stärkere Verbreitung von Antiziganismus. Seit einiger Zeit machen wir die Beobachtung, dass Betroffene zunehmend mit antiziganistischen Vorkommnissen konfrontiert sind. Zudem berichten viele Betroffene, dass sie die gesamtgesellschaftliche Stimmung als feindseliger wahrnehmen. Dafür spricht auch, dass die Zunahme unserer Fallzahlen vor allem durch den Anstieg von (non)verbalen Stereotypisierungen und Herabwürdigungen bedingt ist.

Auf Grundlage der Daten von vier Jahren Vorfallerfassung kann MIA die Dimensionen und die Dynamiken von Antiziganismus in Deutschland mittlerweile gut aufzeigen. Zwar können wir mit unseren Daten keine Aussagen über die tatsächliche Häufigkeitsverteilung der Vorfälle bezüglich der Vorfallart oder der Lebensbereiche innerhalb der deutschen Gesellschaft treffen. Aber durch wiederkehrende Befunde können wir Entwicklungen, Tendenzen und Problemfelder identifizieren. Auf vier besondere Aspekte wollen wir im Folgenden nochmals eingehen.

- Antiziganismus trifft Menschen – das zeigt die hohe Anzahl an dokumentierten Vorfällen, die unmittelbar Auswirkungen auf das Leben von Menschen haben. Im Jahr 2025 war Antiziganis-

mus in fast zwei Dritteln der Fälle direkt an Personen gerichtet – vor allem in Form von Diskriminierungen sowie körperlichen und verbalen Übergriffen. Solche Erlebnisse sind oftmals leider fester Bestandteil des Alltags von Betroffenen und haben gravierende Auswirkungen auf ihr Leben. So fühlen sich Menschen aufgrund von antiziganistischen Äußerungen oder Übergriffen durch Nachbar*innen in ihrem Wohnumfeld nicht mehr sicher. Oder Kindern wird beispielsweise durch antiziganistisches Mobbing durch Mitschüler*innen und Benachteiligung durch Lehrkräfte der Bildungsweg erschwert. Oftmals werden dadurch existenzielle Rechte eingeschränkt – wie das Recht auf Bildung.

- Worte und Taten bedingen sich wechselseitig – das haben wir exemplarisch anhand einer norddeutschen Kleinstadt aufgezeigt (siehe Kapitel 2.1.5). Die vielen von MIA dokumentierten antiziganistischen Äußerungen im Internet, die antiziganistischen Reden von Politiker*innen, Volksverhetzungen und antiziganistischen Schmierereien im öffentlichen Raum tragen ihren Teil zur Manifestierung von Antiziganismus in Deutschland bei. Damit haben sie mittelbare Auswirkungen auf Betroffene von Antiziganismus: Sie bestärken andere darin, Antiziganismus offen und direkt gegenüber Betroffenen zu äußern, und sie sind Teil von antiziganistischen Dynamiken, die immer wieder in Gewalttaten münden.

- Antiziganismus tritt oft in Form von Diskriminierungen auf – diese Vorfälle sind seit vier Jahren in der MIA-Dokumentation sehr verbreitet. Mehr als jeder dritte dokumentierte Vorfall stellt im vergangenen Jahr eine antiziganistisch motivierte Ungleichbehandlung dar. Diese Diskriminierungen ereignen sich in allen Lebensbereichen (Bildung, Wohnen, Umgang mit Behörden, Arbeit etc.) – mit Abstand am häufigsten jedoch im Kontakt mit Behörden. Die Polizeibehörden spielen hier eine besonders große Rolle. Dies äußert sich vor allem in unverhältnismäßigen Maßnahmen (z. B. Racial Profiling), teilweise aber auch in Polizeigewalt. Darüber hinaus erfahren Betroffene antiziganistische Benachteiligung vielfach durch Sachbearbeiter*innen von Jobcentern, Ausländerbehörden oder Jugendämtern. Die Diskriminierungsfälle zeigen die vielfältigen negativen Konsequenzen auf das Leben von Sinti und Roma sowie von weiteren Betroffenen von Antiziganismus auf.
- Antiziganismus gegenüber Kindern und Jugendlichen – diese Problematik zeigen unsere Daten auch im vierten Erhebungsjahr auf. Im Jahr 2025 waren bei einem Drittel der Vorfälle, bei denen Antiziganismus direkte Adressat*innen hat, minderjährige Personen betroffen. In vielen Fällen sind die Betroffenen sogar unter 14 Jahren – also Kinder. Die hohe Betroffenheit von Minderjährigen zeigt, dass bei Antiziganismus oft eine besonders niedrige Hemmschwelle vorliegt. Für die Betroffenen hat das zur Folge, dass sie meist von früher Kindheit an Erfahrungen mit Antiziganismus machen und dies ihr weiteres Leben oft in tragischer Weise prägt.

Den diesjährigen Schwerpunkt haben wir auf das Thema Antiziganismus und Wohnen (**Kapitel 3**) gelegt, um aufzuzeigen, dass Menschen in ihrem Wohnumfeld mit einer Vielzahl an antiziganistischen Vorfällen konfrontiert sind. Bereits der Zugang zu Wohnraum gestaltet sich schwierig: Immer wieder berichten Betroffene, dass sie aufgrund ihres Nach-

namens oder ihrer Herkunft als Mieter*innen abgelehnt werden. Vermieter*innen äußern dabei teils offen, dass sie „solche Leute“ nicht im Haus haben möchten. Diese Form der Ausgrenzung setzt sich im direkten Wohnumfeld fort. Besonders belastend ist hier, dass die Betroffenen den Täter*innen – oft Nachbar*innen oder Vermieter*innen – nicht ausweichen können. Ein Umzug erscheint zwar als letzter Ausweg, ist jedoch angesichts des angespannten Wohnungsmarkts und der Diskriminierung bei der Wohnungssuche, oft kaum realisierbar. Für Menschen, die in Geflüchtetenunterkünften oder anderen staatlichen Einrichtungen untergebracht sind, verschärft sich die Situation zusätzlich. Hier sind sie antiziganistischen Beleidigungen, Diskriminierungen oder sogar körperlichen Übergriffen durch Mitbewohner*innen, Mitarbeiter*innen oder Security-Personal aufgrund der räumlichen Gegebenheiten oft schutzlos ausgesetzt. Durch antiziganistische Vorfälle wird der private Wohnraum, der eigentlich Sicherheit und Rückzug bieten sollte, zu einem Ort der ständigen Unsicherheit und Bedrohung. Dies hat auch negative Auswirkungen auf andere Lebensbereiche (z. B. Bildung, Arbeit, Gesundheit etc.).⁷²

Die (Massen-)Medien tragen maßgeblich dazu bei, antiziganistische Vorurteile, Diskurse und Narrative zu verbreiten und zu verstärken. Zwar kann MIA aufgrund begrenzter Kapazitäten kein systematisches Medienmonitoring durchführen, dennoch beobachten wir aufmerksam die aktuelle Berichterstattung und die Entwicklung medialer Diskurse. Zum vierten Mal haben wir in unserem Jahresbericht eine kritische qualitative Auswertung von Medienbeiträgen gemacht – dieses Mal mit Fokus auf sogenannte „Kronzeug*innen“ in der Berichterstattung. Regelmäßig übernehmen Journalist*innen unkritisch Äußerungen von Strafverfolgungsbehörden sowie Anschuldigungen von Anwohner*in-

⁷² Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022–2025. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf

nen gegen Sinti und Roma beziehungsweise gegen mutmaßliche Angehörige der Minderheit. Dadurch wird vor allem antiziganistischen Nachbar*innen eine enorme mediale Plattform geboten. Die Sicht der Betroffenen von Antiziganismus wird hingegen meist vernachlässigt. Mit solch unkritischer Berichterstattung sowie fehlender Prüfung des Wahrheitsgehalts verstoßen die Medien oftmals gegen den Pressekodex des Deutschen Presserats.

Antiziganismus äußert sich auch in Straftaten. Fast jeder vierte von MIA dokumentierte Vorfall ist als strafrechtlich relevant einzustufen. Zu einem überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Beleidigungen und Volksverhetzungen – ähnlich wie in der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Jedoch konnte MIA mehr als doppelt so viele strafrechtlich relevante Vorfälle erfassen wie Bundes- und Landeskriminalämter in der vorläufigen PMK-Statistik.⁷³ Dies liegt sicherlich zum einen an der Zurückhaltung in den Communities gegenüber der Polizei, sodass antiziganistische Straftaten von den Betroffenen vielfach nicht angezeigt werden. Zum anderen sind Polizeibehörden häufig noch zu wenig für Antiziganismus sensibilisiert und erkennen den antiziganistischen Gehalt einer Straftat nicht. Anhand einiger Vorfälle konnten wir aufzeigen, dass mehrere zur Anzeige gebrachte antiziganistische Straftaten nicht als politisch motivierte Kriminalität erfasst bzw. nicht dem Themenfeld Antiziganismus zugeordnet wurden. Auffallend in der PMK-Statistik und bei den Vorfällen von MIA ist die geringe Anzahl schwerer Gewalttaten. Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass in den MIA-Da-

ten die Fälle extremer Gewalt im Vergleich zu anderen Vorfallarten eher unterrepräsentiert sind.

Trotz steigender Fallzahlen müssen wir weiter davon ausgehen, dass das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle noch immer immens ist. Auch wenn MIA heute auf ein breiteres Bewusstsein für die Meldung von antiziganistischen Vorfällen bei Betroffenen, Selbstorganisationen, Beratungsstellen und Zeug*innen trifft als zu Beginn unserer Arbeit, bleibt es weiterhin eine große Herausforderung, Menschen zur Meldung von Antiziganismus zu bewegen. Es ist davon auszugehen, dass MIA aktuell nur die Spitze des Eisberges antiziganistischer Vorfälle aufzeigen kann. Doch jede Meldung zählt – denn sie trägt ihren Teil dazu bei, das Ausmaß, die Dimensionen und die Dynamiken von Antiziganismus besser aufzeigen zu können. Unsere Befunde sollen Akteur*innen im Kampf gegen Antiziganismus unterstützen, indem sie wichtige Argumente gegenüber politischen Entscheidungsträger*innen liefern. Denn es bedarf dringend der Umsetzung umfangreicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus.

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) dokumentiert seit etwa viereinhalb Jahren antiziganistische Vorfälle ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. In dieser kurzen Zeit ist MIA eine wichtige Akteurin im Kampf gegen Antiziganismus geworden, die nicht mehr wegzudenken ist. Um diesen Weg fortsetzen zu können und unsere Arbeit noch wirkungsvoller zu gestalten, bedarf es einer gesicherten und kontinuierlichen Finanzierung unseres Projektes.

⁷³ BT-Drucks. 21/3961 (02.02.2026): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Bünger, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <https://dsrserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf>

7. Handlungsempfehlungen

Verstetigung von MIA und Aufbau weiterer regionaler Meldestellen

Die Finanzierung der Arbeit von MIA war in den letzten Jahren teilweise stark gefährdet. Seit 2025 wird MIA als Sondervorhaben im Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ gefördert. Für das Jahr 2026 wurde uns zwar schon einige Monate vor Jahresende mündlich eine Weiterfinanzierung in Aussicht gestellt. Eine endgültige Bestätigung der Finanzierung, die es uns ermöglichte, reguläre Ausgaben zu tätigen, erhielten wir jedoch erst im Februar 2026. Solch finanzielle Unbeständigkeit bringt für MIA diverse Schwierigkeiten mit sich (z. B. vorübergehende Zahlungsunfähigkeit, prekäre Arbeitsbedingungen etc.). Zudem ist die Finanzierung von MIA über 2026 hinaus nicht gesichert.

MIA braucht eine institutionelle Förderung. Nur eine sichere, dauerhafte Grundlage ermöglicht es, die Arbeit wirksam fortzusetzen. Dafür sind Kontinuität und entsprechende Ressourcen unerlässlich, um Monitoring, Analyse, Sensibilisierung, Netzwerkarbeit und die Unterstützung von Betroffenen umzusetzen. Um dies zu erreichen, fundierte Handlungsempfehlungen auszusprechen und das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle kontinuierlich weiter zu erhellen, muss die Arbeit von MIA finanziell abgesichert werden. Gleichzeitig ist es die Aufgabe der Bundesländer, Verantwortung zu übernehmen und sich am Auf- und Ausbau regionaler Meldestellen finanziell zu beteiligen und den Kampf gegen Antiziganismus auch als den ihren anzuerkennen.

Bildungs- und Präventionsarbeit gegen Antiziganismus sichern und stärken

Die Förderung der Bildungs- und Präventionsarbeit gegen Antiziganismus ist eine der zentralen Prioritäten, die der Deutsche Bundestag in dem überfraktionellen Beschluss vom 14. Dezember 2023 benannt hat. Als Folge der Umstrukturierung des Programms „Demokratie Leben!“ werden bundeszentrale Infrastrukturen, darunter auch der Kooperationsverbund gegen Antiziganismus, ab 2027 ihre Arbeit in der bisherigen Form nicht fortführen können. Innovationsprojekte werden ebenfalls betroffen sein. Neue Ausschreibungen und Interessenbekundungsmöglichkeiten sind angekündigt. Dadurch wird eine bundesweite Struktur ausgebremst, die seit zwei Jahren aufgebaut wird und durch die inhaltliche und regionale Synergien geschaffen und gefördert werden. Die Träger*innen leisten wertvolle Arbeit in der Fläche, vor Ort, inmitten der Gesellschaft, bei Schulen, Kirchen, Polizeibehörden, Jugendzentren, Kultureinrichtungen und Nachbarschaftsinitiativen.

Antiziganismus ist tief in der deutschen Gesellschaft verwurzelt und seine Bekämpfung erfordert großes und kontinuierliches Engagement. Die Arbeit der betroffenen Organisationen ist nicht optional, sondern zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit. Wir fordern die Bundesregierung auf, Bildungs- und Präventionsarbeit gegen Antiziganismus im Programm „Demokratie Leben!“ zu stärken, bundesweite und regionale oder lokale nachhaltige Strukturen zu schaffen. Die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen stärkt die Demokratie selbst.

Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA)

Vor fünf Jahren wurde der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus öffentlich vorgestellt. Zu den zentralen Handlungsempfehlungen gehörten unter anderem die Einrichtung einer Ständigen Bund-Länder-Kommission Antiziganismus und die Schaffung des Amtes des Antiziganismusbeauftragten. Auch die Schaffung von MIA war eine zentrale Forderung, die nach dem UKA-Bericht umgesetzt wurde.

Mit der 2026 geplanten Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des Unrechts an Sinti und Roma nach 1945 wird eine vierte zentrale Empfehlung umgesetzt. Zur entschlossenen Bekämpfung von Antiziganismus bieten auch die weiteren Handlungsempfehlungen wichtige Impulse. Im Dezember 2023 hat der Deutsche Bundestag außerdem einen gemeinsamen Beschluss aller demokratischen Kräfte zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) verabschiedet.⁷⁴ Das Parlament forderte 27 konkrete Maßnahmen von der damaligen Bundesregierung. Dieser Beschluss muss auch in der aktuellen Legislaturperiode handlungsleitend sein.

Große Bedeutung wurde außerdem der ausreichenden Finanzierung des Amtes des Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus und der Melde- und Informationsstelle (MIA) beigemessen, die langfristig sichergestellt werden müssen. Die Erkenntnisse des MIA-Jahresberichts zeigen, dass auch die Reduzierung des Dunkelfelds antiziganistischer Straftaten, die Fortsetzung der kritischen Auseinandersetzung mit Antiziganismus in den Sicherheitsbehörden und der Abbau antiziganistischer Einstellungen in Bundesbehörden weiterhin mit hoher Dringlichkeit verbunden sind. Die wichtigen Impulse in der

Bekämpfung des Antiziganismus, die von den zwei letzten Bundesregierungen gesetzt wurden und sich in den oben genannten Empfehlungen widerspiegeln, müssen fortgeführt werden.

Bekämpfung von Antiziganismus im Bereich Wohnen

Antiziganismus zeigt sich im Bereich Wohnen in vielen unterschiedlichen Formen, die das Recht auf Wohnen unterlaufen. Um Antiziganismus im Kontext von Wohnen nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es eines gesellschaftlichen Wandels im Hinblick auf den Abbau antiziganistischer Vorurteile. Dazu fordern wir, folgende konkrete Maßnahmen umzusetzen:

- **Abschaffung diskriminierender Ausnahmeregelungen im AGG und effektive Rechtsdurchsetzung:** Die Ausnahmeregelung zur „sozialen Mischung“ im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die es ermöglicht, Sinti und Roma vom Wohnungsmarkt auszuschließen, muss gestrichen werden (§19, Abs. 3, S. 5 AGG). Gleiches gilt für die Ausnahmeregelung für Vermieter*innen mit weniger als 50 vermieteten Wohnungen (§19, Abs. 5 AGG). Zusätzlich braucht es ein Verbandsklagerecht, staatlich abgesicherte Rechtsberatung und eine Ausweitung des Geltungsbereichs des AGG auf die staatliche Ebene. Diese Reformen sind auf Bundesebene zeitnah umzusetzen.
- **Schluss mit Verdrängungspolitik bei „Schrottimobilien“:** Räumungen ohne Anschlusslösungen führen direkt in Wohnungslosigkeit. Eigentümer*innen müssen konsequent zur Instandsetzung verpflichtet werden. Zwangsräumungen dürfen nur bei akuter, nachweisbarer Gefahr für Leib und

⁷⁴ BT-Drucks. 20/9779 (13.12.2023): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss). <https://dserver.bundestag.de/btd/20/097/2009779.pdf>

Leben erfolgen. Menschenwürdiger Ersatzwohnraum muss sofort bereitgestellt werden – dafür braucht es verbindliche Mindeststandards auf Landes- und Bundesebene.

- **Wohnquartiere für Minderheitsangehörige sanieren und Mitspracherecht der Bewohner*innen stärken:** Wohnquartiere für Minderheitsangehörige wurden seit den 1970er Jahren errichtet und bis heute vielerorts vernachlässigt. Bund und Länder müssen diese Orte erhalten und nachhaltig verbessern – mit Investitionen in Bausubstanz und soziale Infrastruktur. Entscheidend ist, dass Bewohner*innen von Anfang an einbezogen werden und Entscheidungen nicht über ihre Köpfe hinweg getroffen werden.
- **Segregation und Diskriminierung in Geflüchtetenunterkünften beenden:** Roma aus der Ukraine dürfen gegenüber anderen geflüchteten Ukrainer*innen nicht benachteiligt werden – auch nicht bei der Unterbringung. Segregation und langer Verbleib in Unterkünften sind menschenunwürdig. Mitarbeiter*innen und Security-Personal sind verpflichtend für Antiziganismus zu sensibilisieren.
- **Bekämpfung institutioneller Diskriminierung durch Behörden im Bereich Wohnen:** Behörden und kommunale Einrichtungen bringen Benachteiligung von Sinti und Roma aktiv mit hervor – bei der Wohnungsvergabe, in Unterkünften und im Verwaltungshandeln. Diese Praktiken müssen systematisch erfasst und unterbunden werden. Dafür braucht es verpflichtende Schulungen, unabhängige Beschwerdestrukturen und wirksame Kontrollmechanismen.

Flächendeckender Aufbau von Beratungsstrukturen mit der fachlichen Expertise Antiziganismus

Betroffene antiziganistischer Diskriminierung und Übergriffe haben in der Regel wenige Möglichkeiten, qualifizierte Beratung zu erhalten. Die meisten Antidiskriminierungsbüros verfügen nicht über Fachkenntnisse zum Themenfeld Antiziganismus und arbeiten nicht mit den Communities der Minderheit zusammen. Betroffene finden deswegen an ihrem Wohnort sehr häufig keine Anlaufstellen vor, die mit ausgewiesener Expertise beraten und unterstützen können. Antiziganismussensible Schulungen bestehender Beratungsstellen sind ein wichtiger Zwischenschritt, können aber eine communitybasierte Beratung keineswegs ersetzen. Es besteht ein hoher Bedarf an fachspezifischer Beratung. Unter Einbeziehung von Expert*innen aus der Minderheit und aus Selbstorganisationen müssen Beratungsstrukturen mit dem Schwerpunkt Antiziganismus bundesweit dringend aufgebaut und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Momentan gibt es ein einziges Projekt, in dem Beratung gegen Antiziganismus angeboten wird. Mit dem Ende der Projektförderung „respekt*land“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde auch die Beratungsstelle beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Bayern eingestellt. Kurzlebige Projektförderungen sind keine Lösung. MIA fordert die Schaffung nachhaltiger, dauerhafter Beratungsstrukturen als wichtigen Baustein für den Kampf gegen Antiziganismus und für das Empowerment der Betroffenen.

8. Anhang

Grundlagen der Dokumentation antiziganistischer Vorfälle

8.1 Arbeitsdefinition Antiziganismus

Die Arbeit der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) und ihrer regionalen Meldestellen basiert auf einer gemeinsamen Arbeitsdefinition. Diese Arbeitsdefinition Antiziganismus ist zum einen angelehnt an die von den Mitgliedern der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) am 8. Oktober 2020 angenommene, nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition zu Antiziganismus.⁷⁵

Außerdem bezieht sich unsere Arbeitsdefinition auf das 2016 veröffentlichte „Grundlagenpapier Antiziganismus“ der Allianz gegen Antiziganismus⁷⁶ und auf den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) „Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“ aus dem Jahr 2021.⁷⁷

Unsere Arbeitsdefinition Antiziganismus lautet:

„Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Zigeuner“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und

Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte ethnische Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.

Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.

Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praktiken oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: daher ist nicht nur wich-

⁷⁵ International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus. holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus

⁷⁶ Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus. [zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf](https://www.zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf)

⁷⁷ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation.

tig, was gesagt und getan wird, sondern auch was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird.

Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbock-Mechanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.“

In unserem Bericht verzichten wir – außer in der Arbeitsdefinition – auf die Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Denn diese hat bis heute viel Leid, Gewalt und Ausgrenzung verursacht. Da die Bezeichnung in vielen Originalzitate noch vorkommt, deuten wir diese nur an und setzen sie zudem in Anführungsstriche. Mit den Anführungsstrichen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Bezeichnung und den dahinterstehenden antiziganistischen Vorstellungen und Vorurteilen um eine Konstruktion der Dominanzgesellschaft handelt.

Neben unserer Arbeitsdefinition Antiziganismus verwendet MIA ergänzend eine Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Die rassistische Verfolgungspolitik und -praxis mit ihrer Vernichtungsabsicht während der NS-Zeit hat wie kein anderes Ereignis fortwährende negative Auswirkungen

auf die Verfolgten und den ihnen nachkommenden Generationen. Damit diese nationalsozialistischen Verbrechen und ihr Fortwirken eine angemessene Beachtung finden, verwendet MIA – zur Einordnung NS-bezogener antiziganistischer Vorfälle – eine separate Definition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese ist angelehnt an die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) im Oktober 2013 verabschiedete Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Holocausts.⁷⁸

Unsere Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma lautet:

„Als Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma werden solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden, die die historische Realität und das Ausmaß der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma sowie weiterer antiziganistisch verfolgter Personen durch die Nazis und deren Kompliz*innen vor und während des Zweiten Weltkriegs negieren, entschuldigen, minimieren oder die Verantwortung dafür verwischen. Die Leugnung bezieht sich auf jeden Versuch zu behaupten, der Holocaust an den Sinti und Roma habe nicht stattgefunden. Die Leugnung oder Verharmlosung dieser NS-Verbrechen ist auch dann gegeben, wenn die Instrumente der Verfolgung und Vernichtung (wie Gaskammern, Erschießungen, Verhungern, Zwangsarbeit, Festsetzung, rassistische Begutachtungen, Zwangssterilisierungen und medizinische Menschenversuche etc.) oder die Vorsätzlichkeit dieser Verbrechen abgestritten, in Zweifel gezogen oder bagatellisiert werden.“

⁷⁸ International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung des Holocaust. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust>

Die Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma ist in allen ihren verschiedenen Formen stets Ausdruck von Antiziganismus. Formen der Leugnung des Völkermords bestehen auch darin, zu behaupten, Sinti und Roma übertrieben oder erfänden den Völkermord, um daraus einen politischen oder einen finanziellen Vorteil zu ziehen. Formen der Verharmlosung bestehen auch in der Behauptung, Sinti und Roma seien für ihren eigenen Völkermord und andere Verbrechen an ihnen selbst verantwortlich. Diese Formen zielen letztlich darauf ab, die Betroffenen für schuldig und den Antiziganismus für legitim zu erklären. Unter Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma sind auch Aussagen zu verstehen, die den Völkermord an den Sinti und Roma als positives historisches Ereignis darstellen. Diese Äußerungen sind keine Völkermordleugnung, sondern als radikale Form des Antiziganismus eng damit verbunden. Sie implizieren, dass der Völkermord bei der Erreichung seines Ziels der Vernichtung (Auschwitz-Erlass) nicht weit genug gegangen sei.“

8.2 Wege der Datenerfassung

Die dokumentierten Vorfälle erreichen MIA auf unterschiedlichen Wegen. Wir arbeiten dazu mit verschiedenen Methoden. Eine der wichtigsten Formen der Vorfallerfassung ist, dass uns Betroffene oder Zeug*innen von Antiziganismus die von ihnen erfahrenen oder beobachteten Vorfälle selbst melden. Das ist über ein Meldeformular auf der MIA-Homepage, ein Meldetelefon oder per E-Mail sowie über die Social-Media-Kanäle von MIA möglich. Darüber hinaus schaffen wir aber auch Begegnungsräume, in denen Betroffene von Antiziganismus von ihren Erfahrungen berichten können.

Eine weitere wichtige Methode zur Erfassung von Vorfällen ist das proaktive Nachverfolgen von Antiziganismus durch die Mitarbeiter*innen von MIA und ihren regionalen Meldestellen. Immer wieder verfügen wir nur über sehr spärliche Informationen und es gibt lediglich einen Anfangsverdacht für antiziganistische Vorkommnisse. Daher recherchieren wir aktiv über digitale Kanäle sowie durch aufsuchende Arbeit, ob es sich bei bestimmten Vorkommnissen um antiziganistische Vorfälle handelt.

Eine weitere Erhebungsmethode verfolgen wir durch den Aufbau eines Netzwerks von Kooperationspartner*innen, die uns antiziganistische Vorfälle weiterleiten. Im Einverständnis mit den Betroffenen melden die Netzwerkpartner*innen uns die antiziganistischen Vorfälle in anonymisierter Form. Darüber hinaus kooperieren wir mit anderen bundesweiten Monitoringstellen, die beispielsweise Antisemitismus (RIAS e.V.), antimuslimischen Rassismus (Claim e.V.) oder antischwarzen Rassismus (EOTO e.V.) dokumentieren.

Fälle, die Verschränkungen zu anderen Phänomenbereichen aufweisen, werden in anonymisierter Form ausgetauscht, d.h., auch auf diesem Wege erhalten wir Kenntnis über antiziganistische Vorfälle. Vorfallmeldungen erreichen uns also sowohl über uns unbekannt meldende Personen als auch über unsere Netzwerkpartner*innen. Im ersten Fall werden die Vorfälle verifiziert – d.h., es werden angegebene Quellen nachverfolgt oder es wird Kontakt zu den meldenden Personen aufgenommen. Gleichzeitig werden dabei oftmals noch fehlende Informationen zum Vorfall nachgefragt. Parallel wird geprüft, ob beim gemeldeten Vorfall ein antiziganistischer Vorfall vorliegt. Dazu ist zunächst festzustellen, ob Vorfälle als antiziganistisch im Sinne der *Arbeitsdefinition Antiziganismus* bzw. der *Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma* (siehe Kapitel 8.1) eingeordnet werden können.

Anschließend wird geprüft, ob der jeweilige Fall einer der von uns erfassten Vorfallarten zugeordnet werden kann. Im folgenden Unterkapitel werden wir auf die beiden Hauptkategorien „Vorfallart“ und „Erscheinungsformen des Antiziganismus“ sowie das weitere Kategoriensystem zur systematischen Dokumentation antiziganistischer Vorfälle eingehen.

8.3 Kategorien zur Erfassung antiziganistischer Vorfälle

Zur systematischen Dokumentation und Auswertung gemeldeter Vorfälle hat MIA ein Kategoriensystem erstellt, mit welchem sich die Vorfälle auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin einordnen lassen. Das Kategoriensystem besteht aus neun Hauptkategorien, die in diverse Unterkategorien auf mehreren Ebenen ausdifferenziert sind. Damit ein Vorfall von MIA überhaupt aufgenommen werden kann, muss sich dieser in die Vorfallkategorien einordnen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die dokumentierten Vorfälle auf der Grundlage von antiziganistischen Vorurteilen ereignen.

Folgende Indikatoren lassen auf einen möglichen antiziganistischen Hintergrund schließen: die Wahrnehmung der Betroffenen; die Wahrnehmung der Zeug*innen; der Hintergrund der Täter*innen; der Ort des Vorfalls; der Zeitpunkt des Vorfalls; die benutzte Sprache, Wörter oder Symboliken; die Geschichte vorangegangener Vorfälle sowie der Grad der Gewalttätigkeit.

In der Herausarbeitung der verschiedenen Vorfallarten hat sich MIA unter anderem an Kategorisierungen anderer Monitoring-Strukturen orientiert. Die Kategorien erfassen den grundsätzlichen Charakter eines Vorfalls und dienen der zentralen Einordnung der Vorfälle. Die Ausdifferenzierung dieser Vorfallkategorie weist teilweise Parallelen zu Straftatbeständen auf. Die Vorfallarten beziehen sich in ihrer Definition jedoch nicht auf gegebenenfalls mit den Vorfällen einhergehende Straftatbestände.

Vorfälle werden in folgende sechs **Vorfallarten**, die teilweise Unterkategorien aufweisen, unterschieden:

Unter **extremer Gewalt** fassen wir physische Angriffe oder Anschläge, die den Tod der Betroffenen

zur Folge haben oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können.

Als **Angriff** werden körperliche Angriffe dokumentiert, welche keinen Angriff auf das Leben darstellen und keine schwerwiegenden körperlichen Schädigungen nach sich ziehen. Darunter fällt auch der bloße Versuch eines physischen Angriffs, z. B., wenn sich der Angegriffene verteidigen kann bzw. rechtzeitig flüchtet oder der Angriff sein Ziel verfehlt.

Als **Diskriminierung** erfasst MIA antiziganistisch motivierte Benachteiligungen. Darunter fällt zum einen die institutionelle Diskriminierung als Ergebnis von institutionellem Handeln im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, das sich an ungeschriebenen Regeln und Routinen orientiert (z. B. Racial Profiling durch die Polizei oder Ausschlusspraktiken im Bildungssektor). Zum anderen dokumentieren wir darunter Formen individueller Diskriminierung als Ergebnis von individuellem Handeln, auch wenn es innerhalb von Organisationen/Unternehmen stattfindet (z. B. Dienstleistungen wie Bedienung im Restaurant werden verwehrt). Darüber hinaus berücksichtigen wir die strukturelle Diskriminierung. Diese liegt vor, wenn Gesellschaftsstrukturen durch versteckte Vorschriften und Mechanismen Ungleichbehandlung reproduzieren. Strukturelle Diskriminierung beschreibt etablierte Ungleichheiten, die durch die Gesellschaftsstruktur als Ganzes, zum Beispiel Rechtsvorstellungen, politische Strukturen und ökonomische Verhältnisse, herbeigeführt und aufrechterhalten werden. Neben diesen Diskriminierungsebenen erfassen wir auch verschiedene Formen der Diskriminierung (unverhältnismäßige Maßnahmen, Exklusion, Leistungsverweigerung etc.).

Als **Sachbeschädigung** dokumentieren wir Angriffe auf oder Beschädigungen sowie Beschmutzungen von Orten der Erinnerung an den Völkermord an den Sinti und Roma sowie von persönlichem Eigentum, wenn dieses aufgrund seiner wahrgenommenen Verbindung zu Personen, die

von Antiziganismus betroffenen sind, ausgewählt wurde.

Als **Bedrohung** erfassen wir eindeutige und direkt an eine Person oder Institution gerichtete verbale oder nonverbale Angriffe in Form der Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen oder Sachen (unabhängig von ihrem Ausmaß oder der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung) oder Androhungen, Personen zu schaden oder sie zu benachteiligen (z. B. Androhung von Diskriminierung).

Die Kategorie **(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung** umfasst antiziganistische Äußerungen, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen. Dies umfasst **verbale Angriffe** in Form von antiziganistischen Beleidigungen oder wenn Personen gezielt antiziganistisch adressiert werden. Darüber hinaus werden **antiziganistische Propaganda** (z. B. Reden oder Plakate auf Versammlungen sowie Schmierereien oder Aufkleber im öffentlichen Raum), **Massenzuschriften** (antiziganistische Texte oder E-Mails mit mehreren Adressaten), „positive“ **Stereotypisierung** – in der Regel romantisierende Zuschreibungen – und **sonstige (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigung** erfasst.

Neben der Vorfallart sind die vier **Erscheinungsformen des Antiziganismus** eine weitere zentrale Kategorie. Erscheinungsformen beschreiben, in welchen unterschiedlichen Ausprägungen Antiziganismus auftritt. Antiziganismus ist tief in sozialen Normen und institutionellen Praktiken verwurzelt, passt sich aber auch sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten stets neu an. Er erscheint daher auch immer wieder in neuen Ausprägungen.

Um aktuelle antiziganistische Vorfälle dokumentieren zu können, orientieren wir uns an vier Erscheinungsformen, welche sich im öffentlichen Leben, in den Medien und der Politik, im Kontext von Arbeit, Wohnen und Gesundheit sowie in staatlichen Institutionen (Bildungseinrichtungen, Verwaltung, Polizei und Justiz etc.) folgendermaßen äußern:

NS-bezogener Antiziganismus rekurriert auf antiziganistisch motivierte Verbrechen, Politiken und Praktiken während des Nationalsozialismus. Diese Form dient der relativierenden oder positiven Bewertung der Verfolgungs- und Vernichtungspraxis. Sie äußert sich z.B. in der Leugnung, in der verzerrten Darstellung, Verharmlosung oder Glorifizierung des Völkermords an den Sinti und Roma.

Bürgerlicher Antiziganismus bezieht sich auf die vorherrschenden Werte und Normen der Dominanzgesellschaft. Diese Erscheinungsform stigmatisiert vermeintlich abweichendes Verhalten. Der bürgerliche Antiziganismus kann hinsichtlich folgender Unterkategorien unterschieden werden:

- **Sozialer Antiziganismus** bezieht sich auf Abweichungen vom normativ erwarteten sozialen Handeln und äußert sich z.B. in der Stereotypisierung als zur Kriminalität oder Faulheit neigenden Menschen. Frauen werden zudem Promiskuität, also ständig wechselnde Beziehungen, und schlechte Mutterschaft vorgeworfen.
- **Kultureller Antiziganismus** bezieht sich auf das antiziganistische Stereotyp vom niedrigen Zivilisationsgrad sowie auf stereotype Vorstellungen von Identitäts- und Heimatlosigkeit.
- **Romantisierender Antiziganismus** äußert sich in der idealisierenden und verklärenden Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise, welche als Spiegel oder Projektionsfläche für dominanzgesellschaftliche Sehnsüchte dient.

- **Religiöser Antiziganismus** umfasst vor Jahrhunderten im religiösen Kontext entstandene Vorurteile wie z.B. den Vorwurf, heidnisch-magische oder satanische Kulte auszuüben (Wahrsagen, Heils- und Schadenspraktiken etc.).

Antiziganistisches Othering basiert auf der Konstruktion einer Fremdgruppe im Kontrast zur „Wir-Gruppe“ und liefert damit eine Projektionsfläche für stigmatisierende Zuschreibungen. Othering dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert (die nicht konkret benannt sind). Diese Form ist also Grundlage für weitere Zuschreibungen.

Migrationsbezogener Antiziganismus knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an. Diese Form zielt auf die Verhinderung und Delegitimierung von unerwünschter Migration ab, die als „Armutszuwanderung“ diffamiert wird. Es zeigen sich Parallelen zu sozialem Antiziganismus und Verschränkungen mit Klassismus und antimuslimischem Rassismus (z.B., wenn von „Clanstrukturen“ oder „Clankriminalität“ gesprochen wird).

MIA erfasst neben der Vorfallart und den Erscheinungsformen auch Informationen zum **Medium** (Kommunikationsmittel, mit dem der antiziganistische Gehalt des Vorfalls transportiert wird), zum **Vorfallort** bzw. Lebensbereich, zu den **Adressat*innen**, zu **Verschränkungen** mit anderen diskriminierenden Ideologien, zum **Hintergrund der Verantwortlichen bzw. Täter*innen** und zum **Verhalten Dritter**. Darüber hinaus nimmt MIA eine **rechtliche Einschätzung** der Vorfälle vor (AGG-relevant oder strafrechtlich relevant). Diese Einschätzung erfolgt durch rechtlich geschultes Personal sowie Jurist*innen im MIA-Team. Grenzfälle werden im Team besprochen und im Zweifelsfall als nicht strafrechtlich relevant eingeordnet.

8.4 Anonymisierung der Vorfälle

Eine der wichtigsten Vorgehensweisen und Datenschutzmaßnahmen bei der Erfassung und Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen ist die Anonymisierung von personenbezogenen Daten. Personen, die Fälle bei uns melden, können darauf vertrauen, dass Fallbeschreibungen nur anonymisiert und auf einem verschlüsselten Datenträger abgespeichert werden. Dabei verfolgen wir mehrere Anonymisierungsschritte. Es werden keine Klarnamen in unserem Dokumentationssystem gespeichert – weder von den Betroffenen von Antiziganismus noch von denjenigen, die für den antiziganistischen Vorfall verantwortlich sind. Auch im Meldeformular auf unserer Homepage weisen wir darauf hin, dass in der Fallbeschreibung aus Gründen des Datenschutzes keine Klarnamen anderer Personen genannt werden sollen.

Zu Auswertungszwecken werden Informationen wie Ort und Datum dokumentiert. Bevor wir Fälle in unseren Berichten oder auf unseren Social-Media-Kanälen exemplarisch veröffentlichen, erfolgt ein weiterer Anonymisierungsschritt. Beim geografischen Ort wird nur noch das Bundesland genannt, auf die Nennung des konkreten Datums wird in der Regel verzichtet und auch weitere Informationen, die zur Identifikation der betroffenen Personen, der meldenden Personen oder der Täter*innen führen könnten, werden anonymisiert (z. B. Alter, Anzahl von Familienmitgliedern, konkrete Berufsbezeichnungen, sonstige spezifische Sachverhalte etc.).

Meldende Personen können auch widersprechen, dass ihre Vorfallmeldung anonymisiert als Beispiel veröffentlicht wird. Diese Vorfälle fließen dann nur in unsere Statistiken ein. Sie werden also lediglich in einer absoluten Anonymisierungsform veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Fälle mehr zulässt.

8.5 Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) ist ein im Oktober 2021 gegründetes und von der Bundesregierung gefördertes zivilgesellschaftliches Projekt zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle. Ziele sind die Aufklärung über Erscheinungsformen und Ausmaß von Antiziganismus in der Gesellschaft sowie die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Politik. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus durch Verwaltung und Politik umgesetzt und ausgebaut werden. Zunächst beim Bundesministerium des Innern und für Heimat angesiedelt, ist seit dem 01. September 2022 das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) für die Förderung von MIA zuständig. Seit Anfang 2025 wird MIA über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert.

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus fördert gemeinsam mit regionalen Meldestellen eine bundesweit einheitliche Erfassung antiziganistischer Vorfälle mit Hilfe des Meldeportals „Antiziganismus melden“ (www.antiziganismus-melden.de/vorfall-melden/) und ist damit die erste Einrichtung dieser Art in Deutschland und europaweit.

Die Errichtung von MIA beruht auf dem Beschluss des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus,⁷⁹ der nationalen Strategie

⁷⁹ Die Bundesregierung (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/%204f1f9683cf3faddf90e27f-09c692abed/2020-11-25-massnahmen-%20rechtsextremi-data.pdf?download=1>

„Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland⁸⁰ und auf der Empfehlung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.⁸¹ MIA ist durch ihre Einmaligkeit gekennzeichnet, indem sie Pionierarbeit bei der Bekämpfung von Antiziganismus leistet.

Im März 2023 wurde der **Verein** Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA e.V.) gegründet. Im September 2023 ging die Trägerschaft des Projektes MIA vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zum MIA e.V. über. Der Verein gibt Impulse für die strategische Ausrichtung des Projektes. Er reduziert sich aber nicht auf das über „Demokratie leben!“ geförderte Projekt, sondern führt weitere Aktivitäten zur Bekämpfung von Antiziganismus in Deutschland, zur Sensibilisierung der Dominanzgesellschaft und zum Empowerment der Betroffenen durch. Seit April 2025 ist der Verein ebenfalls Träger des Rechtshilfenetzwerks gegen Antiziganismus, welches durch das Amt des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben von Sinti und Roma gefördert wird.

Dem MIA-Projekt steht ein **Beirat** aus Fachexpert*innen zur Seite, der MIA bei der Erfüllung ihrer Zwecke begleitet und unterstützt und MIA Empfehlungen für grundlegende Positionierungen und Strategien ausspricht. Der Beirat setzt sich aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, allochthoner und autochthoner Minderheit, Antidiskriminierungsberatung, Zivilgesellschaft sowie Ländern und Kommunen zusammen und spiegelt die Vielfalt thematischer Positionierungen wider.

MIA baut kontinuierlich das Netzwerk von Kooperationspartner*innen aus, mit denen sowohl bei der

Ermittlung von Vorfällen als auch bei der Verweisberatung zusammengearbeitet wird. Das Netzwerk besteht aus Selbstorganisationen der Sinti und Roma, sozialen Beratungsstellen und Opferberatungsstellen rassistischer Gewalt, Antidiskriminierungsstellen und thematisch berührten Behörden. Das Netzwerk wächst stetig durch regelmäßigen Kontaktaufbau, Gespräche und Vorstellungen bei relevanten Akteur*innen vor Ort.

MIA bietet eine **Verweisberatung** an. Ein zunehmender Teil der Betroffenen, die antiziganistische Vorfälle melden, wünscht sich weiterführende Beratung. Auch aus diesem Grund wurde eine belastbare Struktur zum bundesweiten Hilfesystem seitens MIA auf- und weiter ausgebaut, um jede Person, die Unterstützungsbedarf hat, entsprechend weiter verweisen zu können. Und auch hier greifen die Kooperationsvereinbarungen mit Selbstorganisationen, Antidiskriminierungsstellen, Rechts-, Sozial- und Opferberatungsstellen und anderen fachlich berührten Akteur*innen, die MIA bereits geschlossen hat und weiter voranbringen wird. Durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit können Betroffene mittlerweile schnell und effektiv Hilfe durch MIA erhalten und dabei unterstützt werden, eine passende Anlaufstelle für ihre individuellen Anliegen an ihrem Wohnort zu finden.

Die Verweisberatung von MIA versucht hier stets durch die eingebaute Empowerment-Komponente auch dazu beizutragen, dass die Betroffenen in Zukunft eigenständiger und selbstbewusster mit ihren Anliegen umgehen können und Unterstützungseinrichtungen in ihrem eigenen Umfeld kennen – denn MIA kann die Bitten und Erwartungen sowohl aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen als auch aufgrund fest definierter Projektziele nur bedingt erfüllen.

MIA bietet darüber hinaus **Sensibilisierungsworkshops** zu Antiziganismus an, in denen auch der Ansatz und die Zielrichtung der Arbeit von MIA ver-

⁸⁰ Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ Zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/eu-roma-strategie-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁸¹ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation.

mittelt werden. An den MIA-Workshops nehmen sowohl Fachkräfte aus Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen, engagierte Minderheitsan-

gehörige aus Selbstorganisationen als auch Mitarbeiter*innen von kommunaler, Landes- und Bundesverwaltung teil.

Projekträger:



Impressum

Herausgeberin

MIA | Melde- und Informationsstelle Antiziganismus
Bundesgeschäftsstelle
Prinzenstraße 84.1 | 10969 Berlin
E-Mail: info@mia-bund.de
Telefon: 030 62 86 09 37
Internet: www.antiziganismus-melden.de

Stand

Mai 2026

Redaktion

MIA Bund

Grafik, Satz und Layout

Carmen Janiesch

Zitierhinweis

MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026):
Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2025.
Vierter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus (MIA). Berlin.


Diese Veröffentlichung beruht auf Daten,
die im Rahmen eines vom BMBFSFJ geförderten
Projektes erhoben wurden. Für inhaltliche Aussagen
und Meinungsäußerungen tragen die Autorinnen und
Autoren dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

So können Betroffene und Zeug*innen antiziganistische Vorfälle bei MIA melden:

- ▷ Über unser Online-Meldeformular:
www.antiziganismus-melden.de



- ▷ Per Anruf, Nachricht und Sprachnachricht
unter der Nummer:

 **+49 179 663 29 54**

- ▷ Via Social Media:

 **mia_bund**

 **MIA**

 **@miabund.bsky.social**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**